

## IX. GÖTTINGEN, HANNOVER UND DER NORDEN

## 1. „GÖTTINGISCHE GELEHRTE ANZEIGEN“ 1739–1789

Es gehört seit langem zu den Gemeinplätzen der Anschauungen über das deutsche 18. Jahrhundert, von einer besonderen Affinität des deutschen Nordens für England und überhaupt für alles Englische auszugehen. Und in der Tat ist der kulturelle Einfluß, den englische Lebensformen und auch das englische Geistesleben auf Norddeutschland ausgeübt haben, keineswegs unbedeutend gewesen – wenngleich er später eingesetzt hat als im allgemeinen angenommen wird. Das gemeinsame protestantische Bekenntnis sowie die traditionell sehr intensiven hanseatischen Geschäftsverbindungen zum weltweit agierenden britischen Handelsstaat haben hierbei ebenso eine Rolle gespielt wie die Personalunion zwischen dem Kurfürstentum Hannover und den Königreich Großbritannien<sup>1</sup>. Umstritten blieb bis jetzt allerdings die Frage, auf welchen Wegen und überhaupt in welcher Weise und mit welcher Zielrichtung die englische Verfassung in Norddeutschland rezipiert worden ist, – ja, ob die engere Verbindung zum Inselreich überhaupt ein verstärktes Interesse norddeutscher Autoren an dessen politischer Ordnung geweckt hat<sup>2</sup>.

Damit stellt sich zugleich die Frage nach der Bedeutung der im Jahre 1737 von König und Kurfürst Georg (II.) August gegründeten hannoverschen Landesuniversität Göttingen als einer Institution der geistig-kulturellen Vermittlung zwischen England und Deutschland im allgemeinen, dem Kurfürstentum Hannover aber im besonderen<sup>3</sup>. Auch hier gehen die Meinungen weit auseinander: Für die einen stellt Göttingen „neben Hamburg und Zürich ... seit der Jahrhundertmitte das wichtigste Zentrum des kulturellen und literarischen Austausches zwischen Deutschland und England“<sup>4</sup> dar, und es ist sogar die

<sup>1</sup> Siehe zum letzteren die beiden, jeweils sehr viel Material bietenden Sammelbände von ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Hrsg.), *England und Hannover*, München u. a. 1986; HEIDE N. ROHLOFF (Hrsg.), *Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837*, Frankfurt a. M. 1989.

<sup>2</sup> Sehr skeptisch urteilt WELLENREUTHER, *Von der Interessenharmonie zur Dissoziation*, S. 34ff., 41 u. passim.

<sup>3</sup> Zur Universitätsgeschichte siehe neben der älteren, heute im ganzen nicht mehr ausreichenden Jubiläumsdarstellung von SELLE, *Die Georg-August-Universität*, auch die knappen Skizzen von GÜNTHER MEINHARDT, *Die Universität Göttingen. Ihre Entwicklung und ihre Geschichte von 1734–1974*, Göttingen u. a. 1977, und HARTMUT BOOCKMANN, *Göttingen – Vergangenheit und Gegenwart einer europäischen Universität*, Göttingen 1997; für die Zeit vor und um 1800 wichtig: LUIGI MARINO, *Praeceptores Germaniae – Göttingen 1770–1820*, Göttingen 1995. Eine neue und fundierte Gesamtgeschichte der Georgia Augusta fehlt; sie wird auch durch wichtige jüngere Detailstudien nicht ersetzt.

<sup>4</sup> KARL STEGFRIED GUTHKE, *Der „Göttinger Shakespeare“*, in: DERS., *Literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland und in der Schweiz*, Bern u. a. 1975, S. 198; mit ähnlicher Tendenz bereits DILTHEY, *Gesammelte Schriften*, Bd. III, S. 261ff.; SELLE, *Die Georg-August-Universität zu Göttingen*, S. 183ff., und BROCKDORFF, *Die deutsche Auf-*

Ansicht vertreten worden, „daß Göttingen im 18. Jahrhundert ein Stück England war“<sup>5</sup>. Kein Geringerer als Franz Wieacker hat darauf hingewiesen, daß „die Verbindung mit England Göttingen zum bevorzugten Umschlagplatz für die großen Wirkungen Englands auf Deutschland [machte], die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Dichtung und Literatur, in der Philosophie wie in der Staats- und Wirtschaftstheorie den bisherigen Vorrang Frankreichs ablöste“<sup>6</sup>, und Luigi Marino stellt fest, daß in dieser Zeit „keine andere Universität in ganz Deutschland ... Göttingen als Zentrum für englische Forschungen das Wasser reichen“<sup>7</sup> konnte. Doch andere Stimmen wiederum warnen vor einer Überschätzung einer wissenschaftlich-politischen Vermittlertätigkeit Göttinger Professoren des 18. Jahrhunderts, akzentuieren „die Göttinger Scheu ..., sich mit Englands Verfassung, Politik, Geschichte und Wirtschaft insbesondere vor 1760 näher zu befassen“, und betonen überdies, „daß das englische politische System mit Ausnahme von August Ludwig Schlözer von Göttinger Gelehrten im 18. Jahrhundert konsistent falsch interpretiert“ worden sei<sup>8</sup>.

Fest steht nur, daß es während der Zeit des Siebenjährigen Krieges, in dessen Verlauf Kurhannover von den Briten aus militärpolitischen Gründen „preisgegeben“ und mehrere Jahre von französischen Truppen besetzt gehalten wurde<sup>9</sup>, zu einer deutlich empfundenen „Entfremdung von England und englischer Politik“<sup>10</sup> gekommen ist, die das Interesse der frühen Göttinger Gelehrten an

---

klärungsphilosophie, S. 47; vgl. auch zum Zusammenhang LARS U. SCHOLL, Die Universität Göttingen und ihre Wissenschaftsbeziehungen zu England im 18. Jahrhundert, in: Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837, hrsg. v. HEIDE N. ROHLOFF, Frankfurt a. M. 1989, S. 468–504.

- <sup>5</sup> HEINZ-JOACHIM MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit – das Vorbild Englands, in: Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737. Eine Vortragsreihe aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Georgia Augusta, hrsg. v. JÜRGEN VON STACKELBERG, Göttingen 1988, S. 144.
- <sup>6</sup> FRANZ WIEACKER, Die Georgia Augusta: Dauer im Wandel, in: 250 Jahre Georgia Augusta. Akademische Feier am Tag der 250. Wiederkehr des Inaugurationstages der Universität am 17. September 1987, Göttingen 1988, S. 27–56, hier S. 33; vgl. ebenfalls UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 2ff. u. passim; bereits ERNST LANDSBERG sprach (Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Textband, S. 488) von dem nach Göttingen „von England herwehenden freien Zuge ...“.
- <sup>7</sup> MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 16; vgl. auch ebd., S. 14ff. u. passim; siehe auch die italienische Erstausgabe: DERS., I maestri della Germania – Göttingen 1770–1820, Turin 1975, S. 15f.: „Come centro di studi inglesi Göttingen non aveva eguali in tutta la Germania“.
- <sup>8</sup> So HERMANN WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, in: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984, Göttingen 1985, S. 30–63, die Zitate S. 51, 53; vgl. auch S. 50ff.; siehe zum Zusammenhang ebenfalls DERS., Mutmaßungen über ein Defizit. Göttingens Geschichtswissenschaft und die angelsächsische Welt, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER, Göttingen 1987, S. 261–286.
- <sup>9</sup> Dazu vor allem HERMANN WELLENREUTHER, Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen, in: England und Hannover, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN, München u. a. 1986, S. 145–175.
- <sup>10</sup> WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, S. 47.

England, besonders an seiner Politik und seiner Verfassung, zeitweilig eingeschränkt haben muß. Und doch kann bei näherem Hinsehen nicht bestritten werden, daß es hier schon in den ersten Jahren nach der Universitätsgründung, ja bereits in der Zeit um den Vorlesungsbeginn Ende 1734, ein ausgeprägtes Interesse an englischer Kultur, gerade auch an englischer „Publicität“, gegeben hat. So fanden die berühmten Londoner „Moralischen Wochenschriften“ ihre – nach Umfang und Macht freilich eher bescheidenen – Göttinger Nachahmungen<sup>11</sup>, und so brachte der erste englische Lektor der Universität, John Tompson, bereits 1737 im Verlag von Vandenhoeck eine Anthologie zeitgenössischer englischer Schriften heraus – was angesichts der außerordentlich geringen Verbreitung englischer Sprachkenntnisse im damaligen Deutschland eine bedeutende Pioniertat darstellte<sup>12</sup>. Nicht zuletzt bemühte man sich schon früh um Übersetzungen aus dem Englischen<sup>13</sup>, – und die Universitätsbibliothek, die sich von Anfang an auf die Anschaffung englischer Bücher spezialisierte, erlangte mit ihren einschlägigen, rasch anwachsenden Sammlungen schnell Berühmtheit<sup>14</sup>.

Angesichts dessen ist es auf den ersten Blick in der Tat verwunderlich, daß die Göttinger Professoren sich in ihrer eigenen Lehre und Forschung erst nach und nach an das Thema England heranwagten. In den ersten zwei Jahrzehnten des Vorlesungsbetriebs spielte dieser Gegenstand so gut wie keine Rolle, sieht man von knappen Abschnitten in den einschlägigen historischen und staatenkundlichen Überblicksdarstellungen einmal ab<sup>15</sup>. Doch es gibt – neben den

<sup>11</sup> Vgl. MÜLLENBROCK, *Aufklärung im Zeitalter der Freiheit*, S. 153ff.; HANSJÜRGEN KOSCHWITZ, *Pressegeschichte einer Universitätsstadt – Entstehung und Aufschwung der periodischen Publizistik Göttingens im frühen 18. Jahrhundert*, in: *Anfänge Göttinger Sozialwissenschaft. Methoden, Inhalte und soziale Prozesse im 18. und 19. Jahrhundert*, hrsg. v. HANS-GEORG HERRLITZ / HORST KERN, Göttingen 1987, S. 150–168, hier S. 159ff.

<sup>12</sup> [JOHN TOMPSON], *English Miscellanies, consisting of various pieces of divinity, morals, politics, philosophy and history, als likewise of some choice poems. All collected out of the most approved authors in the English tongue*, Göttingen 1737; vgl. dazu auch MÜLLENBROCK, *Aufklärung im Zeitalter der Freiheit*, S. 150f.; diese Anthologie erreichte, mehrfach erweitert, bis 1766 vier Auflagen und wurde an einer Reihe deutscher Universitäten als Unterrichtsgrundlage verwendet!

<sup>13</sup> Vgl. dazu die knappen Hinweise bei SELLE, *Die Georg-August-Universität zu Göttingen*, S. 183f.; durchaus bemerkenswert ist ebenfalls die vollständige und umfangreiche (vierbändige) Übersetzung der radikalliberalen „Cato’s Letters“ von TRENCHARD und GORDON (1720–23), die im Göttinger Verlag von Elias Luzac erschien: [JOHN TRENCHARD / THOMAS GORDON], *Cato, oder Briefe von der Freyheit und dem Glücke eines Volkes unter einer guten Regierung. Nach der fünften Englischen Ausgabe* [Übersetzt v. JOHANN GOTTFRIED GELLIUS], Bde. I–IV, Göttingen 1756–1757. – Zu Trenchard und Gordon siehe auch oben, Kap. III. 2.

<sup>14</sup> Vgl. BERNHARD FABIAN, *Die Göttinger Universitätsbibliothek im achtzehnten Jahrhundert*, in: *Göttinger Jahrbuch* 28 (1980), S. 109–123, bes. S. 117ff.; DERS., *The English Book in Eighteenth-Century Germany*, S. 101; HUGO KUNOFF, *The Foundations of the German Academic Library*, Chicago 1982, S. 87ff., 108ff. u. passim; MARINO, *Praeceptores Germaniae*, S. 8ff.

<sup>15</sup> So der übereinstimmende Befund von: SELLE, *Die Georg-August-Universität*, S. 184, WELLENREUTHER, *Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert*, S. 50ff., und MÜLLENBROCK, *Aufklärung im Zeitalter der Freiheit*, S. 149f.

Vorlesungsverzeichnissen und den Buchpublikationen der Professoren – noch eine andere wichtige Quelle für die frühe Göttinger Englandwahrnehmung: die bereits 1739 begründeten „Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen“ (seit 1753 unter dem Titel „Göttingische Anzeigen von Gelehrten Sachen“, und seit 1802 unter dem bis heute geführten, bereits vorher in den Kolummentiteln und den Titeln der sogenannten „Zugabe“ vorkommenden Namen: „Göttingische gelehrte Anzeigen“). Diese Rezensionszeitschrift entwickelte sich – bis zum Ende des Jahrhunderts hauptsächlich durch die Göttinger Professorenschaft und Autoren aus dem hannoverschen Umfeld getragen – sehr bald zu einem der angesehensten und einflußreichsten wissenschaftlichen Rezensionsorgane der deutschen Spätaufklärung<sup>16</sup>.

Auf Geheiß der hannoverschen Regierung, die von Anfang an ein wissenschaftliches Rezensions- und Referatenorgan gewünscht hatte, erschien die Zeitschrift seit dem 1. Januar 1739, doch erst mit der Übernahme ihrer Leitung durch Albrecht von Haller<sup>17</sup> im Jahre 1747 erhielten die „Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen“ wirkliches Gewicht<sup>18</sup>, und obwohl Haller die Redaktion schon 1753 mit seinem Weggang aus Göttingen niederlegte, blieb er doch bis in die ausgehenden 1770er Jahre die prägende Gestalt dieses wissenschaftlichen Organs<sup>19</sup>, zu dem er die nachgerade phänomenale Zahl von etwa 9000 Rezensionen beige-steuert haben soll<sup>20</sup>. Seit 1753 erschien die

<sup>16</sup> Vgl. hierzu als ersten Überblick HEINRICH ALBERT OPPERMAN, Die Göttinger gelehrten Anzeigen während einer hundertjährigen Wirksamkeit für Philosophie, schöne Literatur, Politik und Geschichte, Hannover 1844, sowie, immer noch grundlegend, die gehaltvolle Studie von GUSTAV ROETHE, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, in: Festschrift zur Feier des hundertfünfzigjährigen Bestehens der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Beiträge zur Gelehrten-geschichte Göttingens, Berlin 1901, S. 567–688; sehr knapp: SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 77; sodann MARGRIT ROLLMANN, Der Gelehrte als Schriftsteller. Die Publikationen der Göttinger Professoren im 18. Jahrhundert, phil. Diss. Göttingen 1988, S. 36f., 195ff.; zur Identifizierung der Mitarbeiter der GGA siehe, nach den Bemerkungen bei KARL SIEGFRIED GUTHKE, Haller und die Literatur, Göttingen 1962, S. 41ff., besonders das umfangliche, aus verschiedenen Quellen gearbeitete Verzeichnis von OSCAR FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836. Nach dem mit den Beischriften des Jeremias Reuß versehenen Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen bearbeitet und herausgegeben, Tübingen 1976.

<sup>17</sup> Zu Haller siehe ausführlich unten, Kap. IX. 3.

<sup>18</sup> Vgl. OPPERMAN, Die Göttinger gelehrten Anzeigen, S. 3ff.; ROETHE, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, S. 578ff., 611ff. u.a.; WALTHER ZIMMERLI, Der Rezensent und Praeses perpetuus der „Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen“, in: Albrecht von Haller – Zum 200. Todestag, Göttingen 1977, S. 12–19.

<sup>19</sup> Siehe als zentrale Quelle hierzu den Briefwechsel mit Heyne: FRANK WILLIAM PETER DOUGHERTY (Hrsg.), Christian Gottlob Heyne's Correspondence with Albrecht and Gottlieb Emanuel von Haller, Göttingen 1997.

<sup>20</sup> Nach der überzeugend begründeten Berechnung von GUTHKE, Haller und die Literatur, S. 48; siehe auch DERS., Haller als Kritiker: Neue Funde, in: DERS., Literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland und in der Schweiz, Bern u. a. 1975, S. 333–353, hier S. 334; BERNHARD FABIAN, Der Gelehrte als Leser, in: DERS., Der Gelehrte als Leser – Über Bücher und Bibliotheken, Hildesheim u. a. 1998, S. 7f.; zu Haller als Rezensent der GGA vgl. auch die Bemerkungen bei ROLLMANN, Der Gelehrte als Schriftsteller, S. 195ff.

Zeitschrift, nunmehr in „Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen“ umbenannt, unter der Aufsicht der 1751 gegründeten Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften<sup>21</sup>. – Bereits die allererste Ausgabe vom 1. Januar 1739 begann mit der Besprechung eines englischen Buches<sup>22</sup>, und in der Tat sollten „die englischen Bücher ... die Stärke des Göttinger Journals“<sup>23</sup> werden. Und dies auch dann, wenn in den ersten Jahrzehnten „die französische Litteratur ... an Zahl die englischen Bücher, die zur Sprache kommen, um das Doppelte“ übertroffen haben, denn selbst ein solches Zahlenverhältnis war immer noch, gemessen an anderen deutschen Zeitschriften, „für England sehr günstig“<sup>24</sup> – einmal ganz abgesehen von der Tatsache der noch überwiegend mangelhaften englischen Sprachkenntnissen im Deutschland des 18. Jahrhunderts<sup>25</sup>.

Fragt man also nach der Vermittlung von Kenntnissen über die englische Verfassung in Deutschland, auch nach deren Darstellung und Bewertung, dann bietet sich eine Auswertung des hochangesehenen Göttinger Rezensionsjournals im ersten Halbjahrhundert seines Bestehens geradezu an. Und in der Tat wird man in den Papiermassen dieses gelehrten Organs durchaus – und zwar in mehr als einer Hinsicht – fündig, wenn man die Mühen einer Durchsicht dieser kaum durch Register oder andere Hilfsmittel erschlossenen und auch erst in Ansätzen erforschten Quelle auf sich nimmt. Dabei kommt es weniger darauf an, die einzelnen, stets anonym schreibenden (und mit wenigen Ausnahmen erst für die Jahre ab 1769 zu ermittelnden) Autoren ausfindig zu machen, sondern das Interesse der folgenden Ausführungen richtet sich auf das *Gesamtbild des politischen Englands*, das sich aus vielen Einzelbeiträgen der ersten fünfzig Jahrgänge der „Göttingischen Anzeigen“ gewissermaßen mosaikartig zusammensetzen und auf diesem Wege rekonstruieren läßt<sup>26</sup>.

<sup>21</sup> Vgl. ROETHE, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, S. 647 ff.

<sup>22</sup> Vgl. das ebd., S. 595 abgedruckte Faksimile der ersten Seite der ersten Ausgabe; das rezensierte Buch: John Lewis: A brief history of the rise and progress of Anabaptism in England, London 1738.

<sup>23</sup> Ebd., S. 581; ROETHE verweist beispielsweise darauf, „daß der junge Goethe Woods Essay on the original genius of Homer aus den Göttinger Anzeigen kennen lernte“ (ebenda).

<sup>24</sup> Die Zitate ebd., S. 599. – Die von WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, S. 50f. vertretene These, die Rezensionen in den GGA zwischen 1740 und 1790 verrieten kein „Interesse an England selbst“ (ebd., S. 50), vermag ich nicht zu teilen, zumal (im Gegensatz zu Roethe) ein vergleichender Hinweis auf die anderen deutschen Rezensionszeitschriften jener Zeit fehlt.

<sup>25</sup> Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen bei MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit, S. 150.

<sup>26</sup> Die „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“ (1739–1753) und „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ (ab 1753) werden im folgenden unter dem allgemein üblichen Kürzel „GGA“ zitiert. Verwendet wurde das Exemplar der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek zu Göttingen, in dem die Namen der anonymen Rezensenten seit dem Jahrgang 1769 von zeitgenössischer Hand am Rande vermerkt worden sind.

<sup>27</sup> Das ist von der bisherigen Literatur übersehen worden; einzelne Hinweise auf die Zeit seit den 1770er Jahren bei MAYER, England als politisches Vorbild, S. 31 ff.

Der englischen Geschichte im allgemeinen und der Verfassungsgeschichte dieses Landes im besonderen galt von Anfang an das ausgeprägte Interesse der Herausgeber und der Autoren dieser Zeitschrift<sup>27</sup>. So kritisiert schon 1743 der Rezensent des siebenten Bandes der anonym erschienenen „History and Proceedings of the House of Lords“, daß die bisher vorliegenden „englischen Geschichten ... nicht vielmehr als die Lebens-Beschreibungen und Begebenheiten der Könige und ihrer Staatsbedienten“ enthielten, während „doch nach der englischen Staatsverfassung die Geschichte des Parlaments in beyden Häusern ein wesentliches Stück von der Historie dieses Reiches ausmachet“<sup>28</sup>. In der 1746 publizierte Besprechung einer verfassungshistorischen Studie von Samuel Squire<sup>29</sup> betont der Rezensent Haller, daß in diesem „historische[n] Versuch über die angelsächsische Regierungsart, so wohl in Germanien als in England“, der „Ursprung des Parlamentes, beyder Häuser“, auf die Zeit des frühmittelalterlichen Königs Alfred zurückgeführt wird<sup>30</sup>. Und bereits ein Jahr später wird „The History and Proceedings of the House of Commons during the last Parliaments“ angezeigt – mit ausdrücklichem Hinweis auf deren auch verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Inhalt<sup>31</sup>.

Wie sich anhand einer Fülle von Beispielen zeigen ließe, haben die Göttinger Anzeigen ihr ausgeprägtes Interesse an englischer Geschichte – mit besonderer Betonung der Verfassungsentwicklung sowie der Parlaments- und Revolutionsgeschichte – auch in den folgenden Jahrzehnten konsequent gepflegt und weiterentwickelt; im folgenden sei nur noch auf einige besonders charakteristische Rezensionen und Buchanzeigen hingewiesen: So wird 1751 am Beispiel der französischen Übersetzung eines zuerst in England erschienenen Abrisses der englischen Geschichte nachdrücklich dessen Parteilichkeit moniert, die „ein jeder welcher die Religion und die Freiheit hoch schätzt, insonderheit in denen Nachrichten nicht ohne Verdruß bemerken wird, welche von der durch

<sup>28</sup> GGA 1743 (28. 2.), S. 138 (Rez. von: The History and Proceedings of the House of Lords, from the Restoration in 1660 to the present Time etc., Bd. VII).

<sup>29</sup> SAMUEL SQUIRE, An Enquiry into the Foundation of the English Constitution; Or, an Historical Essay Upon the Anglo-Saxon Government both in Germany and England, London 1745.

<sup>30</sup> Die Zitate: GGA 1746 (4. 7.), S. 423f.; der Nachweis der Autorschaft in: [ALBRECHT VON HALLER], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst. Zur Charakteristik der Philosophie und Religion dieses Mannes, [hrsg. v. JOHANN GEORG HEINZMANN] Bd. I, Bern 1787; Ndr. Frankfurt a. M. 1971, S. 11f. (Wiederabdruck). – Es könnte sein, daß Haller bereits durch diese Schrift die Anregung für seinen „Alfred“ oder zumindest für die Beschäftigung mit diesem Thema erhalten hat; siehe zu Hallers Staatsroman auch unten, Kap. IX. 3.

<sup>31</sup> Vgl. GGA 1747 (28. 8.), S. 572; das Werk enthalte neben einer „ordentliche[n] Nachricht von den wichtigsten Bemühungen des Unterhauses“ auch „eine eigene Geschichte der streitigen Wahlen von Parlaments-Gliedern von dem Anfang, wie sich die wählenden Freyleute aufzeichnen lassen, bis zum Ausspruch des Parlaments, und die letzten Macht-sprüche [...] desselben über das Recht zu wählen: die Regierungsform der wählenden Städte und Fleken, und andere dahin einschlagende Materien“ (ebenda).

K. Wilhelm bewürckten der Religion und Freiheit so vortheilhaften Revolution gegeben sind“<sup>32</sup>.

Noch bemerkenswerter allerdings ist die Besprechung der 1751–55 in 18 Bänden erschienenen „Parliamentary or Constitutional History of England by several Hands“<sup>33</sup>, mit der eine Fülle von Material zur inneren Geschichte des Landes zwischen 1072 und 1648 aufbereitet und zur Verfügung gestellt wurde: „Ein jeder“ wisse, so der anonyme Rezensent, „daß überhaupt zu einer Geschichte mehr gehöre, als Schlachten und Kriege, und dennoch dieses mehrere und zum Theil wichtigere von den meisten Geschichtschreibern vernachlässiget ist, weil es ihnen zu ruhig war“. Der Hauptzweck dieses Monumentalwerkes hingegen sei eindeutig „auf das Englische Staats-Recht und Regierungs-Form gerichtet“, und jeder Engländer müsse „eine solche Geschichte für das Archiv seiner Rechte und Freyheiten“ halten. Und für „Auswärtige“ wiederum werde diese „Parliamentary or Constitutional History“ besonders „dadurch lehrreich werden, daß sie die Veranstaltungen und Gesetze zum Aufnehmen des Landes und der Handlung, darauf das Parlament so viele Sorgfalt und Untersuchungen wendet, nach ihren Absichten kennen lernen, und sehen, was vor oder wider dieselbigen für Gründe gestritten haben: sie werden es desto mehr als Hauptbuch in der Politik- und Staats-Oeconomie gebrauchen können, da nach dem Bekenntniß anderer Völcker, selbst der Frantzosen, die Engländer es in diesem Stück der Gesetzgebenden Weisheit allen Nachbarn zuvor thun“. Kurz gesagt, der Rezensent glaubt, daß dieses Werk „so gar practische Staats-Männer ... mit großem Nutzen werden gebrauchen können“<sup>34</sup>.

Diese Passagen vermitteln nicht nur grundlegende Informationen und Hinweise (neben der fraglos treffenden Formulierung von der Verfassungsgeschichte als dem „Archiv“ englischer Freiheitsrechte), sondern sie enthalten zugleich die These von der auch für kontinentale Staaten geltenden Vorbildlichkeit der englischen politischen Ordnung im allgemeinen und der parlamentarischen Gesetzgebungsform im besonderen. Kurz nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ist dieser Gedanke in Deutschland selten mit derart großer Deutlichkeit formuliert worden. Bedeutungsvoll ist und bleibt in diesem Zusammenhang ebenfalls, daß die Glorious Revolution immer wieder mit großem Nachdruck als politische Grundlegung der neuen englischen Freiheit interpretiert und verteidigt wird. So findet sich etwa in der Besprechung einer französischen Übersetzung von Humes Englischer Geschichte<sup>35</sup> der ausdrückliche Hinweis darauf, „daß unter der K. Elisabeth das Parlement keinen Schatten von Macht gehabt habe“; dagegen sei es aber „nützlich zu lesen, wie viel der Freyheit und dem Glücke der Nation entgegen strebende Vorrechte damals die

<sup>32</sup> GGA 1751 (14. 10.), S. 1008 (Rez. von: *Nouvel abregé chronologique de l'histoire d'Angleterre traduit de l'Anglois de Mr. Salmon ...*, Bde. I–II, 1751).

<sup>33</sup> GGA 1758 (2. 11.), S. 1228–1230.

<sup>34</sup> Alle Zitate ebd., S. 1228f.

<sup>35</sup> GGA 1764 (16. 1.), S. 50–55.

Krone besessen hat, und die mehrentheils durch die grosse Befreyung im J. 1688 vom Joche der Nation abgenommen worden sind“<sup>36</sup>. Und noch 1779 hat Christian Wilhelm Dohm in einer sehr ausführlichen Besprechung der „Miscellaneous State-Papers from 1501 to 1726“<sup>37</sup> die zentralen Themen der Unterhausdebatten vom Januar 1689 über die „Abdankung“ Jakobs II. eingehend referiert<sup>38</sup>. Eine Vielzahl historiographischer Werke zur englischen Geschichte (darunter mehrere – z. T. von Haller stammende – ausführliche Beiträge zu Humes „History“) haben in ähnlicher Weise anschauliches Material zur Beurteilung der Ursprünge und der Genese der Verfassung von England bereitgestellt<sup>39</sup>.

Auch die Informationen, die man in den Göttinger Anzeigen über den *gegenwärtig vorhandenen* verfassungspolitischen Zustand in Großbritannien entnehmen konnte, waren bereits früh ungewöhnlich präzise, selbst wenn – scheinbar ohne nähere Anteilnahme – in manchen Rezensionen nur der Inhalt des besprochenen Werkes referiert wurde. 1741 besprach ein ungenannter Autor William Petyts im gleichen Jahr erschienenenes „Ius Parliamentarium: Or the Ancient Power, Jurisdiction, Rights, Liberties and Privileges of the Most High Court of Parliament“<sup>40</sup>. Petyt erweise, heißt es im Text dieser Rezension, „die wahren Gründe der königlichen Gewalt in England“ – nämlich *deren grundlegende Beschränkung durch die verfassungsändernde Gewalt des Parlaments*: der englische Autor zeige nämlich, „daß die Aenderung der Grundgesetze des Reichs nicht nur von der Königlichen Gewalt, nicht von den Richtern in Westminster Hall, sondern von derjenigen Macht abhänge, welcher die Gewalt zukommet, dergleichen Grundgesetze des Reichs zu errichten“, und aufgrund dessen stehe es dem Monarchen eben *nicht* frei, „von den Grundgesetzen nach Belieben abzuweichen“<sup>41</sup>.

<sup>36</sup> Die Zitate ebd., S. 52, 54.

<sup>37</sup> GGA 1779 (7. 8.), S. 497–508; (20. 11.), S. 737–751; es handelt sich, wie FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836, S. 433, mitteilt, um die einzige Rezension dieses nachmals bedeutenden Publizisten und Staatsbeamten; zu ihm vgl. statt vieler RUDOLF VIERHAUS, Christian Wilhelm von Dohm – Ein politischer Schriftsteller der deutschen Aufklärung, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert, S. 143–156.

<sup>38</sup> Vgl. GGA 1779 (20. 11.), S. 746: „Die feinsten Untersuchungen über die Rechte des Volks, seiner Repräsentanten und Beherrscher kamen hier [in den parlamentarischen Debatten vom Januar 1689; H.-C.K.] zur Frage. ‚Die Krone komme nicht von oben aus dem Himmel herab, sondern werde von unten aus dem Volke geschaffen‘, wird hier als ausgemachter Grundsatz angenommen. Das Hauptgebrechen der Englischen Verfassung, daß nemlich das Unterhaus bey weitem nicht die ganze freye Nation (hier heißt es nicht den vierten Theil) repräsentirt, wird stark gerügt. Ein König von England könne seine Unterthanen nicht verkaufen. Jacobs Fehler (daß er den Originalcontract zwischen König und Volk gebrochen), machen ihn des Throns ganz unfähig; indeß nur ihn, nicht seine Nachkommen, da England kein Wahl- sondern Erbreich sey“.

<sup>39</sup> Vgl. etwa GGA 1755 (8. 12.), S. 1350–1354; GGA 1763 (3. 1.), S. 9–15; GGA 1765 (17.–19. 1.), S. 50–55, 59–63; GGA 1777 (28. 6.), S. 401–413; GGA 1779 (15. 5.), S. 305–312; GGA 1779 (13. 11.), S. 728–735; GGA 1780 (21. 10.), S. 1051–1055; GGA 1783 (4. 10.), S. 1618–1624 u. v. a.

<sup>40</sup> GGA 1741 (13. 7.), S. 473f.

<sup>41</sup> Alle Zitate ebd., S. 474.

Natürlich fehlten auch die üblichen Charakterisierungen nicht; so konnte Haller 1753 in seiner kurzen Anzeige der im Jahr zuvor erschienenen ersten deutschen Übersetzung von Montesquieus „Geist der Gesetze“ durch Abraham Gotthelf Kästner<sup>42</sup> die Klimatheorie des Franzosen eben mit dem Hinweis auf die oft gänzlich verschiedenen Regierungsformen – darunter „das halb demokratische, halb aristocratische und halb monarchische Engelland“<sup>43</sup> – zurückweisen. Doch andererseits finden sich immer wieder erstaunlich präzise Hinweise auf die englische Verfassungswirklichkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In einer Besprechung der französischen Übersetzung einiger englischer Parteischriften weist der Rezensent Anfang 1757 mit klaren Formulierungen darauf hin, daß die Macht des Königs von England nicht so eingeschränkt sei, wie es der französische Übersetzer, offensichtlich aus politisch-propagandistischen Motiven, behaupte: Der britische Monarch verfüge nicht nur über die ausführende Gewalt, auch „die Gesetz-gebende“ sei „zwischen Ihm und den beiden Häusern des Parlaments getheilet“<sup>44</sup>. Und noch drei Jahrzehnte später hat der Historiker und Geograph Matthias Christian Sprengel, Schüler Schölzers und Schwiegersohn Reinhold Forsters, in einer ausführlichen Besprechung des anonymen „Essay on the Polity of England“<sup>45</sup> die aktuellen Probleme des britischen Verfassungslebens anhand der Perspektiven dieser eher konservativen Deutung anschaulich herausgearbeitet<sup>46</sup>.

<sup>42</sup> GGA 1753 (6. 1.), S. 30–32; der Nachweis der Autorschaft Hallers in [HALLER], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 103f.; zur Kästnerschen Übersetzung siehe auch HERDMANN, Montesquieurezeption in Deutschland, S. 83ff.

<sup>43</sup> GGA 1753 (6. 1.), S. 31; [HALLER], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller, Bd. I, S. 103.

<sup>44</sup> GGA 1757 (6. 1.), S. 26–30, hier S. 29; der französische Autor, heißt es weiter, gebe „mit einem noch grössern Irrthum vor, die Frage, ob Krieg oder Frieden seyn solle, komme auf die Stimme des Volcks durch das Parlament an, und dem Könige sey nichts übrig, als den von dem Volcke beschloßenen Krieg zu führen: da doch das Recht des Krieges und Friedens blos bey der Crone ist, und das Parlament höchstens den König bitten oder ihm rathen darf, dabey aber freilich einem Könige, der zugleich Landes-Vater ist, die allgemeine Stimme seines Volcks nicht gleichgültig seyn wird. Allein dis letzte ist nichts besonderes in der Staats-Verfaßung von England, sondern auch der unumschränckteste Monarch wird die Kriege die er führt gern von seinem Volcke gebilliget sehen, und ungerne gegen die Stimme des gantzen Volcks den Frieden verlängern. Von beiden giebt uns die neueste französische Geschichte Beyspiele“ (ebd., S. 29f.).

<sup>45</sup> Der „Essay“ wird ausführlich behandelt oben, Kap. V. 6.

<sup>46</sup> GGA 1787 (19. 5.), S. 795–802; zu *Matthias Christian Sprengel* (1746–1803), der sich besonders intensiv auch mit der Geschichte und Gegenwart Nordamerikas und mit der englischen Kolonialgeschichte befaßt hat, vgl. die knappe Darstellung von FRIEDRICH RATZEL in ADB XXXV, S. 299–300, sowie BRUNO FELIX HÄNSCH, *Matthias Christian Sprengel, ein geographischer Publizist am Ausgange des 18. Jahrhunderts*, phil. Diss. Leipzig 1902, und OTFRIED DANKELMANN, *Chronist und Lehrer: Matthias Christian Sprengel (1745–1803) – Zum 250. Geburtstag eines frühen deutschen Historikers überseeischer Entdeckungen, Kolonisierung und Dekolonisation*, in: *asien afrika lateinamerika* 24 (1996), S. 391–414.

Im allgemeinen aber hielten sich Lob und – in der Regel eher maßvolle – Kritik an den politischen Zuständen des bekanntlich vom eigenen hannoverschen Landesvater regierten Inselreichs die Waage. Im April 1747 wird in den Göttinger Anzeigen beispielsweise eine Flugschrift mit dem Titel „A Letter to an English Member of Parliament from a Gentleman in Scotland“ angezeigt<sup>47</sup>, in der man, so der ungenannte Rezensent, „die slavische Unterdrückung, und die völlige Leibeigenschaft beschrieben“ finde, „worunter ein grosser Theil der Schottischen Nation durch das bisherige Lehnrecht, und durch die Clans gehalten wird“<sup>48</sup>. Einige Monate später wird die anonyme Schrift „Liberty and Right“ angezeigt<sup>49</sup>, deren erklärte Absicht es sei, „eine Historische und Politische Nachricht von der innerlichen Constitution des Staates und der Art und Weise zu geben, wie die Geseze dieses Königreiches durch die verschiedenen Mächte des Königs, der Lords und des Volkes gehandhabt“ werde – nicht ohne mit der für diese Zeit typisch deutschen Skepsis gegenüber allem Parteienwesen ausdrücklich hinzuzufügen; „Der Verfasser scheuet alle Partheylichkeit, und zeigt, wie sehr ein Liebhaber des Vaterlandes von einem Anhänger einer Parthey unterschieden seye, und wie handgreiflich alle diejenigen wieder [sic] das gemeine Beste handeln, die nur einem Theil ihrer Bürger beystehen, und den andern hassen oder unterdrücken“<sup>50</sup>.

Die anglophile Grundtendenz der Göttinger Anzeigen ist vor allem dann zu merken, wenn ungewöhnliche Auffassungen präsentiert werden: so etwa die These, der Nutzen der – sonst inner- und außerhalb des Inselreichs vielfach beklagten – hohen englischen Staatsschulden<sup>51</sup> liege ausgerechnet in der „Befestigung der jetzigen Regierungs-Verfassung“<sup>52</sup>, oder wenn 1758 in einer Hallerschen Rezension der ersten Fassung von Johann Georg Zimmermanns Abhandlung über den Nationalstolz<sup>53</sup> dessen „ziemlich nachtheilige Abschilderung von Engelland“ auf die Lektüre Bolingbrokes zurückgeführt wird, der wiederum ungerechterweise „die Bestrebungen des Parlements wieder die Unterdrückungen der Freyheit, davon es unter Karl dem I. und dem II. so viele

<sup>47</sup> GGA 1747 (24. 4.), S. 262–263.

<sup>48</sup> Die Zitate ebd., S. 263.

<sup>49</sup> GGA 1747 (18. 9.), S. 628–629.

<sup>50</sup> Die Zitate ebd., S. 628.

<sup>51</sup> Vgl. dazu etwa PICHT, *Handel, Politik und Gesellschaft*, S. 55ff. u. passim.

<sup>52</sup> GGA 1753 (18. 8.), S. 906–912 (Rez. von Humes „Political Discourses“); das Zitat S. 910; die Begründung hierfür lautet (ebenda): „17 000 bemittelte Familien (denn so hoch rechnet er [Hume, H.-C.K.] die Zahl derer, denen der Staat von England schuldig ist) welche 80 Millionen Sterling zu fodern haben, scheinen uns eine bessere Besatzung zu seyn als 100 000 Mann, und werden doch nie der Nation verdächtig seyn, wie diese ohne Zweifel seyn würden. Denn mit der Veränderung des Staats ginge ihre Foderung zu Grunde, darum werden sie trachten ihn zu erhalten“.

<sup>53</sup> GGA 1758 (25. 5.), S. 588–590; auch abgedruckt in: [HALLER], *Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller*, Bd. I, S. 159–161. – Über Zimmermann und dessen Werk siehe ausführlich unten, Kap. IX. 4.

und für seine Mitglieder so gefährliche Proben gegeben<sup>54</sup> habe, schlichtweg leugne. Auch andere deutschsprachige Autoren geraten vereinzelt in das Visier der Göttinger Anzeigen – so etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, Heinrich Gottfried Scheidemantel, dessen englandkritischen Bemerkungen in seinem staatsrechtlichen Hauptwerk<sup>55</sup> ein recht deutliche Rüge erteilt wird<sup>56</sup>. Und auch das Lob der englischen Pressefreiheit wird nicht vergessen<sup>57</sup>. Erstaunlich ist indes, daß die zumeist Göttinger Autoren der Anzeigen kaum auf die englisch-hannoversche Personalunion zu sprechen kommen, die allenfalls hier und da einmal en passant – und natürlich lobende – Erwähnung findet<sup>58</sup>.

Auch der – jedenfalls für kontinentale Leser – eher abseitigen und sehr speziellen Materie des englischen Rechts sowie der englischen Rechtsgelehrsamkeit haben die Göttinger Anzeigen von Anfang an ihre Aufmerksamkeit gewidmet: So wurde bereits seit den frühen 1740er Jahren neue englische Rechtsliteratur angezeigt<sup>59</sup>, und so ist einige Jahre später ebenfalls die Einrichtung des nachmals berühmten „Vinerian Chair“, des Oxforder Stiftungslehrstuhls für englisches Recht<sup>60</sup>, in einem eigenen Artikel mitgeteilt worden, nicht ohne anzufügen, daß „der erste Vinerische Profeför, Wilhelm Blakstone, ... seine erste

<sup>54</sup> Die Zitate: GGA 1758 (25. 5.), S. 590; [HALLER], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller, Bd. I, S. 161.

<sup>55</sup> Siehe oben, Kap. VIII. 6.

<sup>56</sup> Vgl. GGA 1773 (11. 2.), S. 146–150 (Rez. von SCHEIDEMANTELS „Staatsrecht, nach der Vernunft und den allgemeinen Sitten der vornehmsten Völker betrachtet“ durch den Göttinger Philosophen JOHANN GEORG HEINRICH FEDER), hier S. 149.

<sup>57</sup> Vgl. etwa GGA 1764 (31. 3.), S. 305–307 (Rez. der deutschen Übersetzung von [JOHN ALMON], Die Staats-Verwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien vor und während seinem Staats-Secretariat unpartheyisch erzählt und beurtheilet. Aus dem von einer berühmten Feder entworfenen Englischen Original, Bde. I-II [Anhang zu der Staats-Verwaltung des Herrn William Pitt ...], Berlin 1763–1764), hier S. 306.

<sup>58</sup> Als Beispiele: GGA 1753 (18. 8.), S. 912 (Rez. von HUMES „Political Discourses“): „Was er [Hume, H.-C.K.] vor Gesinnungen gegen das Haus Hannover habe, können wir zwar nicht genau sagen. ... Indessen bekennet er, daß England unter der jetzigen Regierung gar eine andere Person in der Welt vorstelle, als es unter der Stuartischen Familie gethan habe: daß das jetztregierende Haus sehr gnädig herrsche, und nie die Rechte der Engländer gekränckt habe: daß Hannover der einzige Staat sey, der am unschädlichsten mit England unter einem Haupte stehen könne; und endlich, daß England in dem vorigen Kriege von Hannover die besten Soldaten erhalten habe“; ebenfalls GGA 1770 (Zugabe, 25. 8.), S. CCLIX (Rez. von [RAMSAY], Essay on the Constitution of England, durch den Göttinger Orientalisten JOHANN DAVID MICHAELIS): „Mit der Revolution [von 1688/89; H.-C.K.] gehet die Zeit der wahren Freyheit an, die unter dem Hause Hannover recht vest geworden ist, und zugenommen hat“.

<sup>59</sup> Vgl. z. B. GGA 1742 (8. 2.), S. 90f. (Anz. von: Bibliotheca Legum: or a new and compleat List of all the Common and Statute Law Books of this Realm ..., compiled by JOHN WORRALL, 1740); GGA 1742 (19. 4.), S. 250 (Anz. von: Repertorium Iuridicum, or an Index to all the Cases in the Rear-Books, Entries, Reports and Abridgements in Law and Equity ..., by a Barrister of the Middle Temple, 1741); GGA 1742 (20. 9.), S. 650f. (Anz. von: Iura Ecclesiastica, or a Treatise on the Ecclesiastical Laws and Courts, by a Barrister of the Middle Temple, I-II, 1742).

<sup>60</sup> Siehe dazu oben, Kap. IV. 2.

Vorlesung am 25 Oct. 1758. gehalten“ habe<sup>61</sup>. Die deutsche Übersetzung von Blackstones „Analysis of the Laws of England“ durch den Göttinger Juristen Justus Claproth<sup>62</sup> wurde in den Anzeigen ausführlich und mit vielen Details (etwa zur Juristenausbildung in England) referiert<sup>63</sup>.

Die überaus reichhaltige politische Pamphletliteratur des Inselreichs konnte von den – vornehmlich auf wissenschaftliche Neuerscheinungen spezialisierten – Göttinger Anzeigen natürlich nicht angemessen berücksichtigt werden, doch ist sie keineswegs vollständig vergessen oder ignoriert worden, sondern dann und wann immer wieder einmal in das Blickfeld der gelehrten Rezensenten geraten. So hat man Anfang 1765 aus „einer ganzen Sammlung von Schriften, die zu den durch den berühmten Wilkes erregten Unruhen gehören“, dem deutschen Leserpublikum einen anonymen „Appeal of Reason to the People of England“ angezeigt<sup>64</sup> – vermutlich, weil es sich um eine strikt regierungstreue, ausdrücklich für Bute parteinehmende Schrift handelte; und der anonyme Rezensent vergaß nicht mit einer sehr aufschlußreichen Formulierung darauf hinzuweisen, Georg III. sei „seit ganzen Jahrhunderten der erste König, der ohne Faction und mit gleicher Gnade gegen alle seine Unterthanen geherrscht hat“<sup>65</sup>. Noch im gleichen Jahr besprach man übrigens Seyfarts Übersetzung der kritischen „Geschichte des berühmten Engelländers Johann Wilkes, Esquire“<sup>66</sup>, eines Mannes also, der es nach Auffassung des durchaus feindselig gesinnten deutschen Rezensenten bisher stets geschafft hatte, „seine Sache zur Sache der Freyheit und des Volks zu machen“<sup>67</sup>. Und schließlich wurden auch wirtschaftspolitische Pamphlete britischer Autoren in Göttingen keineswegs ignoriert<sup>68</sup>.

<sup>61</sup> GGA 1758 (30. 12.), S. 1479–1480; das Zitat S. 1480.

<sup>62</sup> [WILLIAM BLACKSTONE]: Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in Engelland, aus dem Englischen übersetzt von JUSTUS CLAPROTH, Göttingen 1767; das englische Original, eine Art Grundriß der großen vierbändigen „Commentaries on the Laws of England“ (1765–1769), erschien erstmals 1756, es findet sich erneut abgedruckt in: WILLIAM BLACKSTONE, Tracts, Chiefly Relating to the Antiquities and Laws of England, 3. Aufl., Oxford 1771, S. 1–129. – Zu dem Übersetzer *Claproth* (1728–1805) siehe auch WOLFRAM HENCKEL, Justus Claproth (1728–1805) – Göttinger Lehrer des Konkursrechts im 18. Jahrhundert, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. FRITZ LOOS, Göttingen 1987, S. 100–122 (der Claproths Beschäftigung mit dem englischen Recht allerdings übergeht).

<sup>63</sup> GGA 1767 (25. 7.), S. 705–708; es wird zusätzlich erwähnt, daß Claproth seine Übersetzung „schon vor etlichen Jahren in der hiesigen teutschen Gesellschaft vorgelesen“ (ebd., S. 705f.) habe!

<sup>64</sup> GGA 1765 (21. 1.), S. 68–72.

<sup>65</sup> Ebd., S. 69.

<sup>66</sup> Siehe oben, S. 439f., Anm. 234.

<sup>67</sup> GGA, 1765 (28. 12.), S. 1243–1244, das Zitat S. 1244; der Rezensent fügt ein lobendes Wort über Seyfarts erklärende Zusätze an: „Die häufigen Anmerkungen ... sind überhaupt für Leser, die mit der Englischen Verfassung noch nicht bekannt genug sind, ungemein unterrichtend“ (ebd., S. 1244).

<sup>68</sup> Siehe etwa GGA 1768 (5. 12.), S. 1217–1224 (anonyme Rez. der ebenfalls anonymen erschienenen Schrift: „The Present State of the Nation, Particularly with Respect of Trade and Finances, Adressed to the King, and both Houses of Parliament“); als Verfasser des

Einen besonderen Schwerpunkt legten die Rezensenten der Göttinger Anzeigen nicht zuletzt auf eine oft unnachsichtige und zuweilen überaus scharfe Kritik *französischsprachiger Schriften*, die sich – nicht selten in polemischer Absicht – mit England befaßten. Selbst ein durchaus anglophiler Autor wie Voltaire mußte sich 1742 anlässlich der Rezension einer englischen Gegenschrift zu seinen „Lettres philosophiques“<sup>69</sup> von einem Mitarbeiter der Anzeigen korrigieren lassen<sup>70</sup>. Und besonders seit den 1760er Jahren finden sich immer wieder kritische Hinweise auf französische Publikationen, deren formale und inhaltliche Unzulänglichkeiten ans Licht gebracht werden: Der Verfasser einer Schrift über Robert Walpole sei, heißt es etwa 1765, „so unwissend in den Englischen Sachen, daß er nicht einmal den Namen seines Ministers weiß, denn Sir Robert hieß Walpole ... und nicht Walpool, das ganz anders ausgesprochen wird, er wurde auch nicht Graf von Oxford, ein Lordstitel des Hauses Harley, sondern von Orford“<sup>71</sup>. Dem französischen Autor einer ins Deutsche übertragenen Verschwörungs- und Revolutionsgeschichte<sup>72</sup> wird seine Parteilichkeit sofort zum Vorwurf gemacht: Diese sei, bemerkt der deutsche Rezensent, gerade dort „besonders merklich, wo ihm die schrecklichen Begebenheiten und Veränderungen in England Gelegenheit geben, die Freyheit der stolzen Britten mit dem Gehorsam des geduldigen Franzosen zu vergleichen. Er hält den uneingeschränkten monarchischen Staaten pathetische Lobreden, und rechnet die Einbildung der Freyheit mancher Nationen unter die süßen Träume“<sup>73</sup>. Und über den Verfasser einer sechsbändigen „Nouvelle Histoire d'Angleterre“<sup>74</sup> heißt es gleich am Beginn der Rezension: „Dieser Herr von Chavanettes versteht die Englische Sprache nicht, ist auch mit den ächten Quellen der Englischen Geschichte nicht bekannt“<sup>75</sup> – womit das Urteil bereits gesprochen ist<sup>76</sup>.

Pamphlets hat PICTH, Handel, Politik und Gesellschaft, S.276, WILLIAM KNOX identifiziert; vgl. auch ebd., S. 172ff., 186ff.

<sup>69</sup> Siehe oben, Kap. III. 8.

<sup>70</sup> Vgl. GGA 1742 (15. 1.), S. 34 (Rez. von: [JOSIAH MARTIN], A Letter from one of the People call'd Quakers, to Francis de Voltaire, occasioned by his Remarks on that People in his Letters concerning the English Nation, London 1741); viele Dinge, heißt es hier, würden „als unwahr verworfen, welche Voltaire so wol den Quakern überhaupt, als einigen ihrer fürnehmsten Anhängen [sic] aufbürden wollen“ (ebenda).

<sup>71</sup> GGA 1765 (21. 1.), S. 70f. (Anz. von: L'Histoire du Ministère du Chevalier Robert Walpole, Premier-Ministre d'Angleterre et Comte d'Oxford, Bde. I-IV); das Zitat S. 70.

<sup>72</sup> [FRANÇOIS-JOACHIM DUPORT-DUTERTRE], Des Herrn Düport dü Terte Geschichte der sowol alten als neuern Verschwörungen, Meutereyen und merkwürdigen Revolutionen, Bde. I-IV, Breslau 1764-1765.

<sup>73</sup> GGA 1766 (17. 3.), S. 260.

<sup>74</sup> PERNIN DES CHAVANETTES, Nouvelle Histoire d'Angleterre. Depuis la Fondation de la Monarchie, jusqu'à la paix conclue en 1763, Bde. I-VI, Amsterdam 1765.

<sup>75</sup> GGA 1766 (22. 11.), S. 1113.

<sup>76</sup> In diesen Zusammenhang gehört auch eine Rezension von CHRISTIAN GOTTLÖB HEYNE, der an MABLYS „De la manière d'écrire l'histoire“ (1783) die „schiefe[n] Urteile nicht nur über Voltairen, sondern noch mehr über Hume, Robertson, Gibbon“ nachdrücklich rügt; vgl. GGA 1785 (22. 1.), S. 114f., das Zitat S. 115.

Es war vor allem Albrecht von Haller, der in den folgenden Jahren immer wieder als besonders strenger Kritiker französischer Englandliteratur hervortrat. Ausführlich rezensierte er 1770 die „Histoire d’Angleterre“ des Jean-Baptiste Targe<sup>77</sup>: Dieser „alte Professor der Mathematik bey der Kriegsschule“ sei, so Haller gleich zu Beginn, „wie alle seine Landsleute, für sein Vaterland äusserst eingenommen, und in der Geschichte von Engelland fremd, hat auch wenig Kenntniß der Sprache selber“. Nachdem er allerlei Fehler und schiefe Urteile säuberlich aufgelistet hat, wird Targes merklich englandkritische Tendenz von Haller unnachsichtig an den Pranger gestellt – nunmehr mit deutlichen Spitzen gegen das zeitgenössische Frankreich: „Wie unanständig sind überall seine [Targes; H.-C.K.] Worte: *relachement honteux* u. s. f. wenn er von der Britischen Administration spricht, wo freylich der Hof nicht durch eine *Lettre de Cachet* durchgreifen, und einen schädlichen Bürger unüberwiesen vernichten kann“<sup>78</sup>; und besonders übel wird auch vermerkt, daß der französische Autor in seinem Abschnitt über Georg II. „etwas Gift auf den edlen Entschluß des Königes [streuet], sich nicht in die Parlamentswahlen zu mischen“<sup>79</sup>. Mit ähnlich galligen Formulierungen (die freilich auch als Resultat einer gewissen Altersbitterkeit anzusehen sind) hat Haller bis zu seinem Tode im Jahre 1777 immer wieder gegen die neuesten Produkte französischer Anglophobie und antibritischer Propaganda in den Göttingischen Anzeigen Stellung bezogen<sup>80</sup>.

Seit Mitte der 1770er Jahre gerieten die nordamerikanischen Kolonien und deren Konflikte mit dem britischen Mutterland immer klarer in den Blick der Göttinger Anzeigen und ihrer Mitarbeiter. Auch hier bezog Haller – in dieser Zeit noch ihr wichtigster und fleißigster Rezensent – sehr klar und unzweideutig Position: Dr. Samuel Johnsons 1775 anonym erschienenen Pamphlet „Taxation no tyranny“, das in Großbritannien eine heftige publizistische Kontroverse auslöste<sup>81</sup>, wurde von dem berühmten Schweizer eingehend und mit allergrößtem Wohlwollen rezensiert<sup>82</sup>. Offensichtlich teilte er die Ansicht des (ihm unbekannt)en Verfassers dieser „sehr wohl und lebhaft geschriebene[n] Schrift“, deren Argumentation in der These gipfelt: „Die Colonien haben eben die Rechte, die ihre Voreltern besessen, wie sie Europa verließen, sie haben aber

<sup>77</sup> JEAN-BAPTISTE TARGE, *Histoire d’Angleterre depuis le traité d’Aix-la-Chapelle en 1748, jusqu’au traité de Paris en 1763. Pour servir e continuation aux histoires de MM. Smollet et Hume, Bde. I-V, Londres – Paris 1768*; von ALBRECHT VON HALLER besprochen in: GGA 1770 (15.–24. 3.), S. 270–272, 277–279, 283–287, 303–304.

<sup>78</sup> Die Zitate: GGA 1770 (15. 3.), S. 270; (17. 3.), S. 278f.; vgl. bereits eine Bemerkung ebd., S. 271: „Dieses sind die Höflichkeiten einer Nation, die alle andere für Barbaren hält“ usw.

<sup>79</sup> GGA 1770 (19. 3.), S. 286.

<sup>80</sup> Vgl. etwa noch GGA 1771 (4. 2.), S. 122–126; GGA 1771 (Zugabe, 7. 9.), S. CCLXXVII–CCLXXVIII; GGA 1772 (30. 3.), S. 324–326; GGA 1773 (Zugabe, 9. 1.), S. XIII–XIV u. a.

<sup>81</sup> [SAMUEL JOHNSON], *Taxation no tyranny, an answer to the resolutions and adress of the American congress, London 1775*; vgl. dazu auch CLARK, Samuel Johnson, S. 225ff.

<sup>82</sup> GGA 1775 (29. 8.), S. 883–885.

auch nicht mehr. Es stund bey ihnen in Engelland zu bleiben, und das Recht zu genießen, Representanten zu erwählen; sie haben sich aber dieses Rechts freywillig begeben“<sup>83</sup> – und eben deshalb verfügten sie über keinerlei Recht, der britischen Krone den Gehorsam aufzusagen<sup>84</sup>.

Nach Hallers Tod (1777) begann sich das Blatt allerdings in dieser Hinsicht zu wenden, denn nun wurde der junge Matthias Christian Sprengel zum Hauptrezensenten englischer und nordamerikanischer politisch-historischer Literatur, und seine (zuerst allerdings eher zurückhaltend formulierten) Sympathien für die Amerikaner konnten von den Lesern der Göttinger Anzeigen kaum fehlgedeutet werden<sup>85</sup>. Schon 1780 rezensierte er mit unverkennbarem Wohlwollen, wenn auch ohne jede antibritische Spitze, George Chalmers „Political Annals of the present United Colonies“<sup>86</sup>, und 1784 besprach er eingehend, mit aufschlußreichen verfassungspolitischen Detailerörterungen, „die neuesten Staatsschriften der dreyzehn Provinzen seit ihrer Independenzerklärung“, also die – 1783 in einem Band gesammelten – Texte der neuen Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten<sup>87</sup>. Sprengels Bemerkungen zu England und zur „englischen Freiheit“ hingegen gestalteten sich zunehmend kritischer, wie sich etwa anhand seiner Rezension von Coyers „Nouvelles observations sur l’Angleterre“<sup>88</sup> nachweisen läßt<sup>89</sup>.

Und auch andere Mitarbeiter der Göttinger Anzeigen begannen Anfang der 1780er Jahre andere Töne anzuschlagen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die ausführliche Besprechung von Filangieris „Scienza della Legislazione“<sup>90</sup> durch Michael Hissmann, einen jungen Göttinger Privatdozenten der Philosophie, im Juni 1782<sup>91</sup>, der gleichsam en passant anmerkte, daß der italienische

<sup>83</sup> Die Zitate ebd., S. 883, 884f.

<sup>84</sup> Eine im Jahre 1775 erschienene anonyme „Geschichte der Englischen Colonien in Nordamerika“ hat Haller wegen ihrer proamerikanischen Parteinahme entsprechend gerügt; vgl. GGA 1777 (2. 8.), S. 730–735.

<sup>85</sup> Vgl. zur Bedeutung Sprengels für die deutsche Amerikarezeption im ausgehenden 18. Jahrhundert auch DIPPEL, *Germany and the American Revolution*, S. 51ff. u. a.

<sup>86</sup> GEORGE CHALMERS, *Political Annals of the present United Colonies, from their settlement to the peace of 1763*, London 1780; rezensiert von SPRENGEL in: GGA 1780 (Zugabe, 11. 11.), S. 721–730.

<sup>87</sup> GGA 1784 (14. 2.), S. 249–253 (Rez. von: WILLIAM JACKSON, *The Constitutions of the several Independent States of America, and the Articles of Consideration between the said States*, London 1783).

<sup>88</sup> Zu Coyers Englandbild siehe oben, Kap. V. 4.

<sup>89</sup> Vgl. GGA 1781 (Zugabe, 3. 3.), S. 132–134; Sprengel bemerkt beispielsweise, ebd., S. 133: „Die Probe der englischen Freyheit, welche der Verf. [Coyer; H.-C.K.] giebt, daß der Prediger Horne mitten im gegenwärtigen Kriege zu einer Subscription zur Unterstützung der nordamerikanischen Rebellenwitwen und Waisen eröffnete, paßt nicht ganz, denn Horne ward für die Freymüthigkeit mit zwölfmonatlichem Gefängniß und mit einer Geldbusse von 200 Pf. Sterling belegt, welches er ebenfalls hätte anführen sollen“.

<sup>90</sup> Siehe oben, Kap. IV. 6.

<sup>91</sup> GGA 1782 (Zugabe, 29. 6.), S. 401–406; über Hissmann (1752–1784) vgl. die knappen Angaben bei FAMBACH, *Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836*, S. 463.

Jurist über die „Gebrechen“ der englischen Mischverfassung „einiges mit Grund erinnert“<sup>92</sup>. Und 1788 schließlich lobte Georg Forster in seiner Rezension von Wendeborns großem Englandwerk<sup>93</sup> ausdrücklich die durchaus kritische Tendenz dieses Autors: „Über die Gebrechen der englischen Verfassung liest man hier manche lehrreiche, und insbesondere auch zum Verständniß der Zeitungen oft unentbehrliche, Nachrichten und Bemerkungen“. Nicht zuletzt nehme, so Forster weiter, der deutsche Leser „mit Erstaunen“ zur Kenntnis, „daß der sechste Theil der Einwohner in Dürftigkeit versunken ist, und von den übrigen unterhalten werden muß, welche zu dem Ende die ungeheure Summe von zwey bis drey Millionen Pf. Sterling (wenn die Angabe richtig ist) aufbringen“<sup>94</sup>.

Es bleibt also festzuhalten – überblickt man noch einmal die überaus reichhaltigen Beiträge der Göttingischen gelehrten Anzeigen –, daß die angesehene Göttinger Rezensionszeitschrift seit dem Beginn ihres Erscheinens im Jahre 1739 eine außerordentliche Fülle von Informationen über Englands Vergangenheit und Gegenwart bereitzustellen vermochte. Besonders aufschlußreich ist, daß sich bereits früh ein ausgeprägter rechts- und verfassungsgeschichtlicher Schwerpunkt des gelehrten Interesses am Inselreich bildete, das keineswegs bereit war, sich im Sinne der traditionellen Historie nur auf Herrscherbiographien oder Kriegs- und Schlachtengemälde zu beschränken. Die in den unzähligen, nicht selten sehr ausführlichen Rezensionen enthaltenen Informationen über die bestehende politische Ordnung Englands zeichneten sich in der Regel durch Präzision und das Bemühen um unparteiische Wertung aus – was freilich zumeist nicht durchgehalten werden konnte. Überraschen muß die Tatsache, daß die hannoversch-englische Personalunion kaum thematisiert worden ist<sup>95</sup>.

Ungewöhnlich ausführlich hat man sich auch der englischen und der französischen politischen Pamphletliteratur angenommen, aber nicht nur aus einem allgemeinen wissenschaftlichen und wohl auch politischem Interesse am Phänomen der „Publicität“, sondern ebenfalls, um hier mit besonderer Schärfe und Unnachsichtigkeit das eigentliche Amt eines „Kritikers“ auszuüben: Denn vor allem die französische Englandpublizistik bot eine Fülle von Angriffsflächen aller Art (wissenschaftlichen ebenso wie politischen), die sich manche der Göt-

<sup>92</sup> Ebd., S. 405.

<sup>93</sup> Siehe dazu die Darstellung unten, Kap. X. 6.

<sup>94</sup> GGA 1788 (6. 9.), S. 1433–1440; die Zitate S. 1434; zu Forsters Bild der englischen Verfassung siehe die gründliche Studie von HORST DIPPEL, Georg Forster und England: Weltläufigkeit und Tradition im Denken des Forschers und Revolutionärs, in: Georg-Forster-Studien 1 (1997), S. 101–123.

<sup>95</sup> Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden: Die Personalunion wurde wohl deshalb weitgehend ignoriert, weil man mit den bestehenden – für die Göttinger Professoren im Vergleich mit dem übrigen Deutschland überaus angenehmen – Verhältnissen recht zufrieden war und keine Veränderung wünschte, und zum anderen, weil man Verstimmungen zwischen dem Kurfürstentum Hannover und seinem zumeist in London residierenden Herrscher (wie etwa in der Krise des Siebenjährigen Krieges) aus wohlverstandenen Eigeninteresse nicht der Öffentlichkeit preisgeben mochte.

tinger Scherbenrichter, vor allem der in der Schweiz residierende, gleichwohl seiner ehemaligen norddeutschen Wirkungsstätte sich noch eng verbunden fühlende Albrecht von Haller, nicht entgehen lassen wollten. Beachtlich bleiben nicht zuletzt die differenzierenden Stellungnahmen der Anzeigen in den Jahren des britisch-nordamerikanischen Konflikts. Ohne das „Mutterland“ in irgendeiner Weise herabzusetzen, hat man es hier doch durchaus verstanden, dem Anliegen der um ihre Freiheit ringenden Kolonisten halbwegs gerecht zu werden und die Grundzüge ihrer neu etablierten politischen Ordnung dem deutschen Publikum wenigstens in skizzenhafter Zusammenfassung zugänglich zu machen. Jedenfalls gibt es eine Reihe guter Gründe (wenngleich nicht in jedem Fall präzise Belege) für die Annahme, daß die „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ das deutsche Englandbild in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts maßgeblich mitgeprägt haben.

## 2. GOTTFRIED ACHENWALL

Für die junge Georgia Augusta sollte es sich als Glücksfall erweisen, daß ausgerechnet ein Schüler Martin Schmeizels<sup>96</sup> zu Ostern 1748 nach Göttingen berufen wurde: *Gottfried Achenwall* (1719–1772), der die „Staatswissenschaft“ als vergleichende Staatenkunde an die neue Universität brachte und fast zweieinhalb Jahrzehnte lang mit großem Erfolg in Lehre und Forschung vertreten sollte<sup>97</sup>. Er gilt als Erneuerer der akademischen „Statistik“, also der vergleichenden Staatswissenschaft oder Staatenkunde<sup>98</sup>, die er selbst als theoretisch fundierte

<sup>96</sup> Siehe oben, Kap. VI. 7.

<sup>97</sup> *Gottfried Achenwall*, geboren in Elbing als Sohn eines aus Schottland eingewanderten Kaufmanns und einer deutschen Mutter, studierte 1738–40 Philosophie, Mathematik und Physik in Jena, anschließend – als Schüler Schmeizels – Geschichte, sowie Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Halle. Seit 1742 wirkte er in Dresden als Hofmeister, erhielt aber, nachdem er die Magisterwürde der Leipziger Universität erworben hatte, 1746 einen Ruf nach Marburg, wo er seine ersten Vorlesungen über Statistik und neuere Staatengeschichte hielt. 1748 wurde er (offenbar auf Vermittlung seines Studienfreundes Pütter) an die Göttinger Georgia Augusta berufen, der er – als höchst erfolgreicher akademischer Lehrer – bis zu seinem vorzeitigen Tode treu blieb: zuerst als a. o. Professor an der Philosophischen Fakultät, seit 1753 ebenfalls an der Juristischen Fakultät. 1759 unternahm er eine Gelehrtenreise nach Holland und England; 1761 wurde er zum ordentlichen Professor des Naturrechts und der Politik ernannt. – Vgl. zum Lebenslauf neben den Artikeln von STEFFENHAGEN in ADB I, S. 30, und FRIEDRICH ZAHN / ERNST MEIER in: NDB I, S. 32f., und den Bemerkungen in LANDSBERG, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, Bd. III/1 (Text), S. 354, (Noten), S. 225, und STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I, S. 316f., auch GEORG ACHILLES, *Die Bedeutung und Stellung von Gottfried Achenwall in der Nationalökonomie und der Statistik*, phil. Diss. Bern 1906, S. 7–20; HANS-HEINRICH SOLE, *Gottfried Achenwall. Sein Leben und sein Werk*, ein Beitrag zur Göttinger Gelehrtengeschichte, jur. Diss. Göttingen 1938, S. 2–32.

<sup>98</sup> Siehe dazu bereits oben, Kap. VII. 1.

Realienkunde verstand<sup>99</sup> – gelehrt vorrangig in praktischer Absicht für künftige Staatsmänner und Verwaltungsbeamte. Jedenfalls steht Achenwall, wie trefend gesagt worden ist, „am Beginn der deutschsprachigen Universitätsstatistik, die durch ihn gleichsam übersetzt bekam, was sie an Traditionsgut benötigte“<sup>100</sup>. Er setzte damit den bereits von Conring begonnen Weg fort, der ein Jahrhundert zuvor die „Notitia rerum publicarum“, die Staatenkunde, als eine „deutsche Besonderheit“ begründet hatte<sup>101</sup>.

Nachdem er, sogleich nach seiner Bestallung in Göttingen, in einer akademischen Dissertation die Berechtigung der akademischen Staatskunde gegen deren Kritiker – und sogar gegen die Skepsis des allmächtigen Universitätsgründers Münchhausen<sup>102</sup> – ausdrücklich verteidigt hatte<sup>103</sup>, kündigte Achenwall, ebenfalls noch im Jahre 1748, entsprechende Vorlesungen zum Thema und auch einen ersten eigenen Grundriß dieses Gegenstandes an<sup>104</sup>, der tatsächlich bereits ein Jahr später erschien<sup>105</sup>. Dieser „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken“ sollte sich –

<sup>99</sup> Aus der Fülle der Literatur sei hier nur verwiesen auf ACHILLES, Die Bedeutung und Stellung von Gottfried Achenwall, S. 35 ff.; PAUL SCHIEFER, Achenwall und seine Schule, phil. Diss. Erlangen 1916, S. 3 ff., 12 ff. u. passim; SOLE, Gottfried Achenwall, S. 37 ff.; sodann: KNIES, Die Statistik als selbstständige Wissenschaft, S. 12 ff.; ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomie, S. 466 f.; JOHN, Geschichte der Statistik, S. 6 ff., 74 ff. u. passim; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 14–50; aus der neueren Diskussion um die Entwicklung und Eigenart der „Statistik“ in Deutschland vor allem: SEIFERT, Staatenkunde, bes. S. 219 u. passim; VALERA, Statistik, Staatengeschichte, S. 131 ff. u. passim; DIESELBE, Introduzione, in: Scienza dello Stato e metodo storiografico nella Scuola storica di Gottinga, a cura di GABRIELLA VALERA, Neapel 1980, S. VII–XCVIII; PASCALE PASQUINO, Politisches und historisches Interesse. Statistik und historische Staatslehre bei Gottfried Achenwall (1719–1772), in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 144–168, und neuerdings auch RASSEM / WÖLKY, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften, S. 91 ff. u. passim; vgl. bereits RASSEM / STAGL (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung, S. 399 ff.; KLUETING, Statistik, S. 107; BLEEK, Geschichte der Politikwissenschaft, S. 83.

<sup>100</sup> SEIFERT, Staatenkunde, bes. S. 219; zur Bedeutung des historisch-empirischen Ansatzes von Achenwall siehe auch VALERA, Statistik, Staatengeschichte, S. 134 f.

<sup>101</sup> RASSEM / WÖLKY, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften, S. 88; vgl. auch REINOLD ZEHRFELD, Hermann Conrings (1606–1681) Staatenkunde. Ihre Bedeutung für die Geschichte der Statistik unter besonderer Berücksichtigung der Conringschen Bevölkerungslehre, Berlin u. a. 1926.

<sup>102</sup> Vgl. SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 112.

<sup>103</sup> GOTTFRIED ACHENWALL, Notitiam Rerum Publicarum Academiis Vindicatam, Diss. Göttingen 1748.

<sup>104</sup> GOTTFRIED ACHENWALL, Vorbereitung der Staatswissenschaft der heutigen fürnehmsten europäischen Reiche und Staaten worinnen derselben eigentlicher Begriff und Umfang in einer bequemen Ordnung entwürft und seine Vorlesungen darüber ankündigt, Göttingen 1748.

<sup>105</sup> GOTTFRIED ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken zum Gebrauch in seinen Academischen Vorlesungen, Göttingen 1749.

mehr noch als seine rein historischen Überblicksdarstellungen oder seine theoretisch orientierte „Staatsklugheit“<sup>106</sup> – als sein erfolgreichstes Werk erweisen; noch nach seinem Tode erschien es (eingeleitet von Schlözer und herausgegeben von Sprengel) in der siebenten Auflage<sup>107</sup>. Und in eben diesem Werk hat der Göttinger Jurist und Historiker auch seine eingehendste Darstellung und Interpretation der englischen Verfassung gegeben<sup>108</sup>.

Unter „Statistic“ versteht Achenwall nichts anderes als die in praktischer Absicht vorgenommene Rekonstruktion „der Staatswissenschaft einzelner Reiche“<sup>109</sup>. Der „Hauptnutzen“ dieser Wissenschaft bestehe, heißt es weiter, vor allem darin, „daß man hieraus einsehen lernt, wie glücklich ein Reich sey, so wohl an sich selbst betrachtet, als in Absicht auf andere Staaten, und dadurch in den Stand gesetzt wird, Schlüsse zu formiren, wie ein Staat klüglich zu regieren sey, das heißt, um davon eine Anwendung in der Politic zu machen“<sup>110</sup>. Abstrakte Deduktionen, wie sie etwa die „Staatsklugheit“ formuliert, sind zwar durchaus notwendig, doch sie reichen nicht aus und müssen durch empirische Kenntnis realer Gegebenheiten ergänzt werden, und hierzu gehört nicht zuletzt die Geschichte – genauer: die „Geschichte der Staatsveränderungen (Revolutionen) eines Reiches“. Achenwall bezeichnet sie ausdrücklich als „das erste, was in der Staatswissenschaft eines jeden Volks abgehandelt werden muß“, weil aus ihnen am besten abzulesen ist, „wie ein Reich durch seine verschiedene Abwechslungen endlich die heutige Gestalt erlanget“<sup>111</sup>. Die „Statistik“ verkörpert in der Wissenschaftskonzeption Achenwalls also gewissermaßen das Bindeglied zwischen theoretischer politischer Reflexion („Staatsklug-

<sup>106</sup> GOTTFRIED ACHENWALL, Entwurf der allgemeineren Europäischen Staatshändel des XVII. und XVIII. Jahrhunderts als der Europäischen Geschichte zweyter Theil, Göttingen 1756; DERS., Geschichte der heutigen vornehmsten Europäischen Staaten im Grundrisse, 2. Aufl., Göttingen 1759; DERS., Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1761; vgl. dazu auch SOLF, Gottfried Achenwall, S. 48ff., 54ff.

<sup>107</sup> GOTTFRIED ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse, Erster Theil, 7. verm. Aufl. [hrsg. v. MATTHIAS CHRISTIAN SPRENGEL], Göttingen 1790.

<sup>108</sup> Die übrigen Auflagen erschienen 1752 (2.), 1756 (3.), 1762 (4.), 1768 (5.) und 1781/85 (6.); vgl. dazu auch die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 110 m. Anm. 3. – Da Wilhelm (ebd., S. 110ff.) die frühen Auflagen miteinander verglichen hat, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden; Berücksichtigung finden hier die erste Auflage von 1749 und die „vierte verbesserte Auflage“ von 1762, die insofern von Bedeutung ist, als sich in ihr die Ergebnisse von Achenwalls 1759 unternommener Studienreise nach England niedergeschlagen haben: GOTTFRIED ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, 4. verb. Aufl., Göttingen 1762.

<sup>109</sup> ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft, S. 1.

<sup>110</sup> Ebd., S. 3.

<sup>111</sup> Die Zitate ebd., S. 6; vgl. auch ebd., S. 32, wo Achenwall den hohen „Werth einer Erkenntniß“ betont, „von welcher die Historie einen sehr ansehnlichen Theil ihres Lichts borget, welche zu dem allgemeinen Natur- Völker- Staats- geistlichen und bürgerlichen Rechte den trefflichsten Stoff giebet, und die Politick mit einer Menge practischer Sätze bereichert“.

heit“) einerseits und praktisch-empirischer Forschung (Geschichte der „Staats-händel“) andererseits: sie vermittelt und verbindet Historie und Theorie, und zwar in politisch-pädagogischer Absicht.

Achenwalls – im ganzen wenig originelles – Staatsdenken, das er in der Einleitung seines staatenkundlichen Werkes nur sehr knapp skizziert, bewegt sich vollständig in dem konventionellen Rahmen des älteren deutschen Naturrechts und seiner von den Grundsätzen des Eudämonismus bestimmten politischen Lehre<sup>112</sup>. Das oberste Ziel eines Gemeinwesens muß darin bestehen, „seine wahre Wohlfahrt zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseligkeit vollkommener zu machen“<sup>113</sup>, und dies ist wiederum zuerst und vor allem dort möglich, wo „die Einwohner auch als Bürger ... vermittelt einer Regierung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit vereinigt leben“; nicht zuletzt „der Landesherr selbst“ muß „als der fürnehmste Bürger der Republick, (*Civis eminens*) mit darunter begriffen“ werden. Achenwalls gewissermaßen idealtypische Untersuchung der „ganze[n] Verfassung eines gemeinen Wesens“<sup>114</sup> hält sich denn auch ausdrücklich an das Musterbeispiel einer eingeschränkten Monarchie, weil diese nach seiner Auffassung das komplexeste Modell unter den gegenwärtig vorhandenen politischen Ordnungen darstellt<sup>115</sup>.

Sein weit gefaßtes Verfassungsverständnis enthält denn auch nicht weniger als „drey Hauptstücke ....: die Reichsgesetze, die Verbindung zwischen dem Regenten und den Unterthanen, und die Einrichtung der Reichsgeschäfte“<sup>116</sup>. Vor allem der letzte Teilaspekt läßt ihn in seinen historisch-politischen Erörterungen, auch in seiner wissenschaftlichen Materialsammlung weit ausgreifen: Neben dem Verhältnis des Monarchen zu den Ständen werden Regierung und Verwaltung, das Justiz- und Finanzwesen, die Handels- und Wirtschaftspolitik ebenso abgehandelt wie etwa das Militärwesen, der „Kriegsstaat“<sup>117</sup>, und schließlich die religiösen Zustände und kirchlichen Institutionen. Erst aufgrund einer solchen historisch-empirischen Gesamterhebung kann das besondere „Staatsinteresse“ jedes einzelnen konkreten Gemeinwesens bestimmt und formuliert werden, und zwar das *innere* wie das *auswärtige* Staatsinteresse, ge-

<sup>112</sup> Vgl. dazu sein gemeinsam mit Pütter verfaßtes, kürzlich in zweisprachiger Ausgabe neu herausgegebenes frühes Naturrechtslehrbuch: GOTTFRIED ACHENWALL / JOHANN STEPHAN PÜTTER, Anfangsgründe des Naturrechts (*Elementa Iuris Naturae*, 1750), hrsg. u. übersetzt v. JAN SCHRÖDER, Frankfurt a. M. u. a. 1995; kritisch die Einschätzung durch UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 20ff.

<sup>113</sup> ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft, S. 30.

<sup>114</sup> Die Zitate ebd., S. 16.

<sup>115</sup> Vgl. ebd., S. 16, Anm. \*: „Ich wähle mir hier eine eingeschränkte Monarchie zum Muster meiner Ordnung, weil man bey ihr auf mehr Puncte Acht zu geben hat, als bey einem unumschränkten Reiche, oder bey einer Republick. Was also in den letztern nicht anzu-treffen ist; fällt von sich selbst aus“.

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> Ebd., S. 27.

faßt in die Form von „Staatsmaximen eines Reiches gegen sich selbst und gegen andere Nationen“<sup>118</sup>.

Die ausführliche Darstellung Englands<sup>119</sup> ist zwar von unverkennbarer Sympathie getragen, spart jedoch auch einige kritische Aspekte keineswegs aus<sup>120</sup>. Die „Staatsveränderungen“ des Inselreichs werden von Achenwall gewissermaßen im Schnelldurchgang abgehandelt; den vier Stuartkönigen widmet er gerade einmal zwei Sätze auf fünf Druckzeilen<sup>121</sup>, und die Herrscher aus dem Hause Hannover erhalten, wie kaum anders zu erwarten, das Lob ihres Landeskindes<sup>122</sup>. Das „Staatsrecht“ Englands wird – beginnend mit der Magna Charta – indes nur sehr konventionell und im ganzen recht knapp dargestellt; die Stellung des Königs wird etwas über Gebühr betont<sup>123</sup> (sogar die angebliche „Heilkraft“ der britischen Monarchen findet Erwähnung)<sup>124</sup>, das Parlament, von Achenwall als „die Versammlung der Reichsstände“<sup>125</sup> definiert, dagegen nur kurz behandelt: seine Zusammensetzung und Mitwirkung an der Gesetzgebung findet Erwähnung, doch Informationen über Wahlrecht und Wahlverfahren zum Unterhaus sucht der Leser vergebens<sup>126</sup>.

Durchaus zutreffend aber ist die Gesamtcharakteristik: „Groß-Britannien ist eine eingeschränkte Monarchie“, heißt es bei Achenwall, denn neben den königlichen Hoheitsrechten ist die „Freyheit der Nation“<sup>127</sup> doppelt gesichert: durch das verbürgte parlamentarische Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Bewilligung neuer Steuern und Auflagen<sup>128</sup>. Eben diese Einrichtung setze „der höchsten Gewalt so glückselige Schranken, daß ein König von Groß-Britannien freye Hände hat, seinem Volke Gutes zu thun, ohne ihm

<sup>118</sup> Ebd., S. 31.

<sup>119</sup> Vgl. ebd., S. 153–196; in der vierten Ausgabe: ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, S. 225–311; vgl. dazu auch UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 31 ff.

<sup>120</sup> Dies wird wiederum unterschätzt von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 109 ff., dem es darauf ankommt, Achenwall als einen in der Nähe Montesquieus und Justis stehenden konstitutionell-frühliberalen Denker zu interpretieren.

<sup>121</sup> Vgl. ACHENWALL, Abriss der neuesten Staatswissenschaft, S. 156: „Das Stuartische Haus erbet Elisabeths Reich, aber nicht ihre Weißheit. Darüber verliert Jacob I. sein Ansehen, Carl I. den Kopf, Carl II. die Liebe der Nation, und der Papistische Jacob II. 1688 das Reich“.

<sup>122</sup> Vgl. ebd.: „Das Churhaus Braunschweig-Lüneburg erhält die Krone, und beyde George regieren mit grossem Ansehen, befördern die Glückseligkeit ihres Volks, und werden Schutzengel von Europa“.

<sup>123</sup> Vgl. ebd., S. 170 ff.

<sup>124</sup> Vgl. ebd., S. 177; siehe dazu die bekannte Studie von BLOCH, Die wundertätigen Könige, S. 412 ff. u. passim.

<sup>125</sup> ACHENWALL, Abriss der neuesten Staatswissenschaft, S. 181.

<sup>126</sup> Vgl. ebd., S. 181 f.

<sup>127</sup> Die Zitate ebd., S. 178 f.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., S. 179; der Engländer rühme sich deshalb, so der Autor weiter, „daß er kein Gesetz zu halten, und keine Abgabe zu bezahlen schuldig ist, als die er sich selbst aufleget“ (ebd.).

schaden zu können. Man nennet solches die güldene Regel der Groß-Britannischen Regierungsform<sup>129</sup>. Doch auch die Schattenseiten und die Nachteile der englischen politischen Ordnung werden von dem Göttinger Professor nicht vergessen, etwa die – von ihm aus dem Volkscharakter abgeleitete und durch die Volksfreiheiten noch begünstigte – „Neigung zum Aufruhr“ unter den Engländern<sup>130</sup>, oder auch die institutionellen verfassungspolitischen Konflikte, die dadurch entstehen können, „daß die Gerechtsame der Reichsstände gegen einander stossen“. Die Engländer müßten selbst zugeben, „daß drey Dinge unmöglich seyn, nemlich die Grenzen 1) der Königlichen Vorrechte, 2) der Privilegien des Parlaments und 3) der Freyheit der Nation zu bestimmen“<sup>131</sup>. Zudem bestünde stets die Möglichkeit des allgemeinen Zerfalls der Bevölkerung in „Factionen“<sup>132</sup> und damit die Gefahr eines Bürgerkrieges.

Nachdem Achenwall noch in einem gesonderten Abschnitt über die „Verfassung der Reichsgeschäfte“<sup>133</sup>, ausführlich den Privy Council als zentrale Regierungsinstitution, das Kirchen- und das Rechtssystem<sup>134</sup>, schließlich die britische Kriegsmacht dargestellt hat, kommt er im knappen Schlußabschnitt über das „Staatsinteresse“ des Inselreichs zu einem im ganzen positiven Urteil: „Seitdem die Kirchenstreitigkeiten zwischen den Episcopalen und den Presbyterianern gestillet, die Partheylichkeit der Whigs und Torys gedämpfet, und die Jacobiten entwaffnet worden, und seitdem die großmüthige Staatsklugkeit des Hofes theils durch Mäßigung sich die Herzen der Nation erworben, theils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commerciens und die Macht des Reichs in die Höhe gebracht: so kann es nicht fehlen, daß, da Groß-Britannien von Natur vor auswärtigen Anfällen gesichert, und seine Regierungsform unter allen Europäischen die vollkommenste ist; dieses Reich bey fortdauernder Beobachtung der bißher befolgten Maximen nicht der spätesten Nachwelt eben sowohl, als unsern Zeiten ein Muster eines glückseeligen Staats seyn sollte“<sup>135</sup>.

Hierbei ist nicht zu vergessen, daß dieses positive Urteil, das von Achenwall (und den späteren Bearbeitern des Werkes) auch in allen weiteren Auflagen un-

<sup>129</sup> Ebd.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 164f.: „Der Engelländer ... unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen Nationen, daß er in keiner Sache die Mittelstrasse zu halten gewohnt ist; sondern wie seine Tugenden, also auch bißweilen seine Laster aufs höchste treibt. Er verläßt sich auf seinen gesunden Verstand, und setzt darinnen sein höchstes Gut, seinem eigenen Kopfe zu folgen: weil aber das melancholisch-cholerische Temperament seine Affecten violent macht, so wird er davon öfters hingerissen. ... Bey dem gemeinen Haufen findet man wütende Affecten, unbändige Ausschweifungen in Wollüsten, Wildheit in allerhand Ergötzungen, Trotz, Kaltsinn gegen Fremde, Neigung zum Aufruhr und zum Selbstmorde“.

<sup>131</sup> Die Zitate ebd., S. 182.

<sup>132</sup> Vgl. ebd. und S. 31, wo es ausdrücklich als das Staatsinteresse jedes Gemeinwesens bezeichnet wird, daß eine gute Regierung „den Factionen vorbeuge“!

<sup>133</sup> Ebd., S. 183–195.

<sup>134</sup> Auch hierzu findet Achenwall durchaus kritische Worte, vgl. ebd., S. 188f.

<sup>135</sup> Ebd., S. 195.

verändert beibehalten worden ist<sup>136</sup>, dem Idealtypus *eines* der europäischen Großstaaten dieser Zeit gilt, der zudem – im Gegensatz zu allen anderen – *durch eine bevorzugte geographisch Lage ausgezeichnet* ist, die ihn gegen „auswärtige Anfälle“ sichert und ihm daher im Inneren größere politische Freiräume ermöglicht. In genau *diesem* Sinne ist Großbritannien für Achenwall das „Muster eines glückseligen Staates“ – *nicht* aber als verfassungspolitisches Vorbild für die Länder des europäischen Kontinents, die sich notgedrungen in einer ganz anderen Lage befinden. Für diese in gewisser Weise „naturegegebene“, damit historisch kontingente Möglichkeit zur Verwirklichung einer in vieler Hinsicht vorzüglichen Verfassungsordnung bewundert der Göttinger Historiker und Jurist England und die Engländer, – doch als einen „frühliberalen“ Denker, der das englische Vorbild seinen deutschen Landsleuten anzupreisen bestrebt ist, wird man ihn in keinem Fall deuten können. Denn auch wenn Achenwall in seiner „Staatsklugheit“ von 1761 die *abstrakte* Idee einer Mischverfassung als von ihm durchaus positiv gewertetes Staatsmodell entwickelt hat<sup>137</sup>, so war ihm doch (wie seine abschließende Bemerkung zur englischen Verfassung deutlich zeigt) durchaus klar, daß die *konkrete* Verwirklichung eines solchen Modells nur im Rahmen besonderer Umstände – hier: der gesicherten Insellage – möglich sein konnte.

In den späteren Ausgaben und Auflagen seines staatenkundlichen Hauptwerkes hat Achenwall diese Interpretation im Kern nicht mehr geändert. Die vierte – Gerlach Adolph von Münchhausen gewidmete – Auflage von 1762 findet sich nur in einzelnen Details stark erweitert; auch sind, fraglos als Frucht seiner englischen Studienreise von 1759, die Angaben der einschlägigen Literatur, besonders im staatsrechtlichen Teil, deutlich vermehrt worden<sup>138</sup>. In diesem Zusammenhang besonders bemerkenswert ist die – vermutlich auf die Rezeption Blackstones zurückgehende – nunmehr genaue Charakterisierung des „King in parliament“-Prinzips (also der untrennbaren politischen Einheit von „King, Lords and Commons“) und der hieraus abgeleiteten „unumschränkten“ Macht des britischen Parlaments<sup>139</sup>. Auch ist jetzt ein eigener Abschnitt hinzu-

<sup>136</sup> Vgl. ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, S. 311; DERS., Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse, Erster Theil, 7. Aufl. [hrsg. v. SPRENGEL], S. 367 – jeweils in wortwörtlicher Übereinstimmung mit der ersten Ausgabe von 1749!

<sup>137</sup> Vgl. ACHENWALL, Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1761, S. 52ff. (§§ 7ff.); dazu auch die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 115f.

<sup>138</sup> Vgl. ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, S. 250ff., wo u. a. die Schriften von CURSON, JACOB und sogar bereits BLACKSTONES „Analysis of the Laws of England“ aufgeführt werden!

<sup>139</sup> Vgl. ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, S. 262f.: „Die gesetzgebende Macht beruhet in dem Groß-Britannischen Parlament, welches aus dreyen wesentlichen Theilen, dem Könige, dem Oberhause und dem Unterhause besteht. Jeder Theil hat Eine Stimme, und ohne einmüthige Zustimmung aller dreyen gesetzmäßig versammelten Theile kann nichts rechtskräftig beschlossen werden. Was aber solcher Gestalt beschlossen wird, das ist ein Gesetz. Und diese Macht des Parlaments ist unumschränkt“.

gefügt worden, in dem der Autor, wenn auch nur in eher summarischer Form, die Wahlkreiseinteilung des Unterhauses und dessen Wahlverfahren beschreibt<sup>140</sup>. An seiner These von der „große[n] Geschicklichkeit“ des Gleichgewichts zwischen „den dreyen machthabenden Theilen“ der Verfassung von England und von der Vorzüglichkeit ihrer „kunstreiche[n] Einrichtung“<sup>141</sup> hat Achenwall in den späteren Fassungen seines wohl bedeutendsten wissenschaftlichen Werkes keinen Zweifel gelassen – wobei man indes nicht ganz den Tatbestand außer Acht lassen sollte, daß hier immerhin ein Untertan des hannoverschen Kurfürsten und Königs von England schrieb! – Die Beschäftigung der Göttinger mit der englischen Verfassung erreichte in seinen Schriften jedenfalls ihren ersten frühen Höhepunkt; er setzte Maßstäbe, an denen sich spätere Deutungen, etwa diejenigen seines Schülers und Nachfolgers Georg Friedrich von Martens<sup>142</sup>, messen lassen mußten, und seine Werke zur „Statistik“ bilden, wie treffend gesagt worden ist, „gewissermaßen den faktischen Unterbau des gesamten göttingischen *ius publicum*“<sup>143</sup>.

### 3. ALBRECHT VON HALLER

Als einer der letzten Polyhistoren und Universalgelehrten seiner Epoche ist *Albrecht von Haller* (1708–1777) in die Geschichte der europäischen Aufklärung eingegangen, und in der Tat stehen die Breite seiner Interessen, der Umfang seiner gelehrten Aktivitäten und die Weite seines Blickfeldes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast ohne Gegenbeispiel da<sup>144</sup>. Neben den

<sup>140</sup> Vgl. ebd., S. 263–265; Achenwalls wissenschaftliche Gewährsmänner waren hierbei nach seinen eigenen Angaben: WILLIAM PETYT, *Jus Parliamentarium, or the Ancient Power, Jurisdiction, Rights and Liberties, of the Most High Court of Parliament*, Bde. I–II, London 1739, sowie tatsächlich RAYNAL, *Histoire du Parlement d'Angleterre*; zum letztgenannten Werk siehe oben, Kap. III. 9.

<sup>141</sup> Die Zitate: ACHENWALL, *Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße*, S. 267.

<sup>142</sup> GEORG FRIEDRICH VON MARTENS, *Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. Erster Theil erste Abtheilung. Dänemark, Schweden, Großbritannien*, Göttingen 1794, S. 138–210; DERS., *Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge, auch Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. f. welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten dienen. Erster Theil. Dänemark, Schweden, Großbritannien*, Göttingen 1794, S. 707ff.; vgl. auch DIETRICH RAUSCHNING, *Georg Friedrich von Martens (1756–1821). Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie zu Göttingen*, in: *Rechtswissenschaft in Göttingen, Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, hrsg. v. FRITZ LOOS, Göttingen 1987, S. 123–145.

<sup>143</sup> STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. I, S. 316f.; vgl. ebenfalls RASSEM / WÖLKY, *Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften*, S. 93f.

<sup>144</sup> *Albrecht von Haller*, geboren und gestorben in Bern als Abkömmling einer alteingesessenen Familie, studierte nach dem Besuch des Berner Gymnasiums und einer „Lehrzeit“ bei einem Arzt seit 1723 Medizin und Naturwissenschaften in Tübingen, seit 1725 in Leiden

Naturwissenschaften und der Medizin standen die Dichtung und nicht zuletzt die Geschichte und Politik im Vordergrund seines Interesses, und seine besondere Vorliebe für England hatte er bereits lange vor seiner Berufung nach Göttingen, unter dem Einfluß der mit den Namen Muralt und Bodmer verbundenen breiten anglophilen Geistesströmung in der Schweiz sowie unter dem prägenden Eindruck einer frühen, 1727 unternommenen Englandreise ausgebildet. Hallers Reiseaufzeichnungen<sup>145</sup>, seine zahllosen Rezensionen in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“<sup>146</sup> sowie seine drei berühmten, im Alter verfaßten

als Schüler Boerhaaves, des damals bedeutendsten Mediziners, wo er auch 1727 promovierte. 1728 setzte er seine naturwissenschaftlichen Studien in Basel fort, ging aber ein Jahr später als Arzt in seine Vaterstadt zurück; erst 1734 avancierte er hier zum Stadtsyndikus. 1736 folgte er einem ehrenvollen Ruf an die medizinische Fakultät der neugegründeten Universität Göttingen, wo er in den folgenden Jahren eine breite gelehrte Aktivität (u. a. als Gründer der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und als Herausgeber der „Göttingischen gelehrten Anzeigen“) entwickeln sollte. Trotz ehrenvollster Angebote (u. a. Berufungen nach Utrecht, Oxford, Halle, Berlin) und der Erhebung in den Adelsstand (1749) kehrte Haller 1753 nach Bern zurück, um die verhältnismäßig bescheidene Stelle eines Rathausammanns anzutreten. Von 1758–64 amtierte er als Direktor der bernischen Salzbergwerke in Roche, kehrte dann – eine abermalige ehrenvolle Berufung nach Göttingen ausschlagend – in seine Vaterstadt zurück, um hier bis zum Lebensende in Staatsdiensten tätig zu sein, weiterhin unablässig forschend, publizierend, lesend und rezensierend. – Zum Lebenslauf siehe CHRISTOPH SIEGRIST in: *Literaturlexikon IV*, S. 480–483; DERS., *Albrecht von Haller, Stuttgart 1967*, S. 5–17; bis heute grundlegende Biographie: LUDWIG HIRZEL, *Hallers Leben und Dichtungen*, in: *Albrecht von Hallers Gedichte*, hrsg. v. LUDWIG HIRZEL, Frauenfeld 1882, S. III–DXXXVI; sodann FRITZ MEIER, *Beiträge zur Biographie Albrecht von Hallers*, phil. Diss. München 1915; kürzere brauchbare Lebensdarstellungen: RÜDIGER ROBERT BEER, *Der große Haller*, Säckingen 1947, und ADOLF HALLER, *Albrecht von Hallers Leben*, Basel o. J. [1954]; zwei Überblicke aus der Feder bedeutender Haller-Forscher sind: ERICH HINTZSCHE, *Einige kritische Bemerkungen zur Bio- und Ergographie Albrecht von Hallers*, in: *Gesnerus. Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften* 16 (1959), S. 1–15; KARL SIEGFRIED GUTHKE, *Die Dichtung des „letzten Universalgelehrten“ – Albrecht von Haller in seiner Zeit*, in: DERS., *Erkundungen. Essays zur Literatur von Milton bis Traven*, New York u. a. 1983, S. 11–25; knappe, aber gute Umrisse der geistesgeschichtlichen Stellung Hallers haben geliefert: JAKOB HENLE, *Albrecht von Haller*, in: *Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Literär-Geschichte in acht Vorträgen*, Gotha 1872, S. 29–58, ABRAHAM LISSAUER, *Albrecht von Haller und seine Bedeutung für die deutsche Cultur*, Berlin 1873, STEPHEN D'IRSAY, *Albrecht von Haller. Eine Studie zur Geistesgeschichte der Aufklärung*, Leipzig 1930, und ALEXANDER VON MURALT, *Albrecht von Haller*, in: *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Übergangsband für die Jahre 1944–1960*, Göttingen 1962, S. 57–67. Weitere Literatur zu Einzelthemen, besonders zum politischen Denken, in den folgenden Anmerkungen.

<sup>145</sup> Albrecht Hallers Tagebuch seiner Studienreise nach London, Paris, Straßburg und Basel, 1727–1728, hrsg. v. ERICH HINTZSCHE, Bern u. a. 1968; Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, hrsg. v. ERICH HINTZSCHE, Bern u. a. 1971.

<sup>146</sup> Siehe dazu bereits oben, Kap. IX. 1. – Viele wichtige Rezensionen sind gedruckt in der (im Detail nicht immer ganz zuverlässigen) Ausgabe: *Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst. Zur Charakteristik der Philosophie und Religion dieses Mannes*, [hrsg. v. JOHANN GEORG HEINZMANN] Bde. I–II, Bern 1787; Ndr. Frankfurt a. M. 1971.

Staatsromane<sup>147</sup> liefern – neben der Alterskorrespondenz mit Eberhard von Gemmingen<sup>148</sup> – die wichtigste Quelle für Hallers politisches Denken und sein hiermit eng zusammenhängendes Bild der Verfassung von England.

Hallers großes Interesse an allem Englischen war, wie die Reisenotizen von 1727 deutlich zeigen, bereits sehr früh ausgeprägt: Die Währung und die Staatsschulden des Landes, die englische Presse, natürlich die englischen Wissenschaften (er besucht Oxford und Cambridge)<sup>149</sup>, und sogar das englische Recht<sup>150</sup> – alles wird von dem jungen Schweizer sehr genau registriert und präzise reflektiert. Auch das politische Leben wird knapp skizziert: Die Erfolge Walpoles und die Herrschaft der Whigs sowie die Niederlagen der Torys und der Jacobiten<sup>151</sup>. Die Verteilung der politischen Gewichte innerhalb der bestehenden Verfassungsordnung hat der erst neunzehnjährige Reisende genau erfaßt: „Wann der König Gelt nöthig hat, fodert er's vom Parlamente. Sonst besetzt er alle bürgerliche und Kriegs-Ämter, nur die Parlamentsglieder sind im Oberhause geborne, und im Unterhause durch die Stimmen derer freeman in allen Stätten und Fleken, die das Wahlrecht haben, gewählte Glieder“<sup>152</sup>. Unter dem Eindruck der politisch-religiösen Kämpfe des vorangegangenen Jahrhunderts sieht er allerdings die beiden Parteien vorwiegend noch als religiös-konfessionelle Gruppierungen<sup>153</sup>.

Das Inselreich sollte Haller später niemals mehr aufsuchen, doch sein Interesse – auch und gerade an der englischen Geschichte und Gegenwart, an englischer Wissenschaft und Dichtung, nicht zuletzt an der Verfassung – blieb ein

<sup>147</sup> Im folgenden nach diesen Ausgaben zitiert: ALBRECHT VON HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, Göttingen u. a. 1773; DERS., Fabius und Cato, ein Stück der Römischen Geschichte, Bern u. a. 1774; DERS., Usong. Eine Morgenländische Geschichte in vier Büchern. Neueste verbesserte Auflage, Karlsruhe 1778.

<sup>148</sup> HERMANN FISCHER (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, Tübingen 1899.

<sup>149</sup> Vgl. Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, S. 90ff.; Albrecht Hallers Tagebuch seiner Studienreise nach London, Paris, Straßburg und Basel, 1727–1728, S. 19ff.

<sup>150</sup> Vgl. die aufschlußreiche Bemerkung in: Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, S. 93 (31. 7. 1727): „In den Wißenscafften scheint kein Land Engelland izt vorzugehn, es müße dann in den Rechten sein. Dann die Engl[änder] haben ihre eignen Geseze und fragen nach keinen Römischen“.

<sup>151</sup> Vgl. ebd., S. 94f. (2. 8. 1727): „Die Whigs sind in allem Meister, und die Torys sezen sich nicht mehr in die Reyhe deren, so sich ins Parlament wählen laßen, weil sie doch nichts aufrichten. ... Die Jacobiten sind sehr erniedriget“ usw.

<sup>152</sup> Ebd., S. 95 (2. 8. 1727).

<sup>153</sup> Vgl. ebd., S. 98f. (7. 8. 1727); siehe ebd., S. 98, auch die Anmerkungen zur konfessionellen Toleranz gemäß der „Staatsverfaßung“ – allerdings *nur innerhalb des Protestantismus!* – Vgl. allgemein zu Hallers Englandreise auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. XXXIX ff.; BEER, Der große Haller, S. 31ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 125f., und zur großen Bedeutung dieser Tagebücher auch die Bemerkungen bei TEUTEBERG, Der Beitrag der Reiseliteratur, S. 93.

Leben lang erhalten<sup>154</sup>. Das zeigen für die Jahre seiner Göttinger Professur (1736–1753)<sup>155</sup> vor allem seine extensive Rezensionstätigkeit für die von ihm zeitweilig redigierten „Anzeigen“, in denen er immer wieder Anglica besprochen und oftmals sehr entschiedene Urteile gefällt hat. Nur einige wenige Beispiele von vielen möglichen: Raynals 1748 erschienene „Histoire du Parlement d’Angleterre“<sup>156</sup> erhält einen scharfen Verriß; der Autor, so Haller, „erfrechet sich, das geheiligte Haupt des englischen Thrones blos den ersten Justizbedienten des Königreichs zu nennen“, und zudem suche er „das Andenken des unsterblich glorreichen Wilhelm des III. ... mit dem allerniederträchtigsten Geifer zu beschmutzen“; der empörte Rezensent schließt mit der Hoffnung, es möge sich alsbald ein englischer Kritiker finden, „der diesem Hohnsprecher der klügsten Staatsverfassung Europens das Maul stopfe“<sup>157</sup>. Das war deutlich genug.

Einige Jahre später erläutert er – ebenfalls in den Göttinger Anzeigen – seine Auffassung von der Überlegenheit, welche die englische Verfassung, kraft ihrer „negativen“ Macht (also des monarchischen Vetorechts gegen Parlamentsbeschlüsse), gegenüber der demokratischen und republikanischen Staatsform auszeichnet<sup>158</sup>. Und die immer wieder im 18. Jahrhundert gegen das britische Modell formulierte kritische These, durch ewige innere Streitigkeiten werde dort das politische Leben gefährdet, weist Haller mit unbeirrbarer Entschiedenheit zurück: „Die Vollkommenheit einer Regierung bestehet nicht in der unmöglichen Abwendung aller Zwietracht; sie bestehet in der Lastung des Staats durch genugsame Gegengewichte, so daß er sich selbst wieder hebe, wenn er auf eine

<sup>154</sup> Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen und Hinweise bei ADOLF FREY, Albrecht von Haller und seine Bedeutung für die deutsche Literatur, Leipzig 1879, S. 17ff.; MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 44–49; WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 32–42; D’IRSA, Albrecht von Haller, S. 8f., 13 u. a.; HENLE, Albrecht von Haller, S. 50.

<sup>155</sup> Vgl. HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CLXI–CCCXVIII; MEIER, Beiträge zur Biographie Albrecht von Hallers, S. 66ff.; Albrecht von Haller. Zum 200. Todestag, Göttingen 1977 (mit Beiträgen Göttinger Professoren zu Hallers Tätigkeit an der Georgia Augusta); URS BOSCHUNG, Albrecht von Haller in Göttingen 1736–1753. Briefe und Selbstzeugnisse, Bern u. a. 1994.

<sup>156</sup> Siehe oben, Kap. III. 9.

<sup>157</sup> Alle Zitate nach: Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 65f. (zuerst in den GGA, 1749).

<sup>158</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 252: „Eine Demokratie ist doch allemal eine stürmische Regierungsform. In einer Republik muß eine negative Macht seyn, und ohne sie kann keine bestehen. Das war der Fehler zu Rom und Athen; und ist hingegen eine der Vollkommenheiten der Britischen Regierungsform, die sich nicht gescheuet hat, dem Könige, als der ausführenden Macht, das Negatif anzuvertrauen“ (zuerst in: GGA 1764); aufschlußreich hierzu auch Hallers Bemerkungen zur „pouvoir negatif“ des englischen Königs in einem Brief an de Saussure vom 18. 11. 1763, in: OTTO SONNTAG (Hrsg.), The Correspondence between Albrecht von Haller and Horace-Bénédict de Saussure, Bern u. a. 1990, S. 170.

Seite sich zu sehr geneigt“<sup>159</sup>. Einen zentralen Aspekt der englischen Verfassung hat Haller – hier zweifellos unter dem prägenden Einfluß Montesquieus stehend<sup>160</sup> – bereits klar hervorgehoben: deren Instrumentarium zur friedlichen Konfliktregelung, zum Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche der verschiedenen Interessen im Staatsgefüge. „Zwietracht“ innerhalb eines relativ freien Gemeinwesens werde es, so der Skeptiker Haller, auch künftig geben, doch es komme darauf an, institutionell ausgleichende Gegengewichte zu finden, und in dieser Hinsicht sei die politische Ordnung des Inselreiches – jedenfalls bis jetzt – immer noch ebenso beispielhaft wie einmalig.

Am ausführlichsten hat Albrecht von Haller seine politischen Ideen allerdings erst in seinen letzten Lebensjahren formuliert – in den drei Staatsromanen „Usong“ (1771), „Alfred“ (1773) und „Fabius und Cato“ (1774)<sup>161</sup>. Der Anlaß war, wie der Autor im Vorwort zum letzten Roman unverblümt zugab, ein unmittelbar politisch-pädagogischer: „Niemahls ... kan man den Fürsten genug wiederholen, ihr Glück bestehe in der Erfüllung ihrer großen Pflicht, im Glücke ihrer Unterthanen. Dennoch haben die wiederholten Ermahnungen eines Fene-lons, eines Montesquiou [sic], einigen Eindruck auf die Gemüther der Menschen, und selbst der Mächtigen gemacht. Wo man vormahls nur die Ehre des Königs nennen hörte, da wird der Nahmen des Vaterlandes nunmehr gehört. Große Fürsten nehmen sich vor, wie Väter zu herrschen, und einige davon erfüllen die Absicht. Vielleicht sind eben diese Vermahnungen auf deutsch, noch nicht oft genug, nicht lebhaft genug gegeben worden. Vielleicht ruft die wiederholte Stimme der Wahrheit die Fürsten von der Jagd, von den Tänzen, und der Musterung zurück in den Verhörsaal, und zur Arbeit eines Fürsten“<sup>162</sup>.

Die Romane beanspruchten also, folgt man diesen Formulierungen, eine Mischung aus politischem Traktat und Fürstenspiegel zu sein<sup>163</sup>; sie wendeten sich gleichfalls an aufgeschlossene Herrscher wie an aufgeklärte Untertanen

<sup>159</sup> Ebd., Bd. II, S. 181 (zuerst in: GGA 1764); im weiteren erinnert er ausdrücklich an den Verlauf der großen Revolution (ebd., S. 181f.): „Die despotische Herrschaft der Stuarten brachte den Umsturz dieser Familie zuwege; das aristokratische lange Parlament wurde der Nation zum Greuel; die militärische Obermacht der Armee brachte die ganze Nation wider sie auf, und der Anarchie müde, rief man die Monarchie zurück“.

<sup>160</sup> Vgl. hierzu statt vieler MAX WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als politischer Schriftsteller. Eine litterargeschichtliche Studie, Biel 1894, S. 121 f., 128ff., 140 u. a.

<sup>161</sup> Vgl. dazu u. a. HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXXXIX ff.; WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, passim; ANNELIESE FREY, Albrecht von Hallers Staatsromane, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1928, passim; REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 484ff.; ERMATINGER, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 462 ff.; SIEGRIST, Albrecht von Haller, S. 45ff.; DIETRICH NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung. Zum historischen Standort der Staatsromane Albrecht von Hallers, in: Reise und Utopie – Zur Literatur der Spätaufklärung, hrsg. v. HANS JOACHIM PIECHOTTA, Frankfurt a. M. 1976, S. 222–282; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 168ff.

<sup>162</sup> HALLER, Fabius und Cato, S. VII–IX (Vorrede).

<sup>163</sup> Vgl. auch HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, unpag. (Vorrede): „Meine Absicht wird erreicht seyn, wenn es mir gerieth, das geringste beyzutragen, daß die Mächtigen in

oder politisch interessierte Bürger. Auf keinen Fall handelt es sich – wie der (erst 1845 von Robert von Mohl geprägte) Terminus „Staatsroman“ nahelegen könnte<sup>164</sup> – um politische Utopien, die einen anzustrebenden Idealstaat zeichnen wollen. Andererseits aber sind es auch keine Schlüsselromane, in denen in leicht zu durchschauender Fiktion zeitgenössische Zustände verkleidet dargestellt werden (wie etwa in einigen der großen deutschen Barockromane des 17. Jahrhunderts), und ebensowenig wird man Hallers späte Texte ausschließlich als politische Traktate charakterisieren können. In einer merkwürdigen (vielleicht nicht in jeder Hinsicht gelungenen) Mischung aus historischen, fiktionalen und aktuell-politischen Elementen entwickelt der Schweizer Denker gewissermaßen das Modell dreier „Naturformen des Politischen“, die er – hier offenbar wieder in Anlehnung an Montesquieu – in der *Despotie* eines absoluten Herrschers („Usong“), in der *gemäßigten Monarchie* nach englischem Vorbild („Alfred“) und in der *aristokratischen Republik* („Fabius und Cato“) findet<sup>165</sup>.

Während im „Usong“ der Versuch unternommen wird, eine „gemilderte“ Despotie zu beschreiben, zeichnet „Alfred König der Angel-Sachsen“ das Bild einer „gemäßigte[n] Monarchie“. Er habe, bemerkt Haller in der Vorrede, „dasjenige, was völlig wahr ist, von demjenigen abgesondert, was ich geglaubt habe, zur Erhaltung meiner Absicht hinzufügen zu sollen“; und er sagt weiter: „Im vierten Buch ist die heutige Staatsverfassung von Engelland mit wenigen Aenderungen beschrieben“<sup>166</sup>; dies dürfte vermutlich auch der Grund dafür sein, daß der Roman noch ein dreiviertel Jahrhundert später ins Englische übersetzt worden ist<sup>167</sup>. Die Gestalt König Alfreds des Großen (er regierte

jeder Art der Regierungsform zur Tugend und zur Beförderung des allgemeinen Besten sich aufmuntern liessen“.

<sup>164</sup> Vgl. KARL REICHERT, Utopie und Staatsroman. Ein Forschungsbericht, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 39 (1965), S. 259–287, hier S. 262; siehe ROBERT VON MOHL, Die Staats-Romane. Ein Beitrag zur Literatur-Geschichte der Staats-Wissenschaften, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 2 (1845), S. 24–74; überarbeitet auch in: DERS., Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 165–214. – Mohl hielt Hallers Staatsromane übrigens für gründlich mißlungen; vgl. ebd., Bd. I, S. 210f.; zur (im ganzen negativ ausgefallenen) zeitgenössischen Rezeption der Hallerschen Staatsromane siehe auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXLVIII ff., und FRANZ R. KEMPF, Albrecht von Hallers Ruhm als Dichter. Eine Rezeptionsgeschichte, New York u. a. 1986, S. 78ff.

<sup>165</sup> Diese Deutung der Romane Hallers als einer Exposition dreier „Naturformen des Politischen“, die auch aus dem Zusammenhang seines vormodern-ganzheitlichen Ansatzes und seines späten theologischen Denkens heraus zu verstehen sind, kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden; sie bleibt einer Spezialstudie vorbehalten.

<sup>166</sup> HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, unpag. (Vorrede); vgl. zum „Alfred“ auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXLIII f.; WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 68ff.; FREY, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 23ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 171ff.

<sup>167</sup> [ALBRECHT VON HALLER], The Moderate Monarchy or Principles of the British Constitution Described in a Narration of the Life and Maxims of Alfred the Great. From the German of ALB. V. HALLER with notes by FRANCIS STEINITZ, London 1849; vgl. die

871–899) scheint Haller bereits früh interessiert zu haben; schon in seiner 1746 publizierten Rezension von Squires „Enquiry into the Foundation of the English Constitution“ wird die Bedeutung dieses Königs betont<sup>168</sup>. Und 1765 wird in einer (mit großer Sicherheit von Haller stammenden) Rezension des ersten Bandes von Humes „History of England“ in den Göttingischen Anzeigen die „Regierung Alfrids“ hervorgehoben, „eines, so viel wir ihn kennen, vollkommenen Fürsten, eines Gesetzgebers, eines Siegers, und eines Gelehrten“<sup>169</sup>.

Die legendäre, von Mythen unwobene Gestalt dieses ersten großen Königs der Engländer bot Raum für mancherlei romanhafte Ausgestaltung seines Lebens und seiner Taten, obwohl Haller durchaus für sich in Anspruch nahm, in allen wesentlichen Zügen ein historisch exaktes Bild gezeichnet zu haben<sup>170</sup>; seine höchste Bewunderung für diese Herrschergestalt hat Haller übrigens auch andernorts mehrfach bekundet<sup>171</sup>. Die ersten drei der sechs Bücher des Romans schildern Alfreds Kämpfe und seine zahlreichen Kriege gegen seine Feinde, schließlich seinen Sieg und die von ihm erreichte Einigung des Landes unter seiner Führung<sup>172</sup>. Als weiser Gesetzgeber mehrte er anschließend seinen Ruhm und wurde auf diese Weise zum Urahn britischer Größe<sup>173</sup>. Alfreds „Herrschaft war unumschränkt, weil sie auf die Verehrung und Liebe gegründet war“<sup>174</sup>. Im Vierten Buch, das so umfangreich ist wie alle anderen Teile des Romans zusammengenommen<sup>175</sup>, entwickelt nun ein Freund Alfreds – der (von Haller erfundene) nordische Krieger Amund – im Dialog mit dem König nach einer Kritik des Despotismus die Idee einer gemäßigten, auf inneren Ausgleich bedachten Verfassungsordnung; es handelt sich in der Tat um die (von Haller schon in der Vorrede angekündigte) Schilderung der neueren englischen Verfassung.

Hinweise in: WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 85; KELLY, England and the Englishman in German Literature of the Eighteenth Century, S. 153; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England 1400–1800, S. 126, Anm. 4.

<sup>168</sup> Vgl. Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 12.

<sup>169</sup> GGA 1765 (17. 1.), S. 50.

<sup>170</sup> Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, unpag. (Vorrede): „Die Geschichte Alfreds habe ich hauptsächlich aus Johann Spelmans des jüngeren *Alfredi magni Anglorum regis vita* hergenommen, die zu Oxford, Anno 1678, in Folio gedruckt ist. Dabey habe ich des würdigen Lord Littletons Leben Heinrichs II., und des Humes sehr abgekürzte Geschichte gebraucht, und was mir sonst von der englischen Historie bekannt war, hin und wieder beygefügt“; siehe ebenfalls die Bemerkungen in: OTTO SONNTAG (Hrsg.), *The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet*, Bern u. a. 1983, S. 1066f. (Haller an Bonnet, 14. 2. 1773).

<sup>171</sup> Vgl. ALBRECHT VON HALLER, Briefe über einige Einwürfe nochlebender Freygeister wieder die Offenbarung, Bd. I, Bern 1775, S. 63: „Auf dem Throne finde ich von Anfang der Zeiten niemand, den man in der Vollkommenheit des Guten mit Alfred vergleichen kann“.

<sup>172</sup> Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 1ff., 38ff. u. passim.

<sup>173</sup> Vgl. ebd., S. 48ff., 92ff.; siehe auch die emphatische Widmungsrede an König Georg III. am Anfang des Buches!

<sup>174</sup> Ebd., S. 39.

<sup>175</sup> Ebd., S. 97–213.

Amund erklärt seinem König und Freund zuerst, daß „die Quelle des Übels in der unabgewogenen Verfassung des Staats“ zu finden sei, denn „wo kein Gleichgewicht ist, da sind diejenigen allemahl unzufrieden, deren Schale die leichteste ist“<sup>176</sup>. Eben hierauf kommt es vor allem anderen an: „die Theile des Staats so richtig gegen einander abzuwägen, daß sie einander im Gleichgewichte halten, daß nicht die Macht des einen Theils, einzeln den Ausschlag geben, sondern das gemeine Beste allein alle Mächten [sic] in eine gemeinschaftliche Richtung vereinigen könne“<sup>177</sup>. Das bedeutet zuerst einmal eine unzweifelhafte Begrenzung der monarchischen Macht. Der König muß selbstverständlich über die volle „ausübende Gewalt, die Lenkung der Heere, die Unterhandlungen mit andern Völkern“ verfügen – doch „die Geseze müssen den König beschützen, selbst muß er nicht Recht schaffen“, denn in diesem Fall wäre „seine Macht ... einem jeden Bürger zu sehr überlegen, er würde bald zum Despoten, und zum Tyrannen werden, wenn er selbst straffen ... könnte“<sup>178</sup>. Das bedeutet: Zur Vorbedingung einer guten Verfassung gehört eine vom Monarchen unbedingt unabhängige Justiz; Exekutive und Jurisdiktion müssen – gesichert durch feste „Grundgeseze“ – strikt voneinander getrennt sein<sup>179</sup>. Es kommt also auf eine „genaueste Ausmarchung der Grundgeseze, und der Schranken der königlichen Macht an“<sup>180</sup> – und wenn der Herrscher diese Schranken mißachtet, besitzt das Volk ein unbestreitbares Widerstandsrecht<sup>181</sup>.

Doch es geht nicht nur um die Beschränkung der Autorität des Königs, sondern auch um die Eingrenzung des Adels, der „zweyte[n] Macht in einer gemä-

<sup>176</sup> Ebd., S. 106.

<sup>177</sup> Ebd., S. 131; es heißt weiter: „Eine solche Staatsverfassung würde die Nation wider die heftigen Umstürze versichern, die andere Staaten oft zum Schutte machen: sie würde die Ehre und das Eigenthum eines jeden Bürgers von der Gefahr befreyn, durch einen Mächtigen, oder durch die Vorurtheile einer irrenden Menge verloren zu gehn: sie würde die Kraft des Staates vermehren, indem sie seinen Gliedern nicht zuliesse in entgegengesetzten Richtungen zu arbeiten, sondern sie in einem Mittelpunkte zusammenzöge, der der vereinigte Willen aller Theile wäre“ (ebd., S. 131f.).

<sup>178</sup> Die Zitate: ebd., S. 134, 136; vgl. in diesem Zusammenhang auch Hallers Deutung der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts als Machtkampf zwischen Republikanismus und monarchischem Absolutismus: HALLER, Briefe über einige Einwürfe, Bd. I, S. 172f.

<sup>179</sup> Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 139: „Wann die Grundgeseze fest stehen, wann die Bedinge wohl versichert sind, an welche der König gebunden ist, wann die übrigen Mächten des Reiches ihre Gewalt richtig ausgezeichnet haben; so kan ein Fürst sich nicht vergrößern, nicht über die Geseze erheben, daß er nicht die übrigen Mächten des Staates beleidige, daß nicht der Einbruch in die Schranken der Geseze dem gemeinsten Bürger sichtbar werde“.

<sup>180</sup> Ebd., S. 144.

<sup>181</sup> Vgl. ebd., S. 144f.: „Wann der König keine Steuern auflegen soll, und dennoch auflegt, wann er sich selbst nicht Recht schaffen sol, und dennoch aus eigener Macht verhaftet und hinrichtet, wann er Geseze macht, die weder von den Edlen, noch von den Ausgeschossenen des Volks gutgeheissen worden sind, wann er die Geseze, die von allen gesezgebenden Mächten ihre Kraft erhalten haben, durch eigenmächtige Erlassung der Straffen, entkräftet, wann er die Freyheit der Meinungen und der Schlüsse der übrigen Mächten des Reichs

ßigten Staatsverfassung“<sup>182</sup>. Der Adel darf nun weder zu stark (wie im Reich Alfreds), noch zu schwach (wie in einer Republik) sein: Er muß in einer Weise in das Gefüge des Gemeinwesens eingebunden werden, die es ihm ermöglicht, ausgleichend und vermittelnd zu wirken<sup>183</sup>. Hier variiert Haller offenkundig Montesquieus berühmte Formel vom Adel als einer verfassungspolitisch unverzichtbaren „pouvoir intermédiaire“<sup>184</sup>. Als Institution, die diesen Ausgleich in geregelten Formen sichert, schlägt König Alfreds Dialogpartner Amund einen „Reichstag“ vor: „Alle Jahre versamen sich die drey Mächten des Reichs, der König, die Edlen, und die Ausgeschoßenen des Volkes. Den Tag der Eröffnung der großen Versammlung setzt der König an, und er entläßt die Stände“<sup>185</sup>. Diese Form der Verfassung entspreche im übrigen – und hier schließt sich Haller also an Montesquieus These von einer „germanisch-freiheitlichen“ Urverfassung an<sup>186</sup> – der „uralte[n] Verfassung aller nördlichen Völker, der Germanier, der Scandinvier, der mächtigen Franken, und selbst der Sachsen“<sup>187</sup>.

Der von Haller in seinen Staatsroman bewußt eingeführte Anachronismus erreicht dort seinen Höhepunkt, wo es um das Volk und dessen „Antheil an der Herrschaft“ geht. Natürlich „muß es frey sein“, ein „Eigenthum haben, und das Land besizen, welches es bebauen sol“<sup>188</sup>. Ist dieser Zustand erreicht, dann muß das Volk „aus seinem Mittel einen großen Rath wählen, der mit dem Könige, und mit den Edlen, die dritte Macht des Staates, und einen der Stände ausmachen, in deren vereinigten Händen das Steuer seyn sol“<sup>189</sup>. Das passive Wahlrecht allerdings dürfen nur Grundbesitzer erhalten, deren persönliches Interesse mit demjenigen des Landes am unmittelbarsten verknüpft ist<sup>190</sup>. – Eine solche Verfassung, resümiert Amund am Ende seiner Ausführungen, in

hindert, wann er folglich die Grundgeseze des Reichs umstößt: so verwürt er allerdings sein Recht zum algemeinen Gehorsam, er ist ein Feind seines Volkes geworden, und das Volk kan seine Feindschaft erwiedern; die übrigen Mächten sind berechtigt, ihn in die Schranken der Geseze zurück zu sezen“; vgl. zum Widerstandsrecht bei Haller auch NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung, S. 272.

<sup>182</sup> HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 149.

<sup>183</sup> Vgl. ebd., S. 152: Die Vorzüge des Adels „muß ein weiser Gesezgeber so anzuwenden wissen, daß der Adel den Staat überhaupt vertheidigen, den König unterstützen, und von den Gemeinen alle Unterdrückung abwenden könne“; vgl. auch S. 156f.

<sup>184</sup> MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 247 (II, 4); siehe auch oben, S. 176 mit Anm. 33.

<sup>185</sup> HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 160.

<sup>186</sup> Siehe oben, 191, Anm. 97.

<sup>187</sup> HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 165f.

<sup>188</sup> Die Zitate ebd., S. 174f.

<sup>189</sup> Ebd., S. 181.

<sup>190</sup> Vgl. ebd., S. 182f.: „... ich halte das Land für den einzigen gewissen Reichthum, für das sicherste Band, das den Mann an das Vaterland verknüpft: die Metalle und das Geräthe kan ein Bürger in ein anderes Reich mitnehmen, sein Land kan er nirgends besizen, es nirgends geniessen, als in Engelland“.

der „die Regierung zwischen dem Könige, den Edlen, und den Gemeinen ... getheilt“ sei, verfüge vielleicht über „eine mindere Stärke, weil die macht-habenden Glieder des Staates dennoch nach verschiedenen Richtungen streben; sie versichert aber die Freyheit des Bürgers, und die Dauer des Staates. Denn keine andre Verfassung bindet das ganze Volk so genau an die Regierung“<sup>191</sup>. Alfred – so endet die Geschichte seiner Unterredungen mit Amund – sah ein, daß dieser tatsächlich eine gute Verfassung entworfen hatte; er begriff, daß die Unvollkommenheiten der gegenwärtigen politischen Form seines Landes „nicht durch ein heftiges Arzneymittel“, also umfassende und radikale Reformen, „gehoben werden“ könnten, sondern „daß eine lange Folge gelinderer Mittel erfordert würde, den Staat zu verbessern, ohne ihn in eine unvermeidliche Gefahr zu sezen. Er that was ihm die Umstände erlaubten, und nach vielen Jahrhunderten giengen endlich alle Wünsche Amunds in Erfüllung“<sup>192</sup>.

Bei näherem Hinsehen handelt es sich gleichwohl keineswegs um eine genuin „frühliberale“ Vergegenwärtigung oder gar kritiklose Anpreisung der bestehenden englischen Verfassung<sup>193</sup>. Seine doppelte Frontstellung, sowohl gegen den Despotismus wie gegen die Demokratie (und damit zugleich gegen die Revolution „von oben“ wie die „von unten“), stellt ihn – im Gegenteil – in die Nähe frühkonservativer Ideen<sup>194</sup>. Und was die britische Verfassungswirklichkeit am Beginn der zweiten Dekade der Regierungszeit Georgs III. anbetraf, so äußerte der Schweizer Denker gerade in den Jahren der Entstehung seiner Staatsromane immer wieder sehr deutlich formulierte Bedenken: So beschwor er etwa 1770 in den Göttingischen gelehrten Anzeigen die drohende Gefahr eines demokratischen Despotismus in Großbritannien<sup>195</sup> und bemängelte, daß „in Engelland (auch in andern Ländern der Freyheit) ... der gemeine Mann nachlässig“ arbeite, „wenn das Brod wohlfeil ist“<sup>196</sup>.

<sup>191</sup> Die Zitate ebd., S. 205.

<sup>192</sup> Die Zitate ebd., S. 180; vgl. auch S. 212f.

<sup>193</sup> Diese Etikettierung etwa bei WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 122; NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung, S. 275f.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 167, 175f.

<sup>194</sup> Vgl. dazu nur statt vieler die grundlegenden Ausführungen bei KONDYLIŠ, Konservatismus, S. 124ff. u. passim.

<sup>195</sup> Vgl. GGA 1770 (10. 12.), S. 1300–1303 (Rez. von: ISAAK ISELIN: Vermischte Schriften), hier S. 1302: „Es ist ganz richtig und durch die Erfahrung bestätigt, daß der Despotismus auch bey Democratien Platz haben, und am grimmigsten wüthen kann. In Engelland klagen die Mißvergünsteten über eine zukünftige Unterdrückung, und schon itzt berauben sie ihre Mitbürger ganz zügellos von ihrer Freyheit, ihrem Eigenthum, und ihrer Ehre. Was würden sie sagen, wenn der König durch seine Leibwache eines unschuldigen Quackers Haus niederreißen ließe, weil er vor ihm den Hut nicht abgezogen hätte. Und nunmehr geschieht diese Gewalthätigkeit gegen einen Quacker, der sein Haus einem Wilkes zu Liebe nicht erleuchten will“.

<sup>196</sup> GGA 1771 (Zugabe, 28. 12.), S. CCCCII (Rez. von: ARTHUR YOUNG: The Farmer's Letters to the People of England).

Noch deutlicher aber wurde Haller in seiner ausführlichen Rezension von de Lolme „Constitution d’Angleterre“<sup>197</sup>, die er 1772 publizierte<sup>198</sup>. Die, wie man sagen könnte, „volksfreundliche“ Tendenz des Werkes lehnt Haller un-zweideutig ab: Zwar könne „der mächtige Unterthan“ des Inselreichs, wendet er gegen de Lolme ein, „den Thron nicht umstürzen“, andererseits aber „doch entweder schädliche Rätze, unnöthige Kriege, und Trennungen der Provinzen durchtreiben, oder die Regierung so sehr in ihren Maaßregeln aufhalten, daß das Reich den größten Schaden davon nehmen kann“. Vor allem aber übergehe de Lolme „drohende Erscheinungen“, die auf eine „grosse Veränderung“ in England hindeuteten: insbesondere „die fast allgemeine Verachtung, worinn alle drey Theile der gesetzlichen Macht verfallen, und dann das viele Neue, das sich die Stadt London, selbst wider das Parlament, herausnimmt, wobey keine gesetzliche Macht zwar ist; aber dennoch die Regierung in ihren wichtigsten Operationen gehemmt, und die Krone der besten Minister beraubt werden kann“. Auch die „Schändlichkeit der Wahlen“<sup>199</sup> hielt Haller, im Gegensatz zu de Lolme, für nicht mehr entschuldbar – und im „Alfred“, der im gleichen Jahr geschrieben wurde, hat er ausdrücklich einige Maßregeln gegen eine Manipulation des Parlaments wenigstens knapp skizziert<sup>200</sup>.

Die Idealverfassung einer beschränkten und ausgleichenden Monarchie, die Haller in seinem zweiten Staatsroman entworfen hatte, glich also nicht mehr in jeder Hinsicht der aktuellen politischen Ordnung Englands. Der für seine Anglophilie bekannte schweizerische Denker hat die in den 1770er Jahren sichtbar werdenden politischen Krisenerscheinungen auf dem Inselreich fraglos mit großer Sorge zur Kenntnis genommen<sup>201</sup>. Hallers – auch in seiner Korrespondenz dieser Zeit formulierte – Furcht vor den zunehmend radikaler sich gebenden Bestrebungen des „Volkes“, vor allem in London zur Zeit der Wilkes-Unruhen<sup>202</sup>, entspricht ähnlich gearteten Tendenzen seines Spätwerkes, etwa

<sup>197</sup> Zu Jean Louis de Lolme und seinem Werk siehe oben, Kap. IV. 3.

<sup>198</sup> GGA 1772 (11. 4.), S. 369–372; zu dieser Rezension siehe im übrigen die kritischen (ohne Kenntnis des anonymen Rezensenten formulierten) Bemerkungen von DAHLMANN, Vorrede zur deutschen Uebersetzung von J. L. de Lolme’s Darstellung der Verfassung von England (1819), in: DERS., Kleine Schriften und Reden, S. 118f.

<sup>199</sup> Alle Zitate: GGA 1772 (11. 4.), S. 370ff.

<sup>200</sup> Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 181f.

<sup>201</sup> Dies mag nicht zuletzt der Grund dafür gewesen sein, daß Haller offenbar großen Wert darauf legte, König Georg III. und auch seiner Gemahlin jeweils ein persönliches Exemplar seines „Alfred“ zukommen zu lassen; siehe hierzu OTTO SONNTAG (Hrsg.), John Pringle’s Correspondence with Albrecht von Haller, Basel 1999, S. 289f. (Pringle an Haller, 25. 1. 1774).

<sup>202</sup> Vgl. vor allem: FISCHER (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, S. 23 (Haller an Gemmingen, 30. 4. 1772): „In Engelland ... nimmt der republikanische Geist überhand“; S. 31 (ders. an dens., 16. 8. 1772): „Offt habe ich die zwey grösten Staaten Engelland und Frankreich betrachtet. Wieviel Klage steigt von Millionen der Einwohner in beyden auf! und wie viele innerliche Krankheiten wühlen in beyden, wie in alten Eichen, die noch blühen, aber doch innerlich schon ausgehöhlt sind“; S. 34 (ders. an dens., 20. 9. 1772): „Ich werde Engelland in dem Alfred um etwas aus-

seiner Verteidigung der Grundsätze eines strengen Christentums gegen die deistischen und pantheistischen Tendenzen der späten Aufklärung<sup>203</sup>, seinen vehementen Attacks gegen Voltaires religiöse Skepsis und Christentumskritik<sup>204</sup> und nicht zuletzt seiner scharfen Auseinandersetzung mit den politischen Lehren von Rousseaus „Contrat social“ im letzten Staatsroman „Fabius und Cato“<sup>205</sup> sowie seiner deutlichen, an Samuel Johnsons Argumente sich ausdrücklich anschließenden Kritik der amerikanischen Revolution<sup>206</sup>.

Albrecht von Haller zählte ohne Frage unter die entschiedensten und kenntnisreichsten Anglophilien seiner Epoche, doch seine aufgeklärt-konservative Grundhaltung ließ ihn nicht nur die positiven und zukunftsweisenden Aspekte, sondern – wenn auch erst mit zunehmendem Alter – ebenfalls die bedenklichen bis eindeutig negativen Eigenschaften und Erscheinungsformen des englischen politischen Lebens wahrnehmen. So extrahierte er in seinem „Alfred“ auf gewissermaßen idealtypische Weise<sup>207</sup> die von ihm als bedeutend und wichtig angesehenen Elemente einer die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte eines Gemeinwesens ausgleichenden – und deshalb allen despotischen, aber auch aufgeklärt-absolutistischen Formen überlegenen – Verfassungsordnung<sup>208</sup>, ebenso wie er im „Usong“ die gemilderte Despotie und in „Fabius und Cato“

zubessern suchen. So wie es ist hat es unendliche Fehler: und den größten, keinen genügsamen Schutz dem Bürger zu verschaffen, dem der Pöbel alle Augenblicke sein Haus niederreißen, ihm sein Getreid wegnehmen, und seine Person unerträglich beschimpfen kann. Hier wird die erste Absicht der Societät verfehlt“; sehr ähnlich auch S. 39f. (ders. an dens., 7. 11. 1772); S. 65 (ders. an dens., 23. 1. 1773): „Engelland senkt sich gänzlich in die demokratischen Grundsätze. London will das Haupt der Demokratie, und das Rom der Republik werden“; vgl. auch S. 101 (ders. an dens., 21. 9. 1776); siehe in diesem Zusammenhang ebenfalls SONNTAG (Hrsg.), *The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet*, S. 355, 363, 812 u. a.

<sup>203</sup> Vgl. ALBRECHT VON HALLER, *Briefe über die wichtigsten Wahrheiten der Offenbarung*, 3. verb. Aufl., Karlsruhe 1779; zu den theologischen Spätschriften siehe auch HIRZEL, *Hallers Leben und Dichtungen*, S. CDLVII ff.; zum Zusammenhang auch MARGARETE HOCHDOERFER, *The Conflict Between the Religious and the Scientific Views of Albrecht von Haller (1708–1777)*, Lincoln, Nebr. 1932, bes. S. 64ff., sowie D’IRSAY, *Albrecht von Haller*, S. 17–33.

<sup>204</sup> Vgl. HALLER, *Briefe über einige Einwürfe*, Bde. I–III, passim.

<sup>205</sup> Vgl. HALLER, *Fabius und Cato*, bes. S. 194ff., 203ff. u. passim; siehe auch HIRZEL, *Hallers Leben und Dichtungen*, S. CDXXXVIII.

<sup>206</sup> Zu Hallers Rezension von Johnsons „Taxation no tyranny“ in den GGA 1775 siehe oben, S. 555f.; vgl. auch FISCHER (Hrsg.), *Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen*, S. 118f. (Haller an Gemmingen, 11. 5. 1777); EDUARD BODEMANN (Hrsg.), *Von und über Albrecht von Haller. Ungedruckte Briefe und Gedichte Hallers sowie ungedruckte Notizen über denselben*, Hannover 1885, S. 156f. (Emilie Haller an Johann Georg Zimmermann, o. D., ca. 1777/78).

<sup>207</sup> NAUMANN, *Zwischen Reform und Bewahrung*, S. 261, spricht von „einer Art Prototyp“.

<sup>208</sup> Vgl. etwa seine (auf Friedrich den Großen gemünzte) Feststellung zu Gemmingen vom 30. 4. 1772; FISCHER (Hrsg.), *Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen*, S. 23: „Die Fürsten sind freylich Despoten, auch diejenigen, die Philosophen sein wollen“.

die gemäßigt aristokratische Republik skizzierte<sup>209</sup>. Daß er damit die um 1770 bestehende englische Verfassungswirklichkeit keineswegs vollständig abbildete, war ihm nicht nur bewußt, sondern sogar von ihm beabsichtigt. Haller wollte nichts weniger behaupten als eine allgemeine Vorbildlichkeit der englischen Verfassung, und nicht zuletzt deshalb bemerkt in seinem letzten Staatsroman die Hauptgestalt Cato (der hier die Ideen Hallers formuliert) zu seinem Dialogpartner Carneades (dem Anwalt der Ideen Rousseaus): „Ich bin allerdings überzeugt, keine Regierungsform sey zu allen Zeiten und für alle Völker gut“<sup>210</sup>.

#### 4. JOHANN GEORG ZIMMERMANN

Der Mediziner und popularphilosophische Schriftsteller *Johann Georg Zimmermann* (1728–1795), Schüler und erster Biograph Albrecht von Hallers<sup>211</sup>, gehörte zu den bekanntesten Autoren – und im Alter zugleich zu den heftigsten Kritikern – der deutschen Spätaufklärung<sup>212</sup>. Mit dieser geistigen Ent-

<sup>209</sup> Die von REYNOLD, *Histoire littéraire de la Suisse*, Bd. II, S. 489, 491ff. vertretene These, die im „Fabius und Cato“ dargestellte gemäßigte Republik habe Hallers politischem Ideal entsprochen, vermag nicht zu überzeugen.

<sup>210</sup> HALLER, *Fabius und Cato*, S. 226; vgl. bereits DERS., *Usong*, S. 252ff.

<sup>211</sup> JOHANN GEORG ZIMMERMANN, *Das Leben des Herrn von Haller*, Zürich 1755.

<sup>212</sup> *Johann Georg Zimmermann* stammte aus Brugg (Kanton Bern) und studierte seit 1742 in Bern Philosophie, Geschichte und Philologie, seit 1747 in Göttingen – als Schüler Hallers – Medizin. 1752 ging er als Arzt nach Bern zurück, seit 1754 amtierte er als Stadtphysikus in Brugg. Gefördert von Haller und ausgewiesen durch eine Reihe in jener Zeit vielgelesener Schriften, avancierte Zimmermann 1768 zum königlich großbritannischen Leibarzt in Hannover, wo er, als eine Art popularphilosophischer Modeautor ständig weiter publizierend, bald zu den Berühmtheiten der Stadt und des intellektuellen Lebens in Norddeutschland gehörte. 1786 wurde er nach Potsdam zu dem erkrankten Friedrich dem Großen gerufen, nach dessen Tod Zimmermann ein Erinnerungsbuch an die letzten Wochen des Königs verfaßte, in dem er u. a. die Berliner Aufklärer scharf angriff. Wiederum seinerseits attackiert, entwickelte sich Zimmermann zu einem strikten Polemiker gegen die Grundsätze der Spätaufklärung und, etwas später, auch gegen die Französische Revolution. Im Spannungsfeld zahlreicher politisch-publizistischer Fehden stehend, starb er 1795 in Hannover. – Leben und Werk sind für eine Person eher zweiten Ranges seit langem erstaunlich gut erforscht; siehe, nach den Artikeln von RUDOLF ISCHER in ADB XLV, S. 273–277, und GÜNTER HÄNTZSCHEL in: *Literaturlexikon XII*, S. 498–500, auch die Darstellungen von EDUARD BODEMANN, *Johann Georg Zimmermann. Sein Leben und bisher ungedruckte Briefe desselben*, Hannover 1878; RUDOLF ISCHER, *Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke – Litterarhistorische Studie*, Bern 1893, S. 24–211; AUGUSTE BOUVIER, *J. G. Zimmermann. Un représentant suisse du cosmopolitisme littéraire au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Genève 1925, S. 7–104; ERMATINGER, *Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz*, S. 442ff.; neuerdings siehe auch: ANDREAS LANGENBACHER, *Mit Skalpell und Federkiel*, in: DERSELBE (Hrsg.), *Johann Georg Zimmermann. Mit Skalpell und Federkiel – ein Lesebuch*, Bern u. a. 1995, S. 9–19; CHRISTOPH WEISS, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antilluminé“. *Johann Georg Zimmermann und die ‚politische Mordbrennerey in Europa‘*, in: Von ‚Obscuranten‘ und ‚Eudämonisten‘ – Gegenaufläre-

wicklung korrespondierte auch seine politische: Vom überzeugten Republikaner und Demokraten wandelte er sich in den späteren Jahren seines Lebens, vor allem nach seiner Übersiedlung vom schweizerischen Brugg nach Hannover, zum überzeugten Monarchisten, der schließlich als scharfer Polemiker gegen die Inhalte und die Vertreter seiner eigenen früheren Ideale enden sollte. Wohl bedeutendstes Zeugnis für die Inhalte, aber auch für die Wandlungen seiner politischen Überzeugungen ist das Werk, das ihn 1758 berühmt machte: „Von dem Nationalstolze“ – eine Schrift, die in mehreren, jeweils umgearbeiteten Auflagen erschien; die vierte Ausgabe von 1768 offenbart am deutlichsten die grundlegende Änderung seiner Auffassungen<sup>213</sup>.

In seiner gefällig formulierten, ganz auf den Publikumsgeschmack der Zeit berechneten Schrift<sup>214</sup> – sie entspricht mehr einem von Assoziation zu Assoziation eilenden popularphilosophischen Essay als einer empirisch angelegten Untersuchung mit wissenschaftlichem Anspruch – versucht der Schweizer Autor, einen lächerlichen und übersteigerten von einem berechtigten und vernünftigen Nationalstolz zu unterscheiden. Die seit dem europäischen Humanismus bekannten Nationaltypologien werden hier noch einmal ans Licht geholt und einer kritischen Betrachtung unterzogen, und schließlich unternimmt Zimmermann auch den Versuch, die Nationen Europas in ihrem gegenwärtigen Zustand knapp zu charakterisieren.

Stolz auf sich selbst und auf seine eigenen Leistungen kann ein Volk in erster Linie dann sein – und hier erweist sich Zimmermann offenbar als einer der ersten Vertreter eines „Verfassungspatriotismus“ –, wenn es über eine gute politische Ordnung verfügt: „Der angemessenste und erlaubteste Stolz eines Volkes ist ... auf eine vortheilhafte Regierungsform gegründet, weil Glück und Unglück, weil Ruhe und Vergnügen auf Erden fast einzig von den Gesetzen abhängt, denen man sich unterworfen sieht; und diejenige Regierungsform wird wohl die beste seyn, die den Menschen von seinem natürlichen Zustande am wenigsten entfernt hat“<sup>215</sup>. Da zum Naturzustand zuerst und vor allem die „natürliche Freiheit“ des Menschen gehört, muß diejenige Verfassungsart an

rische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, hrsg. v. CHRISTOPH WEISS / WOLFGANG ALBRECHT, St. Ingbert 1997, S. 367–401; HANS-PETER SCHRAMM (Hrsg.), Johann Georg Zimmermann, königlich großbritannischer Leibarzt (1728–1795), Wiesbaden 1998.

<sup>213</sup> Daher werden im folgenden diese beiden Ausgaben herangezogen: [JOHANN GEORG ZIMMERMANN], Von dem Nationalstolze, Zürich 1758; JOHANN GEORG ZIMMERMANN, Vom Nationalstolze. Vierte, um die Hälfte vermehrte, und durchaus verbesserte Auflage, Zürich 1768.

<sup>214</sup> Vgl. über Zimmermanns „Nationalstolz“ auch die Bemerkungen bei BODEMANN, Johann Georg Zimmermann, S. 26ff.; ISCHER, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke, S. 79, 254ff.; BOUVIER, J. G. Zimmermann, S. 148–191; ERMATINGER, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 444; WEISS, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antiilluminé“, S. 369.

<sup>215</sup> [ZIMMERMANN], Von dem Nationalstolze (1758), S. 177; vgl. allgemein auch ISCHER, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke, S. 259ff.

erster Stelle stehen, die am meisten von dieser Freiheit zu bewahren vermag: und das ist für Zimmermann die Republik<sup>216</sup>. Die Engländer, „dieses unter dem Vorwande seiner Freyheit so unbändige Volk“<sup>217</sup>, zählt der Autor jedoch nicht mehr unter die wirklich freien Völker, was nicht nur damit zusammenhängt, daß sie sich der Staatsform einer Republik nicht erfreuen können, sondern ebenfalls mit ihrer mangelnden Vaterlandsliebe.

Zweifellos unter dem Eindruck der kritischen inneren und äußeren Situation Englands am Beginn des Siebenjährigen Krieges, vielleicht auch bereits in Kenntnis der John Brownschen Selbstkritik<sup>218</sup>, die bekanntlich auf dem Kontinent aufmerksam registriert wurde, formuliert Zimmermann sein Bild des Inselreiches: „Warum sehen wir in unsern Zeiten Britannien in einer verkleinernden Nachlässigkeit erliegen, von seiner ehemaligen Grösse herabfallen, die Herrschaft der Meere verlieren, und in der alten und neuen Welt ein Raub seiner angebohrnen Feinde werden? die Liebe des Vaterlandes ist unter dem freyesten Volke der Erde erloschen“<sup>219</sup>.

Die Schuld an dieser Entwicklung aber trägt, so Zimmermann unter Berufung auf Bolingbroke<sup>220</sup>, in erster Linie das Parlament, das aufgrund seiner fortschreitenden Dekadenz nicht mehr imstande ist, die wirklichen Interessen der Nation zu wahren: „Seine [Englands; H.-C.K.] Parlamenter sollten billig immerwährende Behältnisse des patriotischen Geistes, und unübersteigliche Vormauern der Freyheit seyn, sie könnten eine der schönsten Erfindungen der Klugheit, die für das Heyl eines Staates wachet, genennet werden, und die Britten hätten dadurch eine vorzügliche Ehre verdienet; ... aber eben diese Parlamenter von England leisten nicht, was man uns von ihnen mit so vieler Verachtung für alle andere Regierungsarten der Welt verspricht; die äusserste Verdorbenheit der Sitten hat die Verdorbenheit in beyden Kammern nach sich gezogen, und mit dem ganzen Volke, das sie zum theil vorstellen sollten, ist es so weit gekommen, daß es, mit einem seiner berühmten Schriftsteller<sup>221</sup>, von sich selbst mit Recht sagen kann: wir haben eine Ordnung unter uns, die uns hindert nach Sinnen und Vernunft urtheilen zu dürfen, wir hören, sehen und gedenken nichts, als was die Parthey uns lehrt, zu der wir gehören. Die schwa-

<sup>216</sup> Vgl. [ZIMMERMANN], Von dem Nationalstolze (1758), S. 177ff., 184ff. u. passim.

<sup>217</sup> Ebd., S. 170.

<sup>218</sup> Vgl. BROWN, An Estimate of the Manners and Principles of the Times; siehe dazu auch oben, Kap. V. 1.

<sup>219</sup> [ZIMMERMANN], Von dem Nationalstolze (1758), S. 238f.

<sup>220</sup> Haller hat in seiner Rezension der ersten Auflage von Zimmermanns „Nationalstolz“ dessen Berufung auf Bolingbroke scharf gerügt; vgl. Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 161: „Die ziemlich nachtheilige Schilderung von Engelland hätte er [Zimmermann; H.-C.K.] billig aus einer andern Quelle, als aus dem Bullingbroke nehmen sollen, dem es unter allen Menschen am wenigsten anstehen konnte, patriotische Tugenden von seinen Mitbürgern zu fodern“.

– Siehe auch oben, S. 551f.

<sup>221</sup> Gemeint ist George Lyttelton.

che Stimme der übrig gebliebenen Patrioten wird unter dem rednerischen Gelerme betitelter Mietlinge ersticket“<sup>222</sup>.

Unter Berufung auf die „Persian Letters“ von Lyttelton<sup>223</sup> und vor allem auf Bolingbrokes „Letter on the Spirit of Patriotism“<sup>224</sup>, widerspricht Zimmermann, zehn Jahre nach der Erstpublikation von Montesquieus Hauptwerk, der zeitgenössischen Anglophilie im deutschsprachigen Raum entschieden: Das englische Parlament könne zwar, wenn es denn wolle, der Hort einer wirklich freiheitlichen Verfassung sein, doch Korruption und Parteiwesen (deren Details der Autor sich hier erspart) verhinderten auf der vielbewunderten Insel ein wahrhaft freies politisches Leben. So bleibt ihm nur die Hoffnung auf bessere Zeiten: „Wann werden wohl die schönen Tage wiederkommen, in welchem man von Britannien nicht mehr wird sagen müssen, die Majestät des Königes sey ohne Macht, die Staatsräthe ohne Geschicklichkeit, die Bischöffe ohne Religion, der hohe Adel ohne Ehre, die Parlamentsherren ohne Ehrlichkeit ...?“<sup>225</sup>.

Obwohl hier nicht einmal ansatzweise der Versuch gemacht wurde, die Verfassungsordnung Englands nach ihren Institutionen und Funktionen zu beschreiben, sollte doch die Bedeutung dieser populär aufbereiteten Englandkritik in einem Werk, das im ganzen deutschen Kulturbereich stark beachtet wurde, seinen Verfasser schlagartig bekannt machte<sup>226</sup> und dazu noch in zehn Jahren vier Auflagen erlebte, keineswegs unterschätzt werden<sup>227</sup>. Denn Zimmermann lieferte den Englandkritikern gleich mehrerer Richtungen die passenden Argumente: sowohl den Verteidigern der absoluten Monarchie, die ihre eigenen Bedenken gegen parlamentarische Institutionen, gegen Parteien und Bestechung, hier bestätigt finden konnten, wie andererseits ebenfalls den Anhängern republikanischer und radikaler demokratischer Ideen (zu denen sich der Autor ja in dieser Zeit ebenfalls zählte), deren Vorbehalte gegen eine eingeschränkte Monarchie und gegen die Form der Mischverfassung durch die Ausführungen des Schweizer Autors noch einmal erhärtet wurden.

Zimmermanns politische Wandlung vom stolzen schweizer Republikaner zum überzeugten Monarchisten<sup>228</sup> und „königlich großbritannischen Leibarzt“ führte dazu, daß in den weiteren Auflagen seiner dem „Nationalstolz“

<sup>222</sup> [ZIMMERMANN], Von dem Nationalstolze (1758), S. 239–241.

<sup>223</sup> LYTTTELTON, *The Persian Letters*; siehe dazu oben, Kap. III. 9.

<sup>224</sup> BOLINGBROKE, *Works*, Bd. III, bes. S. 22ff.

<sup>225</sup> [ZIMMERMANN], Von dem Nationalstolze (1758), S. 244f.

<sup>226</sup> Vgl. dazu u. a. BODEMANN, Johann Georg Zimmermann, S. 27ff.

<sup>227</sup> Das Buch initiierte in den folgenden Jahren eine lebhafte publizistische Debatte über die Formen und Ausprägungen des Patriotismus, an der sich u. a. Thomas Abbt und Friedrich Carl von Moser beteiligten; vgl. dazu statt vieler VIERHAUS, *Staaten und Stände*, S. 183.

<sup>228</sup> Bekanntestes Zeugnis für diese politischen Konversion ist seine berühmte und viel kritisierte Schrift über Friedrich den Großen: JOHANN GEORG ZIMMERMANN, *Ueber Friedrich den Großen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor seinem Tode*, Leipzig 1788; vgl. dazu auch ISCHER, *Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke*, S. 342ff.; WEISS, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antiilluminé“, S. 371ff.

gewidmeten Schrift jene englandkritischen Passagen der ersten Ausgabe eliminiert wurden. Von mangelnder Vaterlandsliebe der Briten war nun nicht mehr die Rede – im Gegenteil: „Diese selbstzufriedene Insulaner“<sup>229</sup> wurden jetzt eher wegen ihres Übermaßes an Selbstbewußtsein und auch wegen ihres „unvernünftige[n] Vorurtheil[s] wider alle Nationen unter der Sonne“<sup>230</sup> kritisiert – allerdings nach Form und Inhalt ausgesprochen maßvoll. Im Jahr des Erscheinens der vierten Auflage (1768) wurde der Autor Untertan des Kurfürsten von Hannover und Königs von England, und da wäre eine Wiederholung der früheren Kritik für den überaus ehrgeizigen Schweizer Arzt und Autor nicht eben karrierefördernd gewesen.

##### 5. ZWISCHEN HISTORIE UND POLITIK: SCHLÖZER UND SPITTLER

Ein wiederum ganz anderes, nämlich professionelles Interesse an der Verfassung von England hegten zwei der bedeutenden Göttinger Historiker des späten 18. Jahrhunderts, die beide zugleich auch bekannte und angesehene Lehrer der Politik waren: zuerst ist *August Ludwig von Schlözer* (1735–1809) zu nennen<sup>231</sup>. Mit seinen beiden politischen Zeitschriften, dem „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“ und den „Stats-Anzeigen“, galt er durch-

<sup>229</sup> ZIMMERMANN, Vom Nationalstolze (1768), S. 144.

<sup>230</sup> Ebd., S. 55; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 55ff.

<sup>231</sup> *August Ludwig (von) Schlözer*, gebürtig aus Gaggstadt bei Kirchberg/Jagst und aus einer Predigerfamilie stammend, studierte 1751–54 Theologie in Wittenberg, anschließend historische Bibelkunde, Geschichte und Staatswissenschaften in Göttingen, als Schüler von Michaelis und Achenwall – allerdings unterbrochen durch einen mehrjährigen Aufenthalt in Schweden. 1761–69 lebte und arbeitete Schlözer in St. Petersburg, zuerst als Hauslehrer, seit 1765 als Professor der Geschichte an der Akademie der Wissenschaften. 1769 erhielt er einen Ruf auf einen der historischen Lehrstühle an der Universität Göttingen. Durch seine historisch-politischen Zeitschriften sowie durch seine neuartigen Vorlesungen über Geschichte, Staatslehre und Statistik wurde er international bekannt. Trotz mehrerer ehrenvoller Rufe (u. a. nach Wien) blieb er Göttingen treu: 1787 erhielt er eine eigens auf ihn zugeschnittene Professur für Politik; 1803 wurde er geadelt. – Die Literatur über Schlözer ist sehr umfangreich; zum Lebenslauf siehe etwa, nach den Artikeln von FERDINAND FRENSDORFF in ADB XXXI, S. 567–600, und ADRIAN HUMMEL in: Literaturlexikon X, S. 291f., FRIEDERIKE FÜRST, August Ludwig von Schlözer, ein deutscher Aufklärer im 18. Jahrhundert, Heidelberg 1928, S. 8–58; BERND WARLICH, August Ludwig von Schlözer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution. Ein Beitrag zur Pathogenese frühliberalen Staatsdenkens im späten 18. Jahrhundert, phil. Diss. Erlangen-Nürnberg 1972, S. 31–107; URSULA A. J. BECHER, August Ludwig von Schlözer, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. VII, Göttingen 1980, S. 7–23; WERNER HENNIES, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers zwischen Aufklärung und Liberalismus, München 1985, S. 6–58; neuerdings MARTIN PETERS, Altes Reich und Europa. Der Historiker, Statistiker und Publizist August Ludwig (v.) Schlözer (1735–1809), Münster 2003; vgl. ebenfalls GEORG WAITZ, Göttinger Historiker von Köhler bis Dahlmann, in: Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Literärgeschichte in acht Vorträgen, Gotha 1872, S. 231–260, hier S. 239ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 131ff. u. a.

aus nicht zu Unrecht als einer der einflußreichsten Universitätslehrer und Publizisten seiner Zeit – dabei jedoch nicht unbedingt als Englandspezialist, sondern in erster Linie, dank seiner Landes- und Sprachkenntnisse, als Rußland-Experte, dessen einschlägige Publikationen den Beginn der modernen deutschen Osteuropaforschung markieren<sup>232</sup>. Daneben bewährte er sich als ebensouermüddlicher wie entschiedener Gegner aller Ausprägungen des „Despotismus“, den er übrigens in allen Staatsformen als Möglichkeit wenigstens angelegt sah.

Als Theoretiker der Politik und „Staatsverfassungslehrer“ war er zwar wenig originell, als Schriftsteller formlos, mit etwas verschrobenem Stil und „skurrile[r] Rechtschreibung“<sup>233</sup>, – doch nutzte er die Zensurfreiheit der Göttinger Professoren noch stärker als die meisten seiner Kollegen, um seine Ansichten offen und deutlich zu propagieren<sup>234</sup>. Daß er für die englische Verfassung unverhüllte, wengleich keineswegs unkritische Sympathien hegte – und dieser Überzeugung auch mehr als einmal in seinen Zeitschriften, in zumeist konven-

<sup>232</sup> Vgl. dazu jetzt besonders PETERS, *Altes Reich und Europa*, S. 55ff. u. passim.

<sup>233</sup> UHLE-WETTLER, *Staatsdenken und Englandverehrung*, S. 51.

<sup>234</sup> Zum wissenschaftlichen Werk und zum politischen Denken Schölzers siehe u. a. neben den monographischen Studien von FÜRST, *August Ludwig von Schölzer*, S. 92ff. u. passim, WARLICH, *August Ludwig von Schölzer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution*, S. 272ff. u. passim, HENNIES, *Die politische Theorie August Ludwig von Schölzers*, S. 109ff. u. passim, besonders auch: ARNOLD BERNEY, *August Ludwig Schölzers Staatsauffassung*, in: *Historische Zeitschrift* 132 (1925), S. 43–67; CHRISTERN, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus*, S. 105–117; VALJAVEC, *Die Entstehung der politischen Strömungen*, S. 98ff.; UHLE-WETTLER, *Staatsdenken und Englandverehrung*, S. 51–80; VAN HORN MELTON, *From Enlightenment to Revolution*, S. 108ff., 113ff.; RICHARD SAAGE, *August Ludwig Schölzer als politischer Theoretiker*, in: *Anfänge Göttinger Sozialwissenschaft. Methoden, Inhalte und soziale Prozesse im 18. und 19. Jahrhundert*, hrsg. v. HANS-GEORG HERRLITZ / HORST KERN, Göttingen 1987, S. 13–54; BEHNEN, *Statistik, Politik und Staatengeschichte*, S. 79ff.; neuerdings auch: STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes?*, S. 213ff., und MARTIN PETERS, *August Ludwig Schölzer und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft*, in: *Souveränitätskonzeptionen – Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 18. Jahrhundert*, hrsg. v. MARTIN PETERS / PETER SCHRÖDER, Berlin 2000, S. 109–130; zu Schölzers Geschichtsschreibung: FUETER, *Geschichte der neueren Historiographie*, S. 372ff.; SRBIK, *Geist und Geschichte*, Bd. I, S. 124ff.; HERBERT BUTTERFIELD, *Man on his Past. The Study of the History of Historical Scholarship*, Cambridge 1955, S. 47ff.; REILL, *The German Enlightenment*, S. 46f., 139ff. u. passim; GEORG G. IGGERS, *Die Göttinger Historiker und die Geschichtswissenschaft des 18. Jahrhunderts*, in: *Mentalitäten und Lebensverhältnisse*, Göttingen 1982, S. 385–398; URSULA A. J. BECHER, *August Ludwig von Schölzer – Analyse eines historischen Diskurses*, in: *Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert*, hrsg. v. HANS ERICK BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 344–362; zu Schölzers Lehre von der Öffentlichkeit: BECHER, *Politische Gesellschaft*, S. 129–145; zu den Zeitschriften auch: ALOIS WINBAUER, *August Ludwig von Schölzer (1735–1809)*, in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), *Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts*, München/Pullach u. a. 1971, S. 109–117, und LUDOLF HERBST, *Briefwechsel / Stats-Anzeigen (1776–1793)*, in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), *Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts*, Pullach b. München 1973, S. 115–126.

tionellen Formulierungen, Ausdruck verlieh<sup>235</sup> – war für einen an der Georgia Augusta lehrenden Professor der Geschichte und Politik an sich kaum etwas Ungewöhnliches. Aufschlußreich ist dabei allerdings zweierlei: zuerst der *politische Blickwinkel*, aus dem heraus er bestimmte aktuelle politische Entwicklungen im britischen „Mutterland“ kommentierte, und sodann der *Stellenwert der Verfassung von England* im Rahmen seines allgemeinen Staatsrechts und seiner Verfassungslehre, die er Anfang der 1790er Jahre publizierte.

Der erste Aspekt sei im folgenden anhand zweier Beispiele – aus dem „Briefwechsel“ und aus den „StatsAnzeigen“ – knapp erläutert. In charakteristischer Manier ordnete sich Schlözer selbst in eine spezifisch Göttingische Denktradition ein: „Die politische Verbindung zwischen England und Hannover, hatte mer litterarische bewirkt: der Hauptsitz der letzteren ward die neue Universität Göttingen; hier wagten es *Schmauß*, *Achenwall* und *Michaëlis*, zuerst, unter dem Schutze der britischen GEORGE, sich gegen den deutschen dogmatischen Despotismus zu stämmen“<sup>236</sup>. Natürlich meinte Schlözer mit diesen Bemerkungen nicht zuletzt sich selbst. Interessant ist nun aber, daß er seinen Kampf gegen den kontinentalen, vornehmlich deutschen „Despotismus“ mit einer strikten, unverbrüchlichen Treue gegenüber den jeweils im Amt befindlichen Londoner Regierungen verband. Der in den ersten beiden Jahrzehnten Georgs III. unternommene Versuch einer erneuerten monarchischen Selbstherrschaft fand in Schlözer jedenfalls einen überaus verständnisvollen Verteidiger.

Das belegt, neben anderem, die vollständige Übersetzung eines 1779 erschienenen, offensichtlich von der Regierung des Lord North inspirierten, die Opposition scharf attackierenden politischen Pamphlets<sup>237</sup> im sechsten Band des „Briefwechsels“<sup>238</sup>. Dem deutschen Publikum, das – so heißt es mit einer aufschlußreichen Wendung in der Vorrede des Übersetzers – „doch immer an Englands Schicksalen Teil nimmt, und zu sehr mit seiner Geschichte und Verfassung bekannt ist, als daß man befürchten dürfte, daß etwas Unverständliches

<sup>235</sup> Vgl. dazu nur die von CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 111 ff., und UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 62 ff. angeführten Belege; zum Zusammenhang siehe auch WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 42 ff.; MAYER, England als politisches Vorbild, S. 19; FÜRST, August Ludwig von Schlözer, S. 154; BERNEY, August Ludwig Schlözers Staatsauffassung, S. 54 ff.; WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 304 ff.; SAAGE, August Ludwig Schlözer, S. 43 ff.; HENNIES, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers, S. 152 ff., 226 ff., jetzt auch PETERS, Altes Reich und Europa, S. 273 ff. (betont die „Grenzen der Anglophilie“ Schlözers).

<sup>236</sup> AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, Göttingen 1793, S. 91 f.

<sup>237</sup> [ANONYM]: A short History of the Opposition during the last session of Parliament, London 1779.

<sup>238</sup> Kurze Geschichte der OppositionsPartei, während der letzten ParlamentsSitzung vom 26 Novemb 1778 bis zum 3 Jul. 1779, in: August Ludwig Schlözer's Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, Bd. VI, H. 31, Göttingen 1780, S. 3–47.

in diesen Blättern vorkommen sollte<sup>239</sup>, wird hier ein Text aus der aktuellen innerenglischen Diskussion geboten, der nun gerade nicht mehr als Exempel „englischer Freiheit“ gedacht sein soll, sondern, im Gegenteil, die Aufgabe hat, deren Schranken zu markieren: „Eine herrschende freie Denkungsart, und Vorrechte des Volks, sind unstreitig Vorzüge eines Landes: aber sollen sie den Vorteil schaffen, den sie stiften könnten; so muß der Philosoph ihre Grenzen aufs genaueste bestimmen, und der kluge, der geübte Statsmann sichere untrügliche Mittel an die Hand geben, um die strengste Beobachtung derselben zu bewirken“<sup>240</sup>.

Die Kernaussage der genannten Schrift<sup>241</sup> besteht darin, der gegenwärtig bestehenden parlamentarischen und auch der außerparlamentarischen, sich auf publizistischem Wege äußernden Opposition gegen die Innen-, aber vor allem die Außenpolitik der Regierung North die Legitimität ihres Tuns zu bestreiten: Die Opposition – als deren parlamentarische Vertreter u. a. Burke und Fox ausdrücklich genannt werden – handle nicht aus ehrlicher Besorgnis um das Schicksal des Landes, sondern verstoße aus purem Egoismus und blanker Machtgier gegen die vitalen Interessen der gesamten Nation. Georg III., „der es verabscheute, sein Volk durch die Mittel einer Faction zu regieren“<sup>242</sup>, verfolge mit seinem Kampf gegen die nordamerikanischen Rebellen die legitimen und wohlbegründeten Interessen Englands, während die Opposition „die Nerven ihres Vaterlandes durch weibische Klagen [erschläfft]“ und darüber hinaus „durch ihre Versuche, die Minister zu stürzen, der Ehre und dem Interesse ihres Landes eine tödtliche Wunde versetzt“<sup>243</sup> habe. Zwar sei eine parlamentarische Opposition an sich durchaus nicht abzulehnen, doch sie müsse entschieden in ihre Schranken verwiesen werden, wenn sie durch ihre Agitation den Interessen des ganzen Landes Schaden zufüge<sup>244</sup>.

Es kam Schlözer also darauf an, seine Leser mit den Grenzen der Freiheit vertraut zu machen, die es auch in einer vermeintlich so freien Verfassung wie

<sup>239</sup> Ebd., S. 1 („Vorbericht des Uebersetzers“).

<sup>240</sup> Ebd., S. 2.

<sup>241</sup> Vgl. ebd., S. 3ff. u. passim; knapp hierzu auch UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 63.

<sup>242</sup> Schlözer's Briefwechsel, Bd. VI, S. 5.

<sup>243</sup> Die Zitate ebd., S. 39.

<sup>244</sup> Vgl. ebd., S. 39f.: „In jeder republicanischen Verfassung ist eine Opposition nicht nur natürlich, sondern auch, wenn sie durch freie edle Grundsätze geleitet wird, nützlich, und vielleicht gar notwendig. Macht besitzt eine Art der Zauberkraft, die auch den redlichsten Oberrn verleiten kan, sie zu weit auszudehnen, wenn keiner vorhanden ist, der sie in Schranken hält. Die Absicht eines Repräsentanten des Volks war ursprünglich, um auf dessen Rechte ein wachsames Auge zu haben, und die Eingriffe der Oberrn Gewalt zu hemmen. Das Vertrauen, das man in einen solchen setzt, ist sehr groß, und sollte einzig und allein zum Wol des Ganzen angewandt werden. Denen, die es als ein Werkzeug des eignen Ehrgeizes und Eigennutzes gebrauchen, verzeihet man, weil der Fall nur zu häufig vorkommt. Aber sich der Waffen, die man zur Verteidigung des Landes in Händen hat, zur Beförderung seines Unterganges zu bedienen: das kan durch kein Beispiel gerechtfertigt werden, und kein Stat sollte solches ungestraft hingehen lassen“.

der englischen geben mußte. Gerade in der Zeit des britisch-nordamerikanischen Konfliktes, in der andere deutsche Autoren zunehmend auf Distanz zur einstmals geschätzten englischen politischen Ordnung gingen, stellte sich Schlözer (wie es scheint, ohne jede Einschränkung) hinter die Politik Georgs III. und seiner Regierung. Im Vorbericht zum 1783 erscheinenden vierten Band seiner „StatsAnzeigen“ machte sich der umtriebige und einflußreiche Göttinger Professor ausdrücklich zum Anwalt der Überzeugung, daß „zum Genusse einer gesetzmäßigen Freiheit ... eine Monarchie notwendig“ sei – und zwar unter gleichzeitiger Berufung auf die Thronrede Georgs III. vom 5. Dezember 1782 und auf Hertzbergs Akademierede des gleichen Jahres<sup>245</sup>. Die rebellischen Amerikaner wurden im gleichen Atemzug der Anarchie bezichtigt<sup>246</sup>, und das britische Mutterland sah Schlözer ausgerechnet durch proamerikanische politische Pamphletisten gefährdet, denn „England, das hochaufgeklärte, das sonst zum Beneiden glückliche England, scheint seines Glückes müde zu werden“, woran nicht zuletzt diverse „PamphletSchreiber“ die Schuld trügen<sup>247</sup>.

Die Grenzen der Publizitätsfreiheit waren, so schien es jedenfalls, also auch für einen Göttinger Professor schnell erreicht, wenn es sich um Kernfragen der – nun einmal vom eigenen Landesherrn geleiteten – englischen Politik handelte. Schlözer bezog im amerikanisch-britischen Konflikt sofort entschieden Stellung zugunsten des Mutterlandes, übrigens zur großen Enttäuschung nicht weniger seiner Leser<sup>248</sup>. Aber es dürfte nicht (oder jedenfalls nicht nur) Opportunismus gewesen sein, der Schlözer zur strikten Ablehnung der amerikanischen Erhebung führte, sondern noch etwas anderes: nämlich seine Überzeugung vom entschiedenen Vorrang der *gesetzmäßigen Monarchie* vor jeder anderen, insbesondere vor jeder demokratisch oder aristokratisch geprägten

<sup>245</sup> AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Vorbericht zum 4ten Bande dieser StatsAnzeigen, in: StatsAnzeigen. Gesammelt und zum Druck befördert von AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Bd. 4, Heft 13–16, Göttingen 1783, S. 3; ebenda heißt es – die Stoßrichtung der Argumentation deutlich erweisend – weiter: „Welcher Schwindel treibt die Leute, Monarchie und Despotie für unzertrennliche Begriffe zu halten? die Bürger monarchischer Staten ohne Unterscheid FürstenSkaven zu schelten? die aristokratischen Staten von Venedig, Algier, Genua, Tripoli, Freiburg, Amsterdam etc., vorzüglich FreiStaten zu nennen? als ausgemacht anzunehmen, daß Freiheit, freilich das höchste Gut der Menschheit, weit unsicherer bei Einem ErbHerrscher, als bei *Deux-Cent* erblichen oder alljährlich veränderten RatsHerrn, aufgehoben sei?“.

<sup>246</sup> Vgl. ebd., S. 4: „NordAmerika ... ist warscheinlich in den Abgrund von Anarchie oder oligarchischer Despotie ... gestürzt; aus dem es, nach Jahrhunderten voll Elends und Drucks, monarchische Despotie wird wieder ziehen müssen“. – Zu Schlözers amerikakritischen Stellungnahmen vgl. auch DIPPEL, *Germany and the American Revolution 1770–1800*, S. 93ff. u. a.; HENNIES, *Die politische Theorie August Ludwig von Schlózers*, S. 178ff.

<sup>247</sup> Die Zitate: SCHLÖZER, Vorbericht zum 4ten Bande dieser StatsAnzeigen, S. 4.

<sup>248</sup> Vgl. die sehr aufschlußreiche Stellungnahme von MAUVILLON, *Sammlung von Aufsätzen*, Bd. I, S. 142: „Daß ein Göttingischer Professor nicht für die Kolonien schreiben kann, wenn er auch noch so gut für ihre Sache gesinnt ist, das sieht man wohl ein. Aber in alle Welt was nöthigt ihn dagegen zu schreiben? Sollte es Ueberzeugung seyn?“.

Staatsform. Seine politischen Grundauffassungen, die er in seiner 1793 publizierten, für das Verständnis seines Denkens zentralen Schrift „Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere“ entwickelte, lassen daran keinen Zweifel.

In diesem Werk faßt Schlözer nach eigener Aussage seine seit mehr als zwei Jahrzehnten an der Universität Göttingen vorgetragenen Lehren zusammen. Von einer grundlegenden Neuformulierung seiner Ideen unter dem Eindruck der Französischen Revolution kann – auch im Vergleich mit früheren Aussagen im „Briefwechsel“ und den „StatsAnzeigen“ – jedenfalls nicht die Rede sein; dies ist der Grund, warum das „Allgemeine StatsRecht“ hier Berücksichtigung findet<sup>249</sup>. Dieses Werk (und das ihm zugrunde liegende Denkgebäude) ist zwar bemerkenswert stringent – auch in der Methode durchaus originell – aufgebaut, jedoch in seinen vier Teilen: I. „Metapolitik“ (d. h. Untersuchung der Lebensformen des Menschen im vorpolitischen, vorstaatlichen Zustand), II. „StatsRecht, Scientia IMPERII, Jus *publicum* universale“, III. „Lere von der StatsVerfassung, ... Scientia *imperii* CONSTITUENDI“, und IV. „StatsKunst, StatsKlugheit, Regirungskunst, Politik im engeren Verstande, Scientia *imperii* ADMINISTRANDI“<sup>250</sup>, im ganzen nur recht flüchtig, fast oberflächlich ausgeführt.

Bereits im historischen Abriß zum Kapitel über das allgemeine Staatsrecht wird die historische Leistung des Inselreichs hervorgehoben, denn „die Britten legten den Grund zur Volksfreiheit, zwischen A. 1215 - 1297, durch Taten und Urkunden“<sup>251</sup> – unterbrochen nur durch die Revolutionsepisode, in deren Verlauf „Banditen“ wie Cromwell „gegen die Sache der Menschheit“ aufgetreten seien<sup>252</sup>. Erst „die *Restoration* rettete die brittische –, und später hin auch die übrige europäische Menschheit“. Im frühen 18. Jahrhundert, so Schlözer mit vollem Ernst, „verstummt alles StatsRecht: ... nur *Montesquieou* [sic] streute brittischen Samen in französische Erde aus; den aber die Aristokraten mit ihren damals breiten Hufen so tief niederdrückten, daß er erst im J. 1789 aufkeimen

<sup>249</sup> Vgl. SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. VI f.: „Die hier aufgestellten Hauptsätze des StaatsRechts selbst ... sind noch eben die Sätze, die ich, seit 22 Jaren, hier in Göttingen vorzutragen gewagt habe. Ich sage ‚gewagt‘: denn vor 22 Jaren hies man noch in manchen Gegenden Deutschlands dreist, wenn man nachsagte, was in England in Parlemens, und von allen rechtlichen StatsRechtsLernern, für allgemein war und bekannt angenommen war. ... Gelesen, studirt, habe ich fleißig, Viele von den neusten Statsrechtlichen Reformations-Schriftstellern, *Necker* und *Burke*, *Mounier* und *Payne & c.*, aber nach meinem Begriff bei ihnen nichts eigentliche Neues gefunden, das in der Wissenschaft wesentliche Aenderungen machen müßte“; vgl. auch NÜRNBERGER, Die Lehre von der Politik an der Universität Göttingen, S. 8ff.

<sup>250</sup> SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 13ff.; vgl. dazu u. a. auch WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 183ff. u. passim.

<sup>251</sup> SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 81.

<sup>252</sup> Ebd., S. 86; vgl. ebd., S. 86f.: „Banditen, den Cromwell an der Spitze (nicht die brittische Nation, nicht einmal ihre Repräsentanten), hatten Carl den I auf das BlutGerüst gebracht“.

konnte“. Unter den Franzosen bereiteten daneben in erster Linie „*Voltaire, Rousseau, die Economisten, Raynal*, und der Marquis d’Argenson, die Revolution von 1789 vor; welche die Wissenschaft bisher zwar nicht mit vielen neuen Wahrheiten bereichert, aber die alten in ungleich stärkeren Umlauf gebracht hat: nur leider! durch Mittel und Excesse, deren Ausgang Europa noch zur Zeit mit banger Erwartung entgegen sieht“<sup>253</sup>.

In seinen Ausführungen über „Wesen und Zweck des Stats“<sup>254</sup> zeigt sich Schlözer, wie auch anschließend in seiner Staatsformenlehre, in mancher Hinsicht noch stark den zeitgenössischen Konventionen verhaftet: die eudämonistische Theorie von der „*Salus publica*: d. i. Glück Aller“ als einzigem Staatszweck findet sich hier ebenso wie die traditionelle Lehre von den drei Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) und ihren diversen Mischarten<sup>255</sup>. Daneben gibt es aber ebenfalls durchaus originelle Neuerungen, so etwa die Lehre von den *sieben* Gewalten eines Herrschers<sup>256</sup>. Besonderen Nachdruck aber legt Schlözer auf die Feststellung, daß das „HerrscherRecht“ – hier gemeint als Inbegriff der Souveränität – „im ganzen ... unteilbar“<sup>257</sup> sei.

Das bedeutet nun allerdings nicht, daß jenes Herrscherrecht stets der Gefahr des Mißbrauchs, also des Despotismus, ausgesetzt ist. Die Verfassung von England dient Schlözer zur Demonstration des Gegenteils: „Aber die gegründete Furcht vor Mißbrauch hat den Principem *compositum* erfunden. Man macht 2, 3, Corpora, und verteilt unter sie die einzelnen HerrscherRechte: nur einige derselben bleiben dem Einen ausschließlich, andre üben merere oder alle Corpora gemeinschaftlich aus. Dann controllirt ein Corpus das andre; alle halten sich einander im GleichGewicht, weil eins des andern intendirten Mißbrauch, Zwangsweise hintern kan [sic]. – So entstehen eingeschränkte und uneingeschränkte RegirungsFormen. Der Herrscher von Großbritannien (König + OberHaus + UnterHaus), ist, wie jeder Herrscher, uneingeschränkt: der Monarch von Großbritannien ist eingeschränkt“<sup>258</sup>. Die Denkfigur des „King in Parliament“ und die hieraus abgeleitete Unterscheidung zwischen dem „Herrscher“ einerseits und dem „Monarchen“ andererseits, geben Schlözer die Möglichkeit, seine Theorie einer unteilbaren Souveränität ohne Gefahr eines

<sup>253</sup> Die Zitate ebd., S. 90f., 93 (mit den „*Economisten*“ sind die *Physiokraten* gemeint).

<sup>254</sup> Ebd., S. 93ff.

<sup>255</sup> Vgl. ebd., S. 93ff., 112ff. u. a.; das Zitat S. 94; vgl. dazu auch WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 183ff. 256ff.

<sup>256</sup> SCHLÖZER unterscheidet, Allgemeines StatsRecht, S. 100f.: 1. „*potestas legislativa*“, 2. „*potestas executiva*“, 3. „*potestas judiciaria*“, 4. „*potestas punitiva*“, 5. „*potestas inspectiva*“, 6. „*potestas repraesentativa*“ (gemeint ist die völkerrechtliche Vertretung eines Volkes nach außen), 7. „*potestas cameralis*“ (die Gewalt, von den Untertanen Abgaben einzufordern). Dieser Aspekt ist von der bisherigen Schlözer-Literatur eher unterbelichtet worden; vgl. nur die knappen Bemerkungen bei WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 322, 401ff. (zum Traditionshintergrund der „*potestas cameralis*“).

<sup>257</sup> SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht S. 114.

<sup>258</sup> Ebd., S. 114f.

zwangsläufig folgenden Despotismus mit der bestehenden Verfassungswirklichkeit in Einklang zu bringen.

Für seine eigene Staatstheorie, vor allem für seine Regierungsformenlehre, folgt hieraus die These, daß – da „jede Macht ihre GegenMacht haben“ müsse – folglich „jede reine RegierungsForm gefährlich“ und aus diesem Grund unbedingt eine Mischverfassung zu empfehlen sei: „nur wie soll die Mischung geschehen?“<sup>259</sup> Die Antwort hat Schlözer im Grunde bereits gegeben. Nach umfangreichen Erörterungen über die einzelnen Staatsformen, von denen vor allem die Theokratie, die „LandesDespotie“ und die Demokratie scharfe Kritik erfahren,<sup>260</sup> und von denen ebenfalls die einfachen Mischformen („Aristokratie + Demokratie“, „Monarchie + Aristokratie“, und „Monarchie + Demokratie“)<sup>261</sup> abgelehnt werden, stellt er als die noch am ehesten akzeptable Verfassungsart eine Mischung aus „[Erb]Monarchie + [Erb]Aristokratie + [Schein]Demokratie“<sup>262</sup> heraus, also eine Monarchie, die durch „ErbStände“ sowie durch eine Volksvertretung, die „WalStände“, ergänzt wird und in der es gleichfalls – für Schlözer ein zentrales Anliegen – „PreßFreiheit“ gibt, „ein unentbehrliches Bedürfnis zu einer glücklichen RegierungsForm, one die selbst Stände eher schädlich als nützlich sind“<sup>263</sup>. Und er resümiert am Schluß: „Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen RegierungsForm, ist bekanntlich mer als Ideal: England hat sie wirklich, ... sie hat sich, in ihrem Wesen, in England bereits länger erhalten, als jede andre RegierungsForm in Rom: und Rom hat fast alle Arten probirt“<sup>264</sup>.

Daß Schlözer ausgerechnet diese Formulierungen an den Schluß seines Werkes setzt<sup>265</sup>, zeigt fraglos deren besonderes Gewicht. Es geht ihm aber, wie ausdrücklich betont werden muß, nicht darum, die englische Verfassung des spätem 18. Jahrhunderts als in jeder Hinsicht vorbildlich und auf Kontinentaleuropa übertragbar anzupreisen<sup>266</sup>, sondern ihm gilt nur das dieser Verfassung zugrunde liegende *Prinzip*, das *innerhalb der Mischung der Gewalten die Einheit der obersten Herrschaftsgewalt* zu wahren versteht, als besonders gelungen und damit in der Tat vorbildlich<sup>267</sup>. Bestimmte Aspekte der englischen Verfas-

<sup>259</sup> Die Zitate ebd., S. 116; vgl. auch S. 144.

<sup>260</sup> Vgl. ebd., S. 119ff., 122ff. u. a.

<sup>261</sup> Vgl. ebd., S. 146ff.

<sup>262</sup> Ebd., S. 149.

<sup>263</sup> Ebd., S. 151ff.; das Zitat S. 154; vgl. zur Bedeutung der „Publicität“ als Verfassungsprinzip bei Schlözer WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 351ff.; VAN HORN MELTON, *From Enlightenment to Revolution*, S. 109ff.; BECHER, *Politische Gesellschaft*, S. 129ff.; SAAGE, August Ludwig Schlözer, S. 52f.

<sup>264</sup> SCHLÖZER, *Allgemeines StatsRecht*, S. 155.

<sup>265</sup> Es folgen nur noch einige Seiten „Aphorismen“ und ein „Anhang“; ebd., S. 156ff., 171 ff.

<sup>266</sup> So die nicht zutreffende These von BERNEY, August Ludwig Schlözers Staatsauffassung, S. 54f., und WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 304, 308 u. a.; richtig dagegen HENNIES, *Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers*, S. 227.

<sup>267</sup> Ähnlich auch HENNIES, *Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers*, S. 226, der von einer „konfliktlosen Theoretisierung des englischen Regierungssystems“ durch

sungswirklichkeit dieser Zeit hat er durchaus – wenn auch meistens in einzelnen versteckten Nebenbemerkungen – kritisch betrachtet und bewertet. Ein Herrscher dürfe sich, heißt es etwa, keiner „Faction“ unterwerfen, denn „Herrscher sind nicht da, um ein Teilchen zu begünstigen, sondern eine Nation zu beglücken<sup>268</sup>. Und in seinen knappen Anmerkungen zum Parlament, den „WalStänden“, wie er sie nennt, weist Schlözer ebenfalls darauf hin, daß unter den „Electeurs noch viele Unaufgeklärte seyn, die sich überreden –, gar Bösewichter, die sich bestechen lassen, um Unwürdige zu wälen“<sup>269</sup>; – dies alles natürlich, wie jeder Leser wissen konnte, fast unverhüllte kritische Hinweise auf die Wahlbräuche im zeitgenössischen England. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, daß der Göttinger Professor auch in manchen Details der deutschen Reichsverfassung – etwa im Reichshofrat und im Reichskammergericht – konstitutionelle Elemente im Sinne der von ihm propagierten „rechtmäßigen Monarchie“ entdecken zu können meinte<sup>270</sup>.

In seinem politischen Denken erweist sich Schlözer also keineswegs als Vertreter einer uneingeschränkten Anglomanie, als den man ihn meinte deuten zu können. Das *Prinzip* der englischen Verfassung (*Einheit* der obersten Herrschaftsgewalt, aber deren *gemeinsame* Ausübung durch den Monarchen *und* die Erb-, bzw. die Wahlstände), auch die englische Pressefreiheit und „Publicität“ befürwortet er zwar nachdrücklich, doch die politische Praxis des zeitgenössischen England, die er zudem nicht aus eigener Anschauung kannte, vermochte er keineswegs in allen Aspekten als vorbildlich anzusehen<sup>271</sup>. Das ändert aber nichts daran, daß er seine Forderung nach politischen Reformen an einem idealisierten, in Details verbesserten, daher fehlerfreien „englischen Modell“ orientierte: „Kein EinHerrscher regire ohne Stände: er stelle sie her, wo sie durch Tyrannei oder Zufall unterdrückt worden; er erschaffe sie, wo sie nie

Schlözer spricht, und CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 116, der bemerkt, die englische Verfassung sei für den Göttinger Professor „immer ein bloß formales Ideal“ gewesen.

<sup>268</sup> SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 102; daß mit „Herrscher“ hier „König“ gemeint ist, geht aus dem folgenden lateinischen Passus hervor: „*rex datus in subsidium oppressis*“ (ebenda). – STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 217, hat eben diese Passage Schlözers als „scharfe Kritik an der ständischen Verfassungsrealität“ interpretieren wollen. Vielleicht hatte er tatsächlich beides im Sinn: Kritik am deutschen Ständeegoismus ebenso wie am englischen Parteiwesen. Der Begriff der „Faction“ wird jedenfalls im deutschen politischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, wie im Vorangehenden gezeigt, sehr häufig auf die englischen Parteien angewendet.

<sup>269</sup> SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 152.

<sup>270</sup> Vgl. ebd., S. 106f.: „Wehe ... dem State (Volk und Herrscher zugleich), wo keine Volks-Repräsentanten sind! Glückliches Deutschland, das einzige Land der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtsens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan“. – Zum Reichshofrat und Reichskammergericht vgl. statt vieler HELMUT NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit, München 1997, S. 48ff.

<sup>271</sup> In diesem Sinne auch VAN HORN MELTON, From Enlightenment to Revolution, S. 117f.; vgl. ebenfalls UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 64ff.

gewesen sind. – Diese Stände seien auf gehörige Art organisirt: der überwiegende Teil von ihnen sei vom Volke, nach einem Fehlerfreien Repräsentations-System, gewält; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, one die kein GemeinGeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten, denkbar ist“<sup>272</sup>.

*Ludwig Timotheus Spittler* (1752–1810) lehrte weniger als zwei Jahrzehnte an der Georgia Augusta, und doch ist er aus der Gemeinschaft der Göttinger Historiker des späten 18. Jahrhunderts, die sich mit englischer Geschichte und Verfassungstheorie befaßten, nicht wegzudenken<sup>273</sup>. Sein späterer Wechsel in die politische Praxis seiner württembergischen Heimat belegt Spittlers ausge-

<sup>272</sup> SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 165; siehe auch die treffenden Bemerkungen zur „Dehnbarkeit“ von Schlözers Ständebegriff bei STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 219.

<sup>273</sup> *Ludwig Timotheus Spittler*, geboren und gestorben in Stuttgart, war als Sohn einer Pastorenfamilie ein typisches Gewächs des südwestdeutschen Protestantismus. Nach dem Besuch des Gymnasiums in seiner Heimatstadt studierte er 1770–75 Theologie in Tübingen; 1776 führte ihn eine Studienreise nach Norddeutschland. 1779 erhielt er einen Ruf auf einen theologischen Lehrstuhl in Göttingen, von dem er aber bereits 1784 auf einen historischen Lehrstuhl überwechselte. Ausgehend von der Kirchen- und Landesgeschichte, gelangte Spittler in seinen späteren Göttinger Jahren, wohl auch unter dem Einfluß der Achenwall-Schule und Schlözers, zur vergleichenden europäischen Staatengeschichte; in seinem letzten Göttinger Jahr hielt er sogar eine Politikvorlesung (die erst 1828 aus dem Nachlaß erschien). 1797 ging er nach Stuttgart zurück, um in seiner Heimat politisch tätig zu sein; zuerst als Geheimer Rat und Präsident der Oberstudiendirektion. 1806 wurde er Kurator der Universität Tübingen, ein Jahr später sogar Minister, doch zu größerem politischem Einfluß gelangte er bis zu seinem baldigen Tode nicht. – Vgl. die Artikel von FRANZ XAVER VON WEGELE in ADB XXXV, S. 212–216, und JOIST GROLLE in: Literaturlexikon XI, S. 113f.; sodann JOSEF SCHWEIZER, Ludwig Timotheus Spittler. Ein Lebensbild, phil. Diss. Tübingen 1907; HERMANN HAERING, Ludwig Timotheus Spittler. Professor der Geschichte, später Minister. 1752–1810, in: Schwäbische Lebensbilder, Bd. I, hrsg. v. HERMANN HAERING / OTTO HOHENSTATT, Stuttgart 1940, S. 514–538; DERS., Über Ludwig Timotheus Spittler, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 4 (1940), S. 107–156; ausführlicher (aber keine Biographie ersetzend): JOIST GROLLE, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler (1752–1810), Göttingen u. a. 1963; zu den politischen Aktivitäten im Rahmen der württembergischen Verfassungskämpfe: ERWIN HÖLZLE, Das Alte Recht und die Revolution – Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München u. a. 1931, S. 195ff.; sodann MCCLELLAND, The German Historians and England, S. 33ff.; PETER HANS REILL, Ludwig Timotheus Spittler, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. IX, Göttingen 1982, S. 42–60; DERS., The German Enlightenment, S. 173ff. u. a.; IGGERS, Die Göttinger Historiker und die Geschichtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, S. S. 389ff.; ERNST SCHUBERT, Ludwig Timotheus Spittler und Wilhelm Havemann. Die Anfänge der Landesgeschichte in Göttingen, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. BOOCKMANN / WELLENREUTHER, S. 122–160, hier S. 127–147; aus der älteren Literatur noch: WAITZ, Göttinger Historiker von Köhler bis Dahlmann, S. 245 ff.; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 872ff.; FUETER, Geschichte der neueren Historiographie, S. 377ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 196ff.; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 117–149; SRBIK, Geist und Geschichte, Bd. I, S. 126f.; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 311ff.

prägtes – und von Anfang an vorhandenes – politisches Interesse, das auch seine frühe Beschäftigung mit der Geschichte des englischen Parlaments mitbestimmt hat. In wenigen Jahren schuf er ein umfangreiches wissenschaftliches Werk<sup>274</sup>, das von landesgeschichtlichen Darstellungen sowie einer Geschichte des kanonischen Rechts und einer Gesamtdarstellung der Kirchengeschichte bis zur vergleichenden Staatengeschichte und zur Theorie der Politik reicht. Die vergleichsweise geringe Beachtung, die sein Werk später erfuhr, hängt vermutlich mit negativen Einschätzungen durch Koryphäen des 19. Jahrhunderts zusammen<sup>275</sup>.

Auf den ersten Blick erscheint auch Spittlers Anglophilie – dessen Rede von den Göttinger „Halb-Engländern“ sprichwörtlich werden sollte<sup>276</sup> – als eher unoriginell und zeittypisch, so etwa, wenn in seiner 1783 erschienenen, den ständischen Standpunkt hervorkehrenden „Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge“ beiläufig und in sehr allgemeiner Weise von „Brittischem Freiheitssinn“<sup>277</sup> die Rede ist, wenn alte deutsche Freiheitsrechte mit der Magna Charta verglichen werden<sup>278</sup>, oder wenn (in einer 1787 publizierten Abhandlung zur württembergischen Verfassungsgeschichte) „das Beispiel des freigewordenen England“<sup>279</sup> als leuchtendes Vorbild beschworen und dazu ausdrücklich festgestellt wird, „daß *allein* ein König von Großbritannien, der nebst einem freien, unbestochenen Parlamente regiere, ein König aller Könige sey“<sup>280</sup>. – Doch besaß Spittler tiefere Kenntnis des Gegenstandes: Er lieferte mit seiner 1789 erstmals erschienenen, später leider nicht weitergeführten, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts reichenden Abhandlung „Summarische Entwicklung der Entstehungs-Geschichte des Englischen Parlaments“ den wohl ersten deutschen Versuch einer Verfassungsgeschichte von England, mit der sich der Göttinger Historiker als einer der besten deutschen Kenner dieses Gegenstandes überhaupt präsentierte<sup>281</sup>.

<sup>274</sup> Nach seinem Tode gesammelt in: LUDWIG TIMOTHEUS FREIHERR VON SPITTLER, *Sämtliche Werke*, hrsg. v. KARL WÄCHTER, Bde. I–XV, Stuttgart u. a. 1827–1837.

<sup>275</sup> Vgl. nur MOHL, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. III, S. 388f.

<sup>276</sup> Vgl. SPITTLER, *Sämtliche Werke*, Bd. VII, S. XVI: „Wir sind ja hier [in Göttingen; H.–C. K.] so gerne Halb-Engländer, und gewiß nicht bloß in Kleidung, Sitten und Moden, sondern auch im Charakter“.

<sup>277</sup> Ebd., Bd. V, S. 405.

<sup>278</sup> Vgl. ebd., Bd. V, S. 404: „Die Erfahrung der Geschichte fast aller Teutschen Staaten hat bewährt, daß in der That nichts leichter ist, als allmähliche Verwandlung der Landstände in unterthänige Diener und Gründung einer fast völlig uneingeschränkten Gewalt des Fürsten trotz mancher alten *charta magna libertatum*, die man immer als Antiquität läßt“.

<sup>279</sup> Ebd., Bd. XII, S. 102 („Geschichte des 1514, 8. Juli, zu Tübingen geschlossenen Vertrags zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und seiner Landschaft, nebst einer historischen Erläuterung der Hauptpunkte desselben“, 1787).

<sup>280</sup> Ebd., Bd. XII, S. 119.

<sup>281</sup> [LUDWIG TIMOTHEUS FREIHERR VON SPITTLER], *Summarische Entwicklung der Entstehungs-Geschichte des Englischen Parlaments*, in: *Göttingisches Historisches Magazin* 5 (1789), S. 613–653; wieder abgedruckt in: SPITTLER, *Sämtliche Werke*, Bd. XIV, S. 135–170; im folgenden nach dem Erstdruck zitiert; vgl. zu dieser Studie auch WITTE, *Die*

Es geht Spittler um eine strikt historische Fragestellung, die von der Erkenntnis ihren Ausgangspunkt nimmt, daß seit dem Feudalsystem des hohen Mittelalters „sich die entgegengesetztesten Verfassungen entwickelt“<sup>282</sup> haben; erst die sorgfältige Rekonstruktion der jeweiligen politischen Entwicklungen in den einzelnen Ländern lasse den Ursprung und die besonderen Entwicklungsbedingungen erkennen<sup>283</sup>. Sehr genau und auf der Grundlage eines weitgefächerten und vielfältigen Wissens<sup>284</sup> rekonstruiert Spittler die Entstehungsgeschichte des englischen Parlaments vor dem Hintergrund der gemeineuropäischen Kämpfe zwischen Königtum und Adel. Aus einer Versammlung der königlichen Vasallen bildete sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gewählter Ausschuß der Barone heraus, um dem (in dieser Zeit geschwächten) Monarchen eine Verfassungsänderung aufzuzwingen<sup>285</sup>, und an dem 1265 tagenden Parlament nahmen zum ersten Mal Deputierte der Städte teil, womit, so Spittler, „zwey grosse neue Beyspiele ... nun also einmal gegeben“ waren: die Vertretung der „kleineren Vasallen“ und auch diejenige der Städte. Hierin sieht er ausdrücklich den „Anfang der neuen, einst so herrlich werdenden Constitution“<sup>286</sup>.

Zwar registriert der Historiker auch die Rückschläge und die Gegenwirkungen, doch seine Konstruktion einer Art von historischer Teleologie, in der die Parlamentsgeschichte als ein sich über einen langen Zeitraum kontinuierlich entwickelndes Freiheitsgeschehen gedeutet wird, setzt sich bis zum Ende der Abhandlung, die bis zum Parlament von 1388 reicht, fort: Seit 1297 haben die Städtedeputierten das Recht, bei der Bewilligung neuer Steuererhebungen mitzuwirken<sup>287</sup>, doch erst im nächsten, dem 14. Jahrhundert beginnt sich langsam das spätere Unterhaus aus einer Vereinigung zweier bis dahin strikt unterschiedener Gruppen zu entwickeln, den Repräsentanten der kleinen Vasallen und den Deputierten der Städte und Marktstellen – was Spittler keineswegs unzutreffend mit ökonomisch-sozialen Veränderungen begründet<sup>288</sup>. Mit dem Par-

englische Staatsverfassung, S. 48f.; knapp: SCHWEIZER, Ludwig Timotheus Spittler, S. 44; sodann CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 130ff.; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 97ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 213ff.

<sup>282</sup> [SPITTLER], Summarische Entwicklung, S. 613.

<sup>283</sup> Vgl. ebenda: „Mit Verfassungen scheint es fast zu gehen, wie mit Menschen und Pflanzen; nur daß die politische Geschichte sicherer zum Ursprunge der ersten Einheit hinführt und sicherer durch alle Ursachen der verschiedensten Metamorphosen hindurch leitet, als je die Natur-Geschichte thun kann“.

<sup>284</sup> Spittler stützt sich u. a. auf Blackstone; vgl. ebd., S. 629, Anm. t).

<sup>285</sup> Vgl. ebd., S. 617ff.

<sup>286</sup> Die Zitate ebd., S. 622.

<sup>287</sup> Vgl. ebd., S. 627, 630ff.

<sup>288</sup> Vgl. ebd., S. 636f.: „Die Repräsentanten der kleinen Vasallen schlossen sich an die Städtedeputierte an. Die Standes-Ungleichheit, die ehemals gewesen war, und die immer noch selbst bey gemeinschaftlichem Interesse die stärkste Scheidung gemacht haben würde, hatte sich allmählich wieder verlohren; der Bürger war reicher und privilegirter geworden, und die kleineren Vasallen waren mehr herabgekommen als empor gestiegen“.

lament von 1343 ist die „Entstehung eines solchen eigenen zweyten Corps“<sup>289</sup> neben den Angehörigen der Kirche und des Hochadels nicht mehr zu verken-  
nen, und mit dem – seine Rechte noch entschiedener ausbauenden und absi-  
chernden – Parlament von 1388 ist nach Spittler diese erste Phase der engli-  
schen Verfassungsgeschichte abgeschlossen: „... so feierlich als dießmal waren  
nie noch Statuten eines Parlaments bekräftigt worden. Der König schwur  
noch einmal seinen Krönungs-Eid, als ob er jetzt gleichsam aufs neue den Fun-  
damental-Vertrag mit der Nation geschlossen hätte“<sup>290</sup>. Die Darstellung  
schließt indes mit den Worten: „Die National-Freyheit schien gesichert; und  
doch war sie noch mehr als zwey Jahrhunderte lang ein Spiel der sogenannten  
Hof-Parthie, bald ein Spiel des Zufalls; ihre stärkste Schutz-Wehren mußten  
erst noch nach Jahrhunderten aufgefunden und errichtet werden“<sup>291</sup>.

Spittler hat seine Geschichte der Entstehung der englischen „National-Frey-  
heit“ leider nicht weitergeführt<sup>292</sup>. Doch die Tendenz dieser Abhandlung ist  
klar: Er rekonstruiert die englische Parlamentsgeschichte im Lichte der eigenen  
altwürttembergischen Erfahrungen<sup>293</sup> als einen – in letzter Konsequenz erfolg-  
reich verlaufenden – ständischen Kampf ums Recht gegen die Ansprüche des  
seine (vorgeblich absolute) Macht verteidigenden Regenten, gegen den hohen  
Adel und auch den Klerus, schließlich gegen gefährliche „Hofparteien“, die im  
Rahmen bestimmter negativer politischer Konstellationen illegitime Machtpo-  
tentiale an sich ziehen können. Die englische Verfassungsgeschichte liefert ihm  
geradezu ein Lehrstück dafür, wie ein solcher Kampf aus der Perspektive der  
„freiheitlichen“ politischen Kräfte eines Gemeinwesens geführt und schließlich  
gewonnen werden kann. Eine Übertragbarkeit der englischen Verfassung auf  
kontinentale Verhältnisse hat Spittler allerdings für nicht möglich gehalten; so  
bemerkte er einmal, daß „überhaupt in Dingen, die ganze Constitution betref-  
fend, kein Volk das andere nachahmen soll; alles muß sich aus individuellen  
Verhältnissen entwickeln“<sup>294</sup>. Ihm ging es zuerst um das Verständnis der spezi-  
fischen Entstehung und Entfaltung der politischen Strukturen des Inselreichs  
aus dessen eigenen geschichtlichen Voraussetzungen heraus<sup>295</sup>.

Spittler ist auch in den bewegten Jahren nach 1789 auf das Thema der engli-  
schen Verfassung immer wieder zurückgekommen, sowohl in seinem historio-  
graphischen Hauptwerk, dem bedeutenden „Entwurf der Geschichte der

<sup>289</sup> Ebd., S. 641.

<sup>290</sup> Ebd., S. 652.

<sup>291</sup> Ebd., S. 652f.

<sup>292</sup> Obwohl eine Fortsetzung dieses Aufsatzes geplant war; siehe die Hinweise bei  
CHRISTERN, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des  
18. Jahrhunderts*, S. 136, Anm. 2.

<sup>293</sup> Vgl. dazu auch GROLLE, *Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung*,  
S. 15ff. u. passim; MARINO, *Praeceptores Germaniae*, S. 314.

<sup>294</sup> SPITTLER, *Sämtliche Werke*, Bd. V, S. 189.

<sup>295</sup> Vgl. auch CHRISTERN, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus*, S. 129;  
UHLE-WETTLER, *Staatsdenken und Englandverehrung*, S. 97, 105f.; MARINO, *Praeceptores  
Germaniae*, S. 321.

Europäischen Staaten“ (1793/94)<sup>296</sup>, wie in manchen seiner zahlreichen Rezensionen für die „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“<sup>297</sup> und wie auch in seinen zum ersten und letzten Mal 1796 gehaltenen Göttinger Vorlesungen über „Politik“<sup>298</sup>. Hier schrieb er – bestrebt, eine „kritische Bestandsaufnahme der historischen Erfahrungen“<sup>299</sup> zu liefern – bereits ganz unter dem Eindruck der Französischen Revolution, deren Anfänge Spittler, anders als die meisten seiner deutschen Zeitgenossen, sehr negativ kommentiert hatte, deren spätere Entwicklung er allerdings zeitweise mit größerem Verständnis, wenngleich keineswegs mit grundsätzlicher Zustimmung betrachtete<sup>300</sup>. Wenn er in den frühen 1790er Jahren die „Glorious Revolution“ als wahrhaftige Gründung der „*Englische[n] Nationalfreiheit*“<sup>301</sup> und als gelungenen friedlichen Ausgleich innerer politischer Gegenkräfte des Inselreichs rühmte<sup>302</sup>, dann hatte er hierbei immer das gewissermaßen erfolgreiche „Gegenmodell“ zur ausartenenden Revolution in Paris im Blick.

Und in seiner Politikvorlesung hat Spittler sein „Ideal“<sup>303</sup> einer gemäßigten, durch parlamentarische Repräsentation und gewaltenteilige Institutionen geprägten, genuin freiheitlichen Monarchie, in der er „die *wahrhaft germanische* Verfassung, die im Mittelalter in allen unsern deutschen Staaten gegolten hat“<sup>304</sup>, meinte erkennen zu können, durchaus eher am Beispiel der englischen Verfassung als anhand deutscher verfassungshistorischer Exempla ent-

<sup>296</sup> Erneut in: SPITTLER, Sämtliche Werke, Bde. III-IV.

<sup>297</sup> Vgl. FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769-1836, S. 506; allgemein hierzu auch (leider ohne ein genaues Verzeichnis der Rezensionen): GROLLE, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 106ff.

<sup>298</sup> LUDWIG TIMOTHEUS FREIHERR VON SPITTLER, Vorlesungen über Politik, hrsg. v. KARL WÄCHTER, Stuttgart u. a. 1828 (auch als Bd. XV der Sämtlichen Werke erschienen). Der Herausgeber Wächter, Schwiegersohn des Autors, kompilierte nach eigener Aussage (vgl. ebd., S. X f.) den Text der Politikvorlesung aus nachgelassenen Notizen Spittlers und aus zwei Vorlesungsmitschriften. Vgl. zur Bedeutung der Spittlerschen „Politik“ auch die Bemerkungen bei CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 140ff.; NÜRNBERGER, Die Lehre von der Politik, S. 18ff.; neuerdings auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 279ff.

<sup>299</sup> NÜRNBERGER, Die Lehre von der Politik, S. 24.

<sup>300</sup> Vgl. dazu die Bemerkungen von REILL, Ludwig Timotheus Spittler, S. 57f., der aber die sehr negativen Stellungnahmen Spittlers (etwa in: SPITTLER, Sämtliche Werke, Bd. III, S. 330f. u. a.) nicht berücksichtigt!

<sup>301</sup> SPITTLER, Sämtliche Werke, Bd. III, S. 311; vgl. S. 308ff.

<sup>302</sup> Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 462 (Rezension von TH. SOMERVILLE: The History of Political Transactions and of Parties from the Restoration of King Charles the Second to the Death of King William, London 1792, zuerst in: GGA 1793): „Alle die herrlichen Gesetze ..., wodurch Englands Verfassung während dieser Zeit endlich zur vollendeten Form und Ausbildung gediehen, waren ein Resultat, das sich aus den steten wechselseitigen Untersuchungen und Reibungen dieser Parteien ergab“.

<sup>303</sup> SPITTLER, Vorlesungen über Politik, S. 4.

<sup>304</sup> Ebd., S. 96; siehe dazu auch die Bemerkungen bei MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 318ff., der (vielleicht etwas zu sehr) die Bedeutung des deutschen „Mittelstaats“ für Spittlers politisches Denken herausstreicht.

wickelt<sup>305</sup>. Mit Kritik an einzelnen Aspekten der insularen politischen Ordnung, etwa an der „inadäquaten“ parlamentarischen Repräsentation<sup>306</sup>, hat er dabei keineswegs gespärt, doch die Verfassung von England stellte für ihn – nicht erst nach 1789 – das besonders gelungene Beispiel einer „germanischen“, also freiheitlichen, auf Mitwirkung der Stände bedachten und die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers respektierenden politischen Ordnung dar. Und darüber hinaus las er die Verfassungsgeschichte dieses Landes als ein immer aktuelles Lehrstück über den erfolgreichen Kampf um politische Partizipation, um innere Reformen und schließlich um die Institutionalisierung politischer Grundfreiheiten.

## 6. LICHTENBERG IN ENGLAND UND IN GÖTTINGEN

Der Physiker und Schriftsteller *Georg Christoph Lichtenberg* (1742–1799), der nach einem 1763–1767 in Göttingen absolvierten Studium der Mathematik und Naturwissenschaften dort ab 1770 als Professor lehrte<sup>307</sup>, galt schon in seiner Zeit mit Recht als einer der besten deutschen Englandkenner<sup>308</sup>. Der geistreiche Autor und außerordentlich scharfsinnige Denker war zugleich ein überaus wacher Beobachter, dessen aus seinen beiden Engländeraufenthalten (Frühjahr 1770, September 1774 bis Dezember 1775) stammenden Tagebücher, Notizen und Briefe<sup>309</sup> eine Fülle von Material darüber enthalten, wie das englische Leben – nicht zuletzt auch das politische – in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem deutschen Besucher wahrgenommen und mit äußerster Inten-

<sup>305</sup> Vgl. etwa SPITTLER, Vorlesungen über Politik, S. 37ff., 42ff., 83f., 98f., 101f., 112ff., 124, 170 u. a.; zutreffend auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 281.

<sup>306</sup> Vgl. SPITTLER, Vorlesungen über Politik, S. 112ff., 124; Spittler sah allerdings die englische Pressefreiheit als ein die Nachteile ungleicher parlamentarischer Repräsentation ausgleichendes Verfassungselement an; vgl. seine Bemerkungen ebd., S. 115, 138ff.

<sup>307</sup> Zur Biographie vgl. aus der Fülle der Literatur statt vieler: OTTO DENEKE, Lichtenbergs Leben, Bd. I, München 1944 (mehr nicht erschienen, bis 1775); WOLFGANG PROMIES, Georg Christoph Lichtenberg, Reinbek b. Hamburg 1964. – Bedeutend ebenfalls HERBERT SCHÖFFLER, Lichtenberg, Leipzig 1943.

<sup>308</sup> Vgl. dazu bes. MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk in der deutschen Literatur der letzten vier Jahrhunderte, Bd. I, S. 71–76; OTTO LARCHER, Lichtenberg und England, phil. Diss. (masch.) Innsbruck 1957; MAURER, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland, S. 253–291; HERMANN WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 215–232.

<sup>309</sup> Im folgenden zitiert nach den Ausgaben: GEORG CHRISTOPH LICHTENBERG, Schriften und Briefe, hrsg. v. WOLFGANG PROMIES, Bde. I–IV, Kommentar zu Bd. I–II; Kommentar zu Bd. III, München 1968–1992; GEORG CHRISTOPH LICHTENBERG, Briefwechsel, hrsg. v. ULRICH JOOST / ALBRECHT SCHÖNE, Bde. I–IV, München 1983–1992; eindrucksvoll auch die opulent ausgestattete und hervorragend illustrierte Ausgabe von HANS LUDWIG GUMBERT (Hrsg.), Lichtenberg in England. Dokumente einer Begegnung, Bde. I–II, Wiesbaden 1977.

sität registriert und rezipiert worden ist.<sup>310</sup> Die Bedeutung seiner Aufzeichnungen liegt nicht zuletzt darin, daß er, im Unterschied zu den meisten seiner intellektuellen Zeitgenossen im damaligen Deutschland, ein Selbstdenker gewesen ist, eine Persönlichkeit also, die sich auf der Grundlage eigener Beobachtung und individueller Reflexion ein selbständiges, wohlbegründetes Urteil zu bilden gewohnt war – ohne unangebrachte Rücksichtnahme auf Konventionen und Autoritäten.

Lichtenberg, der den Zugang zur englischen Welt nicht, wie für einen deutschen Gebildeten im 18. Jahrhundert zumeist noch üblich, auf dem Umweg über eine Auseinandersetzung mit der französischen Kultur, sondern auf direktem Wege fand, war spätestens seit seiner ersten Englandreise grundsätzlich anglophil eingestellt. Dazu trug vor allem die Förderung seiner wissenschaftlichen Karriere durch König Georg III. bei, den Lichtenberg schon im April 1770 persönlich kennengelernt hatte und als dessen persönlicher Gast er den Winter 1774/75 auf dem Landsitz der Herrscherfamilie in Kew bei London verbrachte; seit diesem Erlebnis wurde die Anglophilie tatsächlich „zu einem zentralen Bestandteil seines Selbstverständnisses“<sup>311</sup>. Die Erfahrung, daß ein regierender Monarch höchstpersönlich einen jungen mittellosen Gelehrten seiner persönlichen Aufmerksamkeit für wert befand, ihn beruflich förderte (die Göttinger Berufung sowie die 1788 erfolgte Ernennung zum Hofrat hatte Lichtenberg dem König zu verdanken)<sup>312</sup> und an seinen Forschungen und Studien Anteil nahm<sup>313</sup>, beeindruckte den deutschen Besucher zutiefst. Sein Bild der englischen Verfassung ist nicht zuletzt auch hierdurch bestimmt worden.

Trotz seiner grundsätzlich englandfreundlichen Einstellung wurde Lichtenberg allerdings keineswegs – das zeigen seine Reisetagebücher und -aufzeichnungen ebenso wie seine berühmten „Sudelbücher“ – zum unkritischen Englandverehrer<sup>314</sup>. Das für einen Deutschen dieser Zeit eher fremde, Lichtenberg zugleich faszinierende wie abstoßende Großstadtleben registrierte und reflektierte er mit ebensolcher Genauigkeit<sup>315</sup> wie er seine physikalischen Experi-

<sup>310</sup> Vgl. darüber u.a. PHILIPPSTHAL, *Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts*, S.81ff.; ELSASSER, *Über die politischen Bildungsreisen*, S.14ff.; DENEKE, *Lichtenbergs Leben*, Bd.I, S.100ff., 222ff.; ROBSON-SCOTT, *German Travellers in England*, S.136f., 143ff.; LARCHER, *Lichtenberg und England*, S.38ff., 45ff.; PROMIES, *Georg Christoph Lichtenberg*, S.37f., 42ff.; HANS LUDWIG GUMBERT, *Einleitung*, in: DERS. (Hrsg.), *Lichtenberg in England*, Bd.I, S. XIII-LVI; MAURER, *Aufklärung und Anglophilie*, S.257ff.

<sup>311</sup> MAURER, *Aufklärung und Anglophilie*, S.259.

<sup>312</sup> Vgl. LICHTENBERG, *Briefwechsel*, Bd.III, S.553 (Ernennungsurkunde zum Hofrat v. 5.9.1788).

<sup>313</sup> Vgl. DENEKE, *Lichtenbergs Leben*, Bd.I, S.104, 226ff.; PROMIES, *Georg Christoph Lichtenberg*, S.43; WELLENREUTHER, *Lichtenberg und England*, S.217f.

<sup>314</sup> Vgl. besonders das Reisetagebuch von 1774/75 und die dazugehörigen „Reise-Anmerkungen“, in: LICHTENBERG, *Schriften und Briefe*, Bd.II, S.621–635, 637–693; die (nach Buchstaben gekennzeichneten) „Sudelbücher“ ebd., in Bden. I u. II; siehe dazu auch SCHÖFFLER, *Lichtenberg*, S.30f.

<sup>315</sup> Siehe hierzu etwa den mit Recht berühmten Brief an Ernst Gottfried Baldinger vom 10./19.1.1775, in: LICHTENBERG, *Briefwechsel*, Bd.I, S.486–497, bes. S.488ff.

mente und naturkundlichen Beobachtungen zu notieren und zu überdenken pflegte. Und manche spätere Notiz in den „Sudelbüchern“ belegt sein fortwährendes, im Grunde lebenslanges Nachdenken über das Inselreich und dessen Bewohner. „Man sagt von England Est terra ubi multa dicuntur sed pauca fiuntur“, notierte er 1775/76 im Sudelbuch E<sup>316</sup>, und diese Bemerkung konnte ebensowenig als Kompliment gemeint sein wie etwa seine mehrfache Anführung von Humes Bemerkung, die Engländer besäßen keinen Nationalcharakter<sup>317</sup>. Und doch fiel sein resümierendes Urteil, wenn er es öffentlich äußerte – so in seiner 1786 in den „Göttingischen Anzeigen“ publizierte Rezension von Archenholz’ „England und Italien“<sup>318</sup> –, uneingeschränkt positiv aus: „Es würde gewiß sehr viel Mangel an Kenntnis der Welt, und der Würde des Menschen überhaupt, sehr viel Neid und eigne moralische, politische oder gelehrte Verdorbenheit dazu gehören, ein Jahr in dem Lande gelebt zu haben, ohne ... zu bekennen, daß vielleicht bei keinem Volk auf der Erde im allgemeinen je so viel Treuherzigkeit, Edelmut und wahre Würdigung jedes Standes des Menschen anzutreffen gewesen sei, als bei dem englischen“<sup>319</sup>.

An der englischen Politik der 1770er Jahre nahm Lichtenberg einen überaus regen Anteil, und dabei interessierten ihn, was nicht verwundert, vor allem die ungewöhnlichen, aufsehenerregenden Persönlichkeiten und Begebenheiten. John Wilkes<sup>320</sup> übte zeitweilig eine besondere – allerdings eher von Abscheu als von Bewunderung bestimmte – Faszination auf ihn aus<sup>321</sup>; im Januar 1775 konnte er, als Zuschauer bei einer Gerichtsverhandlung, die berühmte Persönlichkeit der englischen Zeitgeschichte selbst beobachten, nachdem er sich bereits mit dem König über den weithin bekannten Provokateur und Politiker – Lichtenberg sprach von Wilkes als von „diesem politischen Monster“ – unterhalten hatte<sup>322</sup>. Mit „Junius“<sup>323</sup> hatte sich Lichtenberg sogar bereits vor 1770,

<sup>316</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 390 (E 198).

<sup>317</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 268 (D 231), bes. ebd., S. 553 (F 680): „Die Engländer haben gar keinen Charakter, sagt Hume. Ich fange täglich mehr an zu glauben, daß er recht hat“.

<sup>318</sup> Ebd., Bd. III, S. 189–198; siehe zu Archenholz und seinem Englandwerk auch unten, Kap. X. 5.

<sup>319</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. III, S. 189.

<sup>320</sup> Siehe oben, Kap. II. 4.

<sup>321</sup> Bereits vor seiner ersten Englandreise hatte Lichtenberg die Aktivitäten von Wilkes aufmerksam verfolgt und reflektiert; vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 48f. (B 9, 13 u. a.); siehe auch LARCHER, Lichtenberg und England, S. 102; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 264f.; MARK GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn – England in Berichten deutscher Reisender des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Reisen im Georgian Empire. Untersuchungen zu Reisenden und Reisen im britischen Weltreich der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN, Egelsbach u. a. 1997, S. 190f.

<sup>322</sup> LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. I, S. 493f. (Lichtenberg an Baldinger, 10. 1. 1775); noch in seiner Archenholz-Rezension hat Lichtenberg 1786 dessen zu positive Darstellung der Persönlichkeit und der Politik von Wilkes deutlich gerügt; vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. III, S. 191f.

<sup>323</sup> Siehe oben, Kap. II. 4., V. 5.

aus der Perspektive kontinentaler Distanz, auseinandergesetzt. Die publizistischen Aktivitäten dieses Anonymus imponierten dem deutschen Beobachter, ohne daß er sich jedoch seinem politischen Radikalismus anzuschließen vermochte: Junius lege, so Lichtenbergs Urteil, einen „Eifer für die Constitution“ an den Tag, „der, wenn er allgemein werden sollte, ihren Untergang unvermeidlich machen würde“<sup>324</sup>. Und dies gerade deshalb, weil auf diese Weise die Verfassung aus ihrem Gleichgewicht gebracht werden könnte<sup>325</sup>.

Auch mit der um 1774/75 brandaktuellen Frage der nordamerikanischen Kolonien hat sich Lichtenberg intensiv befaßt<sup>326</sup>. „Für den unparteiischen Mann, dessen *raisonnement* durch nichts als bloße Wahrheit und durch keine politische Neben-Absichten gebunden oder geleitet“ werde, sei es, so Lichtenberg in seinen „Reise-Anmerkungen“ von 1775, „sehr schwer eine gewisse Meinung in dem gegenwärtigen Streit des Königs und Parlaments mit den Kolonien zu fassen“<sup>327</sup>. Ausführlich und klar wägt er Standpunkt und Gegenstandspunkt, die Argumente der Briten ebenso wie die der nordamerikanischen Kolonisten, gegeneinander ab<sup>328</sup>, um schließlich zu einer tatsächlich ausgewogenen Stellungnahme zu gelangen. *Beide* Parteien haben, Lichtenberg zufolge, in gleicher Weise recht und unrecht: Die Engländer verweigern den Amerikanern zu unrecht die Repräsentation im Londoner Unterhaus, doch sie bekämpfen deren aktiven Widerstand zu recht. Die Amerikaner wiederum befinden sich einerseits mit ihrer Forderung nach „Sitz und Stimme im Parlement“<sup>329</sup> in der Sache ebenso im Recht wie sie sich andererseits mit ihrer indirekt auf Loslösung vom Mutterland zielenden Politik eindeutig ins Unrecht setzen.

England solle also, so Lichtenbergs Schlußfolgerung, den amerikanischen Kolonisten „das Anerbieten tun, sie ins Parlament aufzunehmen und sich so taxieren zu lassen, und wenn sie alsdann die Waffen nicht niederlegen wollten sie zu zwingen, welches ich gewiß für möglich halte“<sup>330</sup>. Letztendlich allerdings traut er den Amerikanern noch weniger als den Briten: Die aufständigen

<sup>324</sup> LICHTENBERG, *Schriften und Briefe*, Bd. I, S. 142 (B 374); die weiteren Bemerkungen verateten Lichtenbergs große Bewunderung für Junius' Stil als politischer Pamphletist; vgl. auch die späteren Feststellungen im Sudelbuch E, ebd., S. 350 (E 38)!

<sup>325</sup> Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Passage aus seinem Brief an Heyne vom 16. 3. 1775, in: LICHTENBERG, *Briefwechsel*, Bd. IV, S. 520: Lichtenberg berichtet nach Göttingen über die Verbrennung zweier – entgegengesetzte Standpunkte vertretender – radikaler politischer Pamphlete: „Der Umstand, daß ein Pasquil pro und ein Pasquil contra zugleich verbrannt wurden, ist allerdings merkwürdig und ist eine Probe von der Vortrefflichkeit der englischen Staatsverfassung. Jedes Gewicht findet sein Gegengewicht ...“.

<sup>326</sup> Vgl. auch LARCHER, *Lichtenberg und England*, S. 99ff.; MAURER, *Aufklärung und Anglophilie*, S. 265ff.; WELLENREUTHER, *Lichtenberg und England*, S. 224ff.

<sup>327</sup> LICHTENBERG, *Schriften und Briefe*, Bd. II, S. 663 (87); vgl. dazu auch DIPPEL, *Germany and the American Revolution*, S. 209f., 264 u. a.

<sup>328</sup> Vgl. LICHTENBERG, *Schriften und Briefe*, Bd. II, S. 663ff. (87, 92, 93); siehe hierzu auch MAURER, *Aufklärung und Anglophilie in Deutschland*, S. 265ff.; WELLENREUTHER, *Lichtenberg und England*, S. 224ff.

<sup>329</sup> LICHTENBERG, *Schriften und Briefe*, Bd. II, S. 665 (93).

<sup>330</sup> Ebd., Bd. II, S. 666 (93).

schen Kolonisten seien sich darüber im klaren, daß sie, wenn sie denn tatsächlich ihre Repräsentanten nach Westminster entsenden dürften, „gewiß alle die Taxe bezahlen müßten, die sie jetzt nicht bezahen wollten“, und daraus folgert er: „sie wollen gar keine Taxe bezahlen“, – eben deswegen erscheinen alle ihre Forderungen nach Repräsentation nur vorgeschoben, um die eigenen, lebhaft und mit Gewalt betriebenen Loslösungsbestrebungen zu bemänteln. So vermag Lichtenberg in den Amerikanern denn auch am Ende nur noch „Spitzbuben“ zu sehen<sup>331</sup>.

Damit hat Lichtenberg zugleich eines der Kernprobleme der Verfassung von England angesprochen, nämlich die in genau diesen Jahren gleichfalls höchst umstrittene parlamentarische Repräsentations- (und damit auch die Wahlreform-) Frage<sup>332</sup>, sowie ebenfalls das Korruptionsproblem. Der deutsche Anglophile – der von seinen englischen Gönnern die Gelegenheit zum Besuch einer Oberhausdebatte, in der gerade das Amerikaproblem verhandelt wurde, vermittelt bekam<sup>333</sup> – stellte 1775 fest, „die gegenwärtigen Engländer scheinen mehr Recht zu haben als je eine Nation“, über die gegenwärtigen Zeiten zu klagen, denn: „Die jetzige Stimme des Parlaments scheint nicht mehr die Stimme der Nation zu sein. Bestechung ist allgemein. Ich habe selbst jemanden ... sehr unparteiisch die Rechte der Amerikaner verteidigen hören er sagte: ... allein wenn mir der Hof 600 Pf. des Jahres gäbe, so will ich anders – sprechen. So denken vielleicht alle“<sup>334</sup>. Die spätestens seit John Brown geläufige Kritik an Luxus und Üppigkeit nimmt Lichtenberg hier ebenso auf<sup>335</sup>, wie er die Zukunft der „englischen Freiheit“ von einer, an dieser Stelle wenigstens als Möglichkeit angedeuteten, Wahlreform abhängig macht: „Die Freiheit der Engländer unterscheidet sich von der unsrigen im Hannöverischen [dadurch] daß sie dort durch Gesetze gesichert [ist] und hier von der Gutherzigkeit des Königs abhängt. Sie kann also nicht anders untergraben werden, als durch Bestechung der Mitglieder des Parlements, welches jetzt der Fall zu sein scheint, der Krieg gegen die Kolonien wird gegen die Stimmen des Volkes geführt“. Und Lichtenberg schließt: „Wie gut wäre es, wenn man die Stimme[n] anstatt sie zu zählen, wägen könnte“<sup>336</sup>.

<sup>331</sup> Die Zitate ebd., Bd. II, S. 666 (93), 670 (113).

<sup>332</sup> Siehe dazu oben, Kap. II. 4.; vgl. auch WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 227ff.

<sup>333</sup> Vgl. LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. I, S. 515f. (Lichtenberg an Heyne, 6. 3. 1775); es handelte sich um die Oberhausitzung vom 7. 2. 1775; vgl. dazu auch die Informationen bei WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 224.

<sup>334</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 648f. (16).

<sup>335</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 649 (16); es heißt weiter: „Üppigkeit und Verschwendung ist nie höher gestiegen vielleicht niemals in der Welt, und was das traurigste ist, (wie Dr Price bemerkt) so ist eben diese Üppigkeit, die von einer Seite der Ruin des Landes ist, von der andern die Stütze“; vgl. auch WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 226f.. – Zu Brown siehe oben, Kap. V. 1.

<sup>336</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 651 (23).

Lichtenberg legt also – wenn auch, wie zu betonen ist, nur in seinen privaten Aufzeichnungen – eine durchaus skeptische Sicht vieler einzelner Aspekte der in England bestehenden Verfassungsverhältnisse an den Tag. Die zuweilen vertretene Auffassung, er habe der englischen Verfassung ohne jede Einschränkung positiv gegenübergestanden<sup>337</sup>, ist in dieser Form nicht zu halten. Im Gegenteil: Lichtenberg offenbart sich hier tatsächlich als ein Anglophiler, „der um das rechte Verständnis von England mit sich ringt“<sup>338</sup> und der dabei sogar den von ihm als Mensch und Persönlichkeit verehrten König Georg III. (in den „Reise-Anmerkungen“ vorsichtig als „X“ bezeichnet) nicht ausnimmt: „X sollte sich mehr als X zeigen und was er ist. Lord Bute hat dem guten X in den Kopf gesetzt, daß er nicht eher glücklich herrschen würde als bis keine Parteien in England wären und Leute von allerlei Gesinnungen im Ministerio wären“<sup>339</sup>.

Denn genau hierin, nämlich in der drohenden Ausschaltung einer rechtmäßigen parlamentarischen *Opposition*, liegt nach Lichtenberg die größte Gefahr für das Land: „Die Constitution von England hat ihre Festigkeit bloß allein der Opposition zu danken die unter den Gliedern des Parlaments herrscht, so bald die Leute eines werden, so können sie machen was sie wollen“<sup>340</sup>. Das bedeutet: Auch einer so freiheitlichen Verfassung wie England droht – wenigstens als Möglichkeit – die Gefahr eines despotischen Regiments, nämlich dann, wenn die Grundbedingung: ein freies Parteiwesen, und damit die Möglichkeit einer parlamentarischen Opposition, ausgeschaltet werden – sei es durch Korruption, sei es auf anderen Wegen. Mit dieser Ansicht war Lichtenberg zwar, wie mit Recht gesagt worden ist, „wenig originell“<sup>341</sup>, und doch bleibt festzuhalten, daß er, hierin durchaus über andere zeitgenössische deutsche Autoren hinausgehend, die Notwendigkeit eines funktionierenden politischen Parteiwesens (auch wenn er die zeitgenössischen Parteien nur selten erwähnt) im Rahmen des spezifischen englischen Verfassungsgefüges genau erkannt hat. Denn wie anders sollte „Opposition“ möglich sein, wenn nicht durch das Wirken einer Gegenpartei zur Regierung?

Wenn sich Lichtenberg letztlich doch zu einer politischen Ordnung nach dem Muster der englischen bekannt hat, dann spielte hier sicherlich der Vergleich mit den auf den Kontinent – und besonders in Deutschland – bestehenden Verhältnissen eine wichtige Rolle. Denn verglichen mit der Staatspraxis des

<sup>337</sup> So etwa PROMIES, Georg Christoph Lichtenberg, S. 117; ähnlich auch GUMBERT, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), Lichtenberg in England, S. XLVII f., MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 286, und GERT SAUTERMEISTER, Georg Christoph Lichtenberg, München 1993, S. 143f.; dagegen m. E. zutreffend DENEKE, Lichtenbergs Leben, Bd. I, S. 239, und WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 232.

<sup>338</sup> WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 232.

<sup>339</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 664 (87); vgl. auch DENEKE, Lichtenbergs Leben, S. 237; WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 228.

<sup>340</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 674 (121).

<sup>341</sup> WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 232.

Absolutismus, auch desjenigen, der aufgeklärt zu sein beanspruchte, stellte die englische Verfassung nach seiner Überzeugung immer noch eine gelungene Ordnung im Sinne eines Ausgleichs extremer Möglichkeiten dar: „Der höchste Grad von politischer Freiheit liegt unmittelbar am Despotismus an. Wie schön ist es nicht bei der englischen Constitution, daß sie republikanische Freiheit mit der Monarchie schon vorläufig gemischt hat, um den völligen Umschlag aus einer Demokratie in reine Monarchie oder Despotismus zu verhindern!“<sup>342</sup>. Den neuen Republiken in Nordamerika und nach 1793 auch in Frankreich traute Lichtenberg nicht: Die Annahme, „daß das republikanische System ganz frei von Unheil sein sollte, ist ein Traum“, bemerkte er, denn die „Volks-Regierungen“ erwiesen sich stets als krisenanfällig: „man wird ewig und ewig durch Revolutionen von einem System in das andere *stürzen*“. Nur „die eingeschränkte Monarchie scheint am Ende die Asymptote zu sein“ – doch Lichtenberg fügte auch hier noch seinen Zweifel an: „Aber auch da wird es immer und ewig auf die Güte der Subjekte ankommen & sic in *infinitem*“<sup>343</sup>.

Diese letzten Äußerungen tat der Göttinger Gelehrte bereits unter dem Eindruck der Französischen Revolution, die er als „Experimental-Politik“<sup>344</sup> fasziniert beobachtete. Wenngleich er das Recht eines Volkes auf Änderung seiner Staatsverfassung, und damit die Legitimität einer Revolution an sich, nicht bestritten hat, so plädierte er doch eher für eine Politik der „Weisesten“, um allen revolutionären Ausbrüchen vorzubeugen<sup>345</sup>. Ein Anwalt der Revolution, die er

<sup>342</sup> LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 426 (K 149); vgl. auch die hieran anknüpfende folgende Bemerkung, ebenda (K 151): „Es kommt nicht darauf an, ob die Sonne in eines Monarchen Staaten nicht untergeht, wie sich Spanien ehemals rühmte; sondern was sie während ihres Laufes in diesen Staaten zu sehen bekommt“. – Siehe hierzu auch die Bemerkungen bei SCHÖFFLER, Lichtenberg, S. 31.

<sup>343</sup> Alle Zitate: LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 855f. (L 34).

<sup>344</sup> Ebd., Bd. I, S. 899 (L 322); Vgl. ebenfalls Lichtenbergs Aufsatz „Rede der Ziffer 8“ (zuerst im „Göttinger Taschen Calendar für 1799“), in: LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. III, München 1972, S. 463f.: „O! und des Jahrhunderts, das gewiß die Ehre haben wird, die Früchte einer neuen Wissenschaft, ich meine der mit großem Geld- und Blutaufwand eröffneten, neufränkischen Experimental-Politik, entweder einzuernten, oder, als hienieden unreifbar, zum Dünger für etwas minder Utopisches wieder unterzupflügen“. Grundlegend für den Zusammenhang bleibt: ALBRECHT SCHÖNE, Aufklärung aus dem Geist der Experimentalphysik. Lichtenbergsche Konjunktive, München 1982, S. 103ff.

<sup>345</sup> Vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 790 (J 972): „Darf ein Volk seine Staats-Verfassung ändern wenn es will? Über diese Frage ist sehr viel Gutes und Schlechtes gesagt worden. Ich glaube die beste Antwort darauf ist: Wer will es ihm wehren, wenn es entschlossen ist? Allgemein gewordenen Grundsätzen gemäß handeln ist natürlich, der Versuch kann falsch ausfallen, allein es ist nun einmal zum Versuch gekommen. Diesem Versuche vorzubeugen müßten die Weisesten die Oberhand haben, und diese Weisesten müßten eine Menge der Weisesten oder der Unweisesten, gleich viel, kommandieren können, um die Vernunft der Besseren, und den Gehorsam der Schlechtern immer nach derselben Seite zu lenken“; siehe hierzu allgemein auch PROMIES, Georg Christoph Lichtenberg, S. 116ff.

anfänglich durchaus mit Sympathie betrachtet hatte<sup>346</sup>, war Lichtenberg jedenfalls nicht, auch nicht in seinen privatesten Notizen. Ihm war eher an einem „*Gleichgewicht* der Stände“<sup>347</sup> als an allgemeiner Gleichheit gelegen, eher an „*Tugend in allen Ständen*“ als an der Herrschaft nur *eines* Standes. Er bemerkt einmal: „Man hat sich über Könige weggesetzt, nicht weil sie Tyrannen waren; sondern man nannte sie so, weil man sich über sie wegsetzen wollte. Und wie, wenn es nun nie an Ehrgeizigen fehlen wird, die die Gesetze für Tyrannen halten?“<sup>348</sup> Hier liegt für Lichtenberg der wohl wichtigste Vorzug einer eingeschränkten, gemäßigten Monarchie: *daß sie an Gesetze gebunden ist!* Erneuert man den Monarchen zum Tyrannen, um ihn zu beseitigen – wer kann dann garantieren, daß eben dieses Verfahren anschließend nicht auch auf die Gesetze selbst angewandt wird? Gerät eine hergebrachte Ordnung ins Wanken, dann befinden sich auch die Fundamente *jeder* vernünftigen politischen Existenz des Menschen in Gefahr.

In seinen letzten Lebensjahren hat Lichtenberg aus seiner Abneigung gegen die Französische Revolution und deren Ausartung keinen Hehl mehr gemacht. Gegenüber Archenholz – bekanntlich einer der entschiedensten öffentlichen Verteidiger der Revolution in Deutschland – bezog der Göttinger Professor eindeutig Position: Er lehnte es ab, einen Nachruf auf Georg Forster zu schreiben, weil er dessen politischen Bestrebungen „meinen Beyfall nicht geben“<sup>349</sup> konnte, und im übrigen ließ er an der eigenen Loyalität zu der Regierung, unter der er lebte, keinen Zweifel aufkommen<sup>350</sup>. Im Februar 1795 verteidigte er die Göttinger Professorenschaft entschieden gegen den Vorwurf, „Revolutions-Principien“ zu hegen<sup>351</sup>, und noch in seinem letzten Brief, eine knappe Woche vor seinem Tode im Februar 1799 geschrieben, drückt er seine tiefe Besorgnis darüber aus, daß die französische Politik auf den „*Sturz von England*“ hinarbeite, um „dieses glückliche Land“ zu ruinieren<sup>352</sup>.

<sup>346</sup> Siehe hierzu die im Detail und in ihren Deutungen nicht unproblematische Studie von WOLFGANG RÖDEL, *Forster und Lichtenberg. Ein Beitrag zum Problem deutsche Intelligenz und Französische Revolution*, Berlin (-Ost) 1960, S. 125ff.

<sup>347</sup> LICHTENBERG, *Schriften und Briefe*, Bd. II, S. 451 (K 296).

<sup>348</sup> Die Zitate: ebd., Bd. II, S. 426 (K 148).

<sup>349</sup> LICHTENBERG, *Briefwechsel*, Bd. IV, S. 292 (Lichtenberg an Archenholz, 16. 6. 1794). – Zu Forsters Englandbild und zu seiner Darstellung und Kritik der zeitgenössischen englischen Verfassung (die in dieser Studie nicht mehr behandelt wird, weil Forsters wichtigste Äußerungen hierzu *nach* 1789 erfolgten) siehe DIPPEL, *Georg Forster und England*, passim.

<sup>350</sup> Vgl. LICHTENBERG, *Briefwechsel*, Bd. IV, S. 292f.: „Ich habe ... das, wie ich glaube, in Deutschland seltnes Glück unter einer Regierung zu leben, der ich die größte Verehrung schuldig bin. Ich verlange schlechterdings in politischer Rücksicht nicht anders zu leben, als ich jetzt lebe und es kümmert mich wenig, wieviel von dieser glücklichen Lage auf Rechnung der Regierung, oder meine eigene zu stehen kömmt“; vgl. auch SCHÖFFLER, *Lichtenberg*, S. 31ff.; JACQUES DROZ, *L'Allemagne et la Révolution Française*, Paris 1949, S. 352; RÖDEL, *Forster und Lichtenberg*, S. 163ff.

<sup>351</sup> LICHTENBERG, *Briefwechsel*, Bd. IV, S. 416 (Lichtenberg an Georg August Ebell, 26. 2. 1795).

<sup>352</sup> Ebd., Bd. IV, S. 1018 (Lichtenberg an seinen Bruder Ludwig Christian, 18. 2. 1799).

Alle einstigen Bedenken und vorsichtig-kritischen Formulierungen zu bestimmten Aspekten der zeitgenössischen englischen Politik und Verfassungswirklichkeit, etwa der parlamentarischen Korruption, der extrem ungleichen Repräsentation oder der auf Ausschaltung jedweder Opposition bedachten Regierungspolitik, werden nun beiseite geschoben, da die Lage, spätestens seit 1794, eine andere geworden ist. Lichtenberg nimmt durchaus wahr, wie schnell die Fundamente einer vernünftigen, d. h. durch Gesetz und Recht gebundenen, politischen Existenz des Menschen in Gefahr geraten, wenn eine Revolution nicht nur auf notwendige Reformen zielt, sondern den totalen Umsturz des Bestehenden herbeiführt. Eine Verfassung wie die englische erschien ihm nun als das beste Antidot gegen eine Entwicklung, wie er sie – mit zunehmender Besorgnis in seinen letzten Lebensjahren – in Frankreich beobachten konnte.

## 7. ERNST BRANDES

Neben Lichtenberg gehörte auch *Ernst Brandes* (1758–1810) zu den besten deutschen Englandkennern des ausgehenden Ancien Régime, und wie jener hatte er sich seine weit ausgreifenden Kenntnisse, die in erster Linie das Gebiet der politischen und der Rechtsverfassung des Inselreichs umfaßten, während eines längeren Aufenthaltes im Lande selbst erworben<sup>353</sup>. Er war die wohl

<sup>353</sup> *Ernst Brandes*, geboren und gestorben in seiner Vaterstadt Hannover, entstammte einer angesehenen und einflußreichen Beamtenfamilie; sein Vater, der ebenfalls literarisch hervorgetretene Georg Friedrich Brandes, amtierte seit 1770 als Hofrat und Referent für die Göttinger Universität. Nach einem an der Georgia Augusta verbrachten Studium der Jurisprudenz und der Geschichte (1775–78) trat Brandes jun. als Auditor der Geheimen Kanzlei in den hannoverschen Staatsdienst; 1781 wurde er zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt. Reisen durch Deutschland und Frankreich (1780/81) und vor allem ein mehrmonatiger Aufenthalt in England (1784/85), wo er die persönliche Bekanntschaft Edmund Burkes machte, erweiterten seinen politischen Horizont. 1791 folgte er im Amt seinem verstorbenen Vater nach, 1795 erhielt er die Ernennung zum Geh. Kanzleisekretär, 1805 diejenige zum Geh. Kabinettsrat; 1806 nahm ihn die Göttinger Akademie der Wissenschaften als Mitglied auf. Die Katastrophe von 1806 und die französische Besetzung trieb ihn aus Amt und Würden; wegen „Widersetzlichkeit“ gegen die Besatzungsmacht mußte er – weiterhin unablässig arbeitend und publizierend – seine letzten drei Lebensjahre unter Hausarrest verbringen; die Befreiung seiner Heimat mitzuerleben war ihm nicht mehr vergönnt. – Zu Leben und Werk siehe vor allem die in jeder Hinsicht grundlegende Biographie von CARL HAASE, *Ernst Brandes 1758–1810*, Bde. I–II, Hildesheim 1973–1974, sodann den immer noch wichtigen Nachruf seines Kollegen und politisch-publizistischen Weggefährten AUGUST WILHELM REHBERG, *Ernst Brandes*, in: DERS., *Sämtliche Schriften*, Bd. IV: Politisch-historische kleine Schriften, Hannover 1829, S. 407–427; aus der neueren Literatur siehe u. a. ANKE BETHMANN, *Pragmatischer Reformkonservatismus als Reaktion auf erste Vorboten des demokratischen Zeitalters. Ernst Brandes – ein Vertreter der hannoverschen Schule*, in: *Von ‚Obscuranten‘ und ‚Eudämonisten‘ – Gegenauflärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert*, hrsg. v. WEISS / ALBRECHT, S. 549–577; zur Familie siehe (neben Haase) FERDINAND FRENSDORFF, *Georg Brandes, ein hannoverscher Beamter des 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift des Histo-*

wichtigste, einflußreichste und wohlinformierteste Persönlichkeit aus dem Kreise jener – später von englischen Forschern so genannten – „German Anglomaniacs“ oder „Hanoverian Whigs“<sup>354</sup>, die in Norddeutschland die englische Verfassung mit besonders großem Interesse studiert und als Modell einer im ganzen gelungenen politischen Ordnung gedeutet hatten – allerdings *ohne* damit bereits deren Übertragbarkeit auf kontinentale Verhältnisse im allgemeinen und deutsche im besonderen zu behaupten. Ernst Brandes etablierte sich bereits sehr früh, kurz nach seiner Englandreise von 1784/85, als der wohl beste Kenner der englischen Rechts- und Verfassungsinstitutionen im deutschen Sprach- und Kulturbereich überhaupt. Seine umfangreiche Abhandlung über das englische Rechtssystem, 1785 erschienen, und vor allem die berühmte Studie „Ueber den politischen Geist Englands“, ein Jahr später in der damals wohl wichtigsten Zeitschrift Deutschlands, der „Berlinischen Monatsschrift“, publiziert<sup>355</sup>, machten den noch jungen hannoverschen Beamten mit einem Schlag zum führenden deutschen Englandexperten in Sachen Staat und Recht<sup>356</sup>.

Gleich zu Beginn seiner Abhandlung über den „politischen Geist“ des Inselreichs setzt sich Brandes entschieden ab von den meisten der bisherigen, in seiner Sicht unzureichenden Deutungen: „Das Land und die Nation unsrer Zeiten ..., die die Aufmerksamkeit aller andern am meisten auf sich zieht – England – dessen Verfassung und Nationalgeist so sehr von allen übrigen abweicht“<sup>357</sup>, dürfe nicht nach problematischen und fehlerhaften Informationsquellen beurteilt werden – etwa in- und ausländischen Presseberichten, Parteipamphleten

rischen Vereins für Niedersachsen 76 (1911), H. 1, S. 1–57; SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 135ff., 156ff. u. a.; zur Beamtenlaufbahn auch ERNST VON MEIER, Hannoverische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, Bd. II, Leipzig 1899, S. 228f.

<sup>354</sup> ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 118; GEORGE PEABODY GOOCH, Germany and the French Revolution, 2. Aufl., London 1965, S. 73ff.

<sup>355</sup> ERNST BRANDES, Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, in: Hannoverisches Magazin, 86.–92. St., 28. 10.–18. 11. 1785, Sp. 1361–1472; [ERNST BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. GEDIKE und J. E. BIESTER, Bd. 7, 1786, S. 101–126, 217–241, 293–323.

<sup>356</sup> Vgl. dazu neben der grundlegenden Darstellung durch HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 114–171, auch noch: ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 62ff.; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 149–178; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 109–149; von neueren Autoren: KLAUS EPSTEIN, Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806, Frankfurt a. M. u. a. 1973, S. 656ff.; HAIKALA, „Britische Freiheit“, S. 73ff.; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 398ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 205ff.

<sup>357</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 102; siehe zu diesem Aufsatz auch JOSEPH HAY, Staat, Volk und Weltbürgertum in der Berlinischen Monatsschrift von Friedrich Gedike und Johann Erich Biester (1783–96), Berlin 1913, S. 27ff.; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 150ff.; EPSTEIN, Die Ursprünge des Konservatismus, S. 657ff.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 128ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 207ff.; allgemein auch ILONKA EGERT, Die „Berlinische Monatsschrift“ (1783–1796) in der deutschen Spätaufklärung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 39 (1991), S. 130–152.

oder auch nach den vorhandenen statistischen Werken, die, wie er ironisch anmerkt, „weil sie ja den Stern und Kern aller Wissenschaften in *Nuce* enthalten, ... uns des Selbstdenkens und Beobachtens so wohl als des Lesens tiefgedachter Schriften völlig überheben“. Denn eben hierin sei gerade *nicht* „die eigentliche Konstitution, der Geist der diese aufrecht erhält, die Ursachen und Folgen des Parteigeistes, kurz das, wodurch eigentlich England größtentheils das ist und bleibt was es ist“<sup>358</sup>, zu finden, sondern nur bei wirklich bedeutenden Autoren: Von seinen deutschen Zeitgenossen nennt er Möser, Moritz und Lichtenberg<sup>359</sup>, sodann erwähnt er Blackstone und Hume – dessen politische Essays ausdrücklich als „Meisterstücke“<sup>360</sup> gerühmt werden – und vor allem de Lolme, dessen Hauptwerk nach Brandes als „das beste Werk über die englische Verfassung“ anzusehen sei<sup>361</sup>. Nicht zuletzt stelle das „*Parliamentary Register*“ die wohl unentbehrlichste Primärquelle zum Verständnis gerade auch der jüngsten englischen Politik dar<sup>362</sup>.

Seine Abhandlung werde, sagt Brandes, ihren Zweck dann erreicht haben, „wenn ich hie und da Studium der besten Quellen und eignes Nachdenken hervorgebracht haben sollte“<sup>363</sup> – und zwar Nachdenken über den „Geist“ eines Gemeinwesens, nämlich „den Geist ..., der die Triebräder des Gouvernements in Bewegung setzt“<sup>364</sup> und damit die Formen wie die Richtung des politischen Lebens einer Nation bestimmt. Das bisherige verständnislose Anstauen des englischen politischen Systems, „dieses Angaffen der Laterna Magica“, wie Brandes es nennt, werde „wegfallen, jemehr wir in den Geist der Nation eindringen, jemehr Kenntniß ihrer Verfassung wir erlangen“, – einer Verfassung, die man durchaus als „eine der verwickeltsten die es jemals gab“<sup>365</sup> be-

<sup>358</sup> Die Zitate: [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 104f.

<sup>359</sup> Vgl. ebd., S. 107; zu den Genannten siehe oben, Kap. VII. 5.; IX. 6., sowie unten, Kap. X. 4.

<sup>360</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 111f.; siehe auch oben, Kap. IV. 2.; IV. 4.

<sup>361</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 108; der Autor merkt ausdrücklich an, ebd., Anm. \*): „Vielen von seinen [de Lolmes, H.-C.K.] Ideen, die ganz mit den meinigen übereinstimmten, und die mir hier wesentlich schienen, wird man in dem folgenden finden“. Zu Jean Louis de Lolme und zur politisch-geistesgeschichtlichen Bedeutung seiner „*Constitution of England*“ siehe auch oben, Kap. IV. 3.

<sup>362</sup> Vgl. [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 113f.: „Die unentbehrlichste, und in Deutschland so unbenutzte Quelle, für die neueren Zeiten sind die Parlamentsdebatten, die vorzüglich seit dem Anfange des *Parliamentary Register* weitläufige und gut gesammelt sind. Hier sieht man, welche Leute Maasregeln durchsetzten, welche Gründe sie gebrauchten, welche Männer und welche Parteien ihren Grundsätzen treu blieben. ... Solche Quellen hat außer England keine Nation. Hier wird alles gesagt und alles gesagte gedruckt. Ohne diese Debatten recht benutzt zu haben, wird man in den letzten Zeiten immer im Dunklen gehen, weil es noch zu früh ist als daß wir gute Memoiren haben könnten“.

<sup>363</sup> Ebd., S. 318.

<sup>364</sup> Ebd., S. 107.

<sup>365</sup> Die Zitate ebd., S. 108.

zeichnen könne. Der Autor gibt sich ausdrücklich als Realist und Empiriker und erwartet auch von seinem aufmerksamen Leser, daß dieser „von keinen Platonischen Republiken träumen, und sich nicht durch das Geschrei republikanischer Schwärmer irre führen lassen [werde], die gegen alle feste Regierungssysteme sein werden, weil sie nur niederreißen, nicht aufbauen wollen“<sup>366</sup>. Am Beispiel einer klugen Analyse des Bestehenden vermag man nach Brandes unendlich viel mehr zu lernen als anhand der politischen Konstruktionen und Theorien etwa eines Rousseau<sup>367</sup>.

Von Anfang an gibt der hannoversche Staatsbeamte und Anglophile die Grundlinien seiner Interpretation vor; sein Impetus ist kein revolutionärer, sondern ein konservativer, und ausdrücklich distanziert er sich von denen, die „sich unter dem Wort Freiheit nichts anders dachten, als das Recht thun zu können, was man will“, und welche die Freiheit verwechseln mit der Idee „von ganz genauer Gleichheit“<sup>368</sup>. Eben „dieser Sekte“ müsse „die Verfassung Englands natürlich zuwider sein ... Hier hat der Bürger ausgezeichnete Rechte vor dem Fremden, der nur Menschenrechte genießt. Nicht alle Bürger haben selbst gleiche politische Vorrechte“, – und der Autor unterstreicht in seiner Darstellung ausdrücklich die Beschränkungen des aktiven und des passiven Wahlrechts sowie die „außerordentlichen Vorrechte“ des hohen Adels in England<sup>369</sup>. Mit unmißverständlichen Formulierungen nimmt er gegen das – wie er es sehen muß – Vorurteil Stellung, in England herrschten politische Zustände, die denjenigen einer Republik gleichkämen.

Gegen diese „Mißdeutungen des Wortes Freiheit“ setzt Brandes seine eigene Auffassung vom freiesten Staat<sup>370</sup> – und diesem Modell entspricht an ehesten die Verfassung von England. Wie nach diesen Präliminarien zu erwarten, stellt Brandes die *Position des Königs* sehr deutlich heraus: Der Monarch verfüge nicht nur über „die ganze exekutive Macht“, und zwar „unzertrennet in den Händen eines Einzigen“, während die Legislative hingegen gemeinsam ausgeübt werde, also „in den beiden Häusern, und dem König“ bestehe, „den seine

<sup>366</sup> Ebd., S. 320.

<sup>367</sup> Zu Rousseau vgl. etwa die Bemerkungen ebd., S. 124; kennzeichnend auch eine Äußerung am Beginn der Französischen Revolution: ERNST BRANDES, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, Jena 1790, S. 55: „*De Lolme* und die Constitution, die er beschrieb, wurden in Frankreich bewundert, solange die *Rousseau*-Amerikanische-Ökonomistische-Partey nicht das entscheidende Uebergewicht erhielt“ (mit der „Ökonomistischen“ Partei sind die Physiokraten gemeint).

<sup>368</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 116f.

<sup>369</sup> Ebd., S. 120f.

<sup>370</sup> Vgl. ebd., S. 217: „Der freieste Staat ist der, wo jeder nur denjenigen Theil seiner freien Handlungen aufopfert, den durchaus die Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens erfordert; wo solche Einschränkungen nicht auf eine parteiische sondern auf eine bestimmte allgemeine Weise geschehen, nur um damit die Summe der allgemeinen Glückseligkeit zu vermehren; wo in den Vortheilen, die Personen und Ständen ertheilt werden, nur Rücksicht auf feste Regierungsformen und muthmaßliche Verdienste genommen wird; mit einem Worte, wo die meisten Kräfte sich neben einander entwickeln können“.

Negative [gemeint ist das Vetorecht; H.-C.K.] gegen alle Angriffe dieser Theile schützt“. Und andererseits seien die „Repräsentanten“ des Volkes im Unterhaus wiederum „ganz davon abgeschnitten, jemals auch nur einen Theil“ der Exekutive „an sich reißen zu können, um auf diese Weise sich unabhängig von ihren Kommittenten zu machen“. Schließlich hänge auch der König „in Absicht des Unterhalts der Leute, die er als Unterdrücker der Freiheit seiner Unterthanen gebrauchen könnte, der Armee, und alles was dazu gehört, von den jährlichen Bewilligungen des Unterhauses ab“<sup>371</sup>.

Der „freieste Staat“ ist also derjenige, der über eine gleichsam *institutionalisierte wechselseitige Kontrolle aller Machtfaktoren innerhalb des Gemeinwesens* verfügt. Und dies gilt, auf das Beispiel England bezogen, auch für die weiteren Einrichtungen der Verfassung: etwa für das Oberhaus, das nicht nur „eine Belohnung für auszeichnende Verdienste“ darstellt, sondern ebenfalls „das beste Mittel der Krone, der etwa zu sehr einreißenden Macht des Unterhauses Schranken zu setzen“<sup>372</sup>, und zweitens auch für das vom Wirken der Jury geprägte Gerichtswesen, denn wenn Geschworene Recht sprechen, ist es ausgeschlossen, daß „ein stehendes Korps der Richter ... Nebenabsichten Raum geben“<sup>373</sup> könnte. Nur auf dieser Grundlage ist es nach Brandes möglich, „liberty and property“ als die zentralen Grundrechte jedes freien Engländers zu behaupten, und durch die Freiheit der Presse wird schließlich „aufs eifersüchtigste über die Aufrechterhaltung aller dieser Gerechtsame gewacht. Jeder kann, ohne vorhergehende drückende Einschränkungen, seine Gedanken und Stimmen ins Publikum bringen und seine Mitbürger aufrufen“<sup>374</sup>.

Dieser „*public Spirit*“ ist für Brandes ein für das Funktionieren der englischen Verfassung in jeder Hinsicht wesentliches Element. Zwar werde derjenige, der „mit kaltem Nachdenken Geschichte studiret, und sich nicht durch abstrakte Theorie, die durch Erfahrung widerleget worden, blenden läßt, ... gerade den größten Vorzug der englischen Verfassung darin setzen, daß das Volk nur mittelbar hiebei [bei der Gesetzgebung; H.-C.K.] wirkt“<sup>375</sup>, doch sei es andererseits „zur Aufrechterhaltung des *public Spirit* außerordentlich wichtig, daß das Volk zu Zeiten auch selbst in kleineren Associationen zusammenkömmt, über öffentliche Angelegenheiten sich berathschlagt, und seine Mei-

<sup>371</sup> Die Zitate: ebd., S. 217f.

<sup>372</sup> Ebd., S. 218.

<sup>373</sup> Ebd., S. 219; diesen Aspekt hat Brandes auch in seinem großen Aufsatz von 1785 herausgearbeitet: BRANDES, Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, Sp. 1417f., wo er betont, daß die Jury „das wesentlichste in der englischen Justizverfassung ausmacht, und so genau mit ihrer Staatsform verbunden zu seyn scheint“. Die sich hieran anschließende Bemerkung: „Diesen Proceß durch Geschworne findet man bei allen nördlichen Völkern“ (ebd., Sp. 1418), ist allerdings der einzige Hinweis dieser Art; die an Montesquieu anknüpfende These einer „gemeingermanischen Urverfassung“ vertritt Brandes augenscheinlich nicht.

<sup>374</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 219.

<sup>375</sup> Ebd., S. 125; in seiner Kritik an einer republikanischen Verfassung mit direkter Demokratie beruft sich Brandes ausdrücklich auf de Lolme; siehe dazu auch oben, S. 187ff.

nung entweder den drei Theilen der Gesetzgebenden Macht, oder nur seinen erwählten Repräsentanten sagt“. Dies dürfe aber in keinem Fall zu einem imperativen Mandat führen, denn ein solches könne „die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen, da es einen Hauptgrundsatz der Verfassung über den Haufen wirft, der durchaus das Volk von allem direkten Antheil an der gesetzgebenden Macht ausschließt, welches um so nöthiger ist, weil es ohnehin in England durch die Revolution die gesetzliche Erlaubniß erhalten hat, zu den Waffen zu greifen, wenn es den Fundamentalkontrakt gebrochen sieht. Hier ist es freilich Richter in eigener Sache. Aber wer soll auch in den [sic] Fall anders richten?“<sup>376</sup>.

Deutlicher und vor allem besser informierter als alle seine übrigen deutschen Zeitgenossen arbeitet Brandes hier den Verfassungskompromiß von 1689 als Fundament der bestehenden politischen Ordnung Englands heraus. Obwohl er zuerst – vermutlich, um konservativen Englandkritikern entgegenzutreten – die starke Stellung des Königs, einschließlich des (um 1785 de facto nicht mehr bestehenden) Vetorechts, betont hat, verteidigt er auf der anderen Seite allerdings ebenfalls, für manche seiner Leser wohl überraschend, das englische politische Parteiwesen sowie die Notwendigkeit einer parlamentarischen Opposition<sup>377</sup>. Er stellt die These auf, daß „in jedem Staate, wo die Berathschlagungen der gesetzgebenden Macht öffentlich geschehen, Parteien entstehen müssen“; überhaupt seien Parteien „von jeher in jedem Staate, an dessen Verwaltung es erlaubt war, ein lautes Interesse zu nehmen“, entstanden – und zwar durchaus *nicht*, wie vielfach behauptet, zum Schaden des Gemeinwesens. Aus diesem Grunde hätten auch „die weisesten Gesetzgeber ... bald ein[gesehen], daß selbst die wildesten Ausbrüche des Parteigeists, der Verfassung im ganzen nicht so schädlich waren, als die Apathie und der Schlummer, in den so leicht das Volk versinkt“. Gerade die „beständige Anstrengung und Aufmerksamkeit, die der Parteigeist durch das immerwährende Reiben der Kräfte erzeugt“, stelle das beste, ja im Grunde das einzige Mittel dar, um „alle Stände recht fest an die ihnen verliehenen Gerechtsame zu binden“<sup>378</sup>.

Die politischen Parteien erfüllen also drei zentrale Funktionen, die Brandes klar herausarbeitet: Zum einen dienen sie der *inneren Integration*, indem sie die zentrifugalen Kräfte eines Gemeinwesens, die „Stände“, in das Gesamtsystem

<sup>376</sup> Die Zitate: [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 126.

<sup>377</sup> Vgl. dazu auch CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 159ff.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 141ff., 147 u. a.

<sup>378</sup> Die Zitate: [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 302, 304; mit Blick auf seine deutschen Leser fügt Brandes, ebd., S. 304f., noch an: „Auswärts stellt man sich dieses alles weit gefährlicher vor. Man glaubt, daß, wenn Gährungen hier einen gewissen Grad erreichen, Rebellion die unvermeidlichste Folge sein müsse. Freilich möchte dies in dem Staate Platz finden, wo solche Ausbrüche lang verhaltener Laut eines aufs äußerste gedrückten Volks wäre; aber in England ist der Fall umgekehrt. Hier schreiet man oft, ehe man leidet; und eben dies Geschrei bewirkt häufig, daß man das drohende Uebel en[t]fernt, bevor es zur Wirklichkeit kommen kann: dagegen in manchen andern Staaten nur dann sich eine kleine Stimme erhebt, wenn nichts mehr zu retten ist“.

dadurch einbinden, daß sie ihnen ihre jeweiligen, beschränkten Rechte und Freiheiten im Rahmen einer vernünftigen Ökonomie des Ganzen zubilligen, zweitens aber erfüllen die Parteien ebenfalls die Aufgabe eines *politischen Ventils*: entstehende gesellschaftliche Konflikte können – wenngleich selbstverständlich nur in den Formen, die der *public spirit* vorschreibt – frei ausgetragen und auf diese Weise (wohl nicht immer, aber in der Regel) politisch entschärft werden. Der politischen Führung wiederum sind und bleiben Parteien nicht zuletzt deshalb notwendig, weil sie die Stimmungen und Kräfteverhältnisse im Lande anzeigen können. Überhaupt sei „Freiheit der Meinungen ... eines der edelsten Stücke der politischen Freiheit; und die Engländer haben im Ganzen Liberalität des Geistes genug, um diese auch ihren Gegnern zu gönnen“<sup>379</sup>.

Die dritte – und bedeutendste – Funktion, die eine politische Partei zu erfüllen hat, ist für Brandes jedoch diejenige einer *Opposition*<sup>380</sup>; er stellt fest: „Eine Opposition ist zur Aufrechterhaltung der Englischen Verfassung durchaus nothwendig, weil die Krone, und die ihr ergebenen Minister leicht ihre Macht und Reichthümer auf eine gefährliche Weise brauchen könnten, wenn nicht eine Klasse Menschen da wäre, die, nicht allein durch Patriotismus, sondern auch selbst durch die Begierde, sich an die Stelle ihrer Nebenbuhler zu setzen, bewogen, jeden Schritt mit der größten Eifersucht und Aufmerksamkeit beobachtete. Durch dies beständige Reiben der Kräfte, das die Oppositionspartei hervorbringt, bleibt alles wach, und vor dem jeder freien Verfassung so gefährlichen Staatsschlummer bewahrt“<sup>381</sup>.

Den an dieser Stelle leicht zu erhebenden Einwand, jede Opposition sei im Prinzip gesinnungslos, da sie nur auf die Erringung der Macht gerichtet sei, weist er mit dem Hinweis auf Gegenbeispiele einer deutlichen inhaltlichen Änderung des politischen Kurses nach einem Regierungswechsel zurück<sup>382</sup>. Und der „Hauptvorwurf gegen alle Opposition“: daß sich diese nicht mit einer Kritik an tadelnswerten Entwicklungen begnüge, sondern darüber hinaus zum Schaden des Ganzen „einleuchtende, lobenswerte Maaßregeln“ behindere, sei erst recht unzutreffend. Die politische Praxis auf dem Inselreich zeige deutlich genug, daß Regierung und Opposition in allen entscheidenden, das unmittelba-

<sup>379</sup> Ebd., S. 306.

<sup>380</sup> Vgl. CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 159f.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 143f.

<sup>381</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 293.

<sup>382</sup> Vgl. ebd., S. 296ff.; an die deutschen Leser gerichtet, bemerkt Brandes in diesem Zusammenhang an anderer Stelle, ebd., S. 236: „Die Hauptabneigung gegen die Parteien in England, so wohl der Hof- als der Oppositionspartei, rührt bei uns vorzüglich daher, daß man ihnen vorwirft, sie stritten um Plätze [hier verstanden i. S. des englischen *place*, gemeint also: Ämter und Würden; H.-C.K.]. Ich weiß nicht, woher auf einmal, wenn hievon [sic] die Rede ist, in dem Dienerreichen Deutschlande wo alles nach Bedienungen und Pensionen, wie in Rom nach Beneficien strebt, ein so heiliger Abscheu entsteht; und was uns berechtigt, 558 uninteressierte Commoners, und gegen 230 eben so uninteressierte Lords, zu verlangen. Etwa die Reichthümer einer großen Anzahl, die nicht nöthig haben ums Brod zu dienen?“.

re Staatswohl betreffenden Angelegenheiten enig seien<sup>383</sup>. Schließlich dürfe die unbedingt legitime Aufgabe einer Opposition: drohenden politischen Fehlentwicklungen vorzubeugen oder solche, wenn sie schon eingetreten sind, zu korrigieren, in keiner Weise unterschätzt werden; zuweilen könne es geradezu eine unabweisliche patriotische Pflicht sein, gegen eine unfähige Regierung zu opponieren<sup>384</sup>. Die Herkunft dieser – für damalige deutsche Leser durchaus ungewöhnlichen – Gedankengänge und Ideen ist leicht zu rekonstruieren: Brandes übernimmt hier nur, mit geringen Abweichungen und auf die Gepflogenheiten des deutschen Publikums berechnet, die Auffassungen von Edmund Burke, den er 1784/85 in England persönlich kennengelernt hatte<sup>385</sup>. Burkes – im Ansatz bereits bei Bolingbroke zu findende<sup>386</sup> – Idee einer *patriotischen Opposition*, die dem Staat dient und sich in das Verfassungssystem einfügt, hat Brandes in seiner Frühschrift lediglich reformuliert<sup>387</sup>.

Aber auch in einem anderen, hiermit indirekt zusammenhängenden Aspekt ist Brandes seinem Londoner Meister – den er am Ende seines Lebens als „eine[n] der größten Menschen- und Staats-Kenner“<sup>388</sup> bezeichnete – gefolgt: in der strikten Ablehnung einer Wahlreform. Die englische Verfassung bestehe,

<sup>383</sup> Ebd., S. 315.

<sup>384</sup> Vgl. ebd., S. 316f.: „Fehlt es ... der Administration an Kopf, Applikation oder Energie; sind die Männer, die das Ministerium ausmachen, ihrer Situation nicht gewachsen; noch mehr, sind die Grundsätze, nach denen sie handeln, der Verfassung gefährlich, oder haben sie gar keine, und wissen angenommenen Maaßregeln keine Kraft in der Ausführung zu geben: so muß der erste Zweck eines Patrioten dahin gerichtet sein, diese von ihren Plätzen zu bringen, weil sich, so lange sie das Ruder führen, nichts zusammenhängendes erwarten läßt, und alle die kleinen, vielleicht nicht übeln, vielleicht gar guten Mittel, nur als Palliative wirken, um den Staatsschlummer zu vermehren. Hier wird man selbst das kleinere Gute aufzuhalten suchen, um dadurch die Hinwegräumung des größten Uebels im Staate – unfähiger Minister – zu bewirken“.

<sup>385</sup> Vgl. dazu u. a. BRAUNE, Edmund Burke in Deutschland, S. 74–113; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 152ff., 160ff.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 145ff.; grundlegend ist STEPHAN SKALWEIT, Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1956), S. 15–72, der ebd., S. 34ff. auch eine von Brandes für Burke im Oktober 1796 verfaßte Denkschrift über die innere Verfassung des Kurfürstentums Hannover auszugsweise abdruckt. – Die in der älteren Literatur zu findende, offenbar auf eine falsch verstandene mündliche Mitteilung von Brandes selbst zurückgehende Information, Burke habe Brandes im Falle eines Whig-Kabinetts zum Unterstaatssekretär machen wollen (vgl. etwa BRAUNE, Edmund Burke in Deutschland, S. 80), ist schon von CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 150, Anm. 1, und von SKALWEIT, Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover, S. 19, mit guten Gründen bezweifelt worden; vgl. auch HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 146.

<sup>386</sup> Zu Bolingbroke siehe auch oben, Kap. III. 5.

<sup>387</sup> In Frage kommen vor allem Burkes berühmte „Thoughts on the Cause of the Present Discontents“ von 1770, in: EDMUND BURKE, The Works, Bd. I, London 1887; Ndr. Hildesheim u. a. 1975, S. 433–537.

<sup>388</sup> ERNST BRANDES, Ueber den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands; als Fortsetzung der Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland, Bd. I, Hannover 1810; Ndr. Kronberg/Ts. 1977, S. 47.

merkt Brandes an, „in einem künstlichen Gewebe der drei Regierungsformen, deren Verhältniß sich nicht durch arithmetische Zahlen ausdrücken und bestimmen“ lasse. Genau deshalb sei eine Störung des bestehenden Gleichgewichts durch Eingriffe in das historisch gewachsene Verfassungsgewebe mit keineswegs geringen Risiken und Gefahren verbunden: „Alle Ideen von einer Reform der Repräsentation laufen dahinaus, die Macht der Aristokratie zu schwächen, das heißt, diejenigen herunter zu bringen, die nach einem festen System in der Verfassung handeln, von denen man, wenn Eingriffe von irgend einer Seite geschehen, rechten Widerstand erwarten kann, um die Partei zu vermehren, die vom Winde hin und her getrieben wird“. Sogar die „Rotten Boroughs“ verteidigt der hannoversche Anglophile mit dem Hinweis darauf, daß aus diesen „immer die größten Staatsmänner“ des Landes hervorgegangen seien. „Ich weiß wohl“, beschließt er seine Ausführungen zur Wahlreformfrage, „daß auch diese Sätze in Deutschland nicht vielen Beifall erhalten werden, wo Queen Mob sehr herrscht, die näher mit dem Despotismus zusammenhängt, als viele ihrer Anhänger vielleicht selbst glauben“<sup>389</sup>.

Selbst das vielfach kritisierte System der Patronage, der Ämterzuteilung an parlamentarische Gefolgsmänner der Regierung, wird von Brandes als legitime Vorgehensweise im institutionalisierten „Streit um Macht“ angesehen. Ein regierender Premierminister müsse im Unterhaus permanent um Mehrheiten für seine Politik kämpfen; werde er immer wieder überstimmt, dann werde „die exekutive Macht ... durch ihn in ihren Operationen gehemmt. Er muß aufhören, Minister zu sein“. Als unerwünschte und für das Staatsganze bedenkliche Folge käme es dann zu ständigen Parlamentsauflösungen und Regierungswechseln – damit also zu einer gefährlichen politischen Diskontinuität: Es könne, so Brandes, „kein zusammenhängendes System, und keine Responsabilität der Minister, statt finden, wenn heute diese und morgen jene Partei, die durch politischen Charakter und wenigstens angenommene Differenz von Grundsätzen sich auszeichnen, Maaßregeln, deren Geist sich oft widersprechen müßte, durchsetzte“<sup>390</sup>.

Gleichwohl sei das in Deutschland verbreitete Bild eines völlig korrupten parlamentarischen Systems ganz unzutreffend, denn es gebe immer noch eine genügende Anzahl sehr angesehener Politiker, „die sich nicht durch Pensionen

<sup>389</sup> Alle Zitate: [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 241; aufschlußreich auch seine Feststellung, daß der *public spirit* den „demokratischen“ Teil der Verfassung bereits derart verstärke, daß „zu dessen Erhaltung durchaus keine gleichere Repräsentation erfordert wird, weil er [der *public spirit*; H.-C.K.] sich von den repräsentirten Orten an die unrepräsentirten gleich mittheilt. Manchester z. B. hat keine Mitglieder im Unterhause, und wie viel Städte giebt es, die größern Einfluß dort gehabt haben?“ (ebenda). – Zu Brandes' Ablehnung einer Verfassungsreform in England siehe auch ERNST BRANDES, Ueber den verminderten Sinn des Vergnügens, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. GEDIKE und J. E. BIESTER, Bd. 15, 1790, S. 421–475, hier S. 427f. u. a.

<sup>390</sup> Alle Zitate: [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 239f.

zu allen Maaßregeln bringen lassen“<sup>391</sup>. Auch das System der Wahlen zum Unterhaus sei eher von einem durch Gewohnheit und Tradition institutionalisierten Klientelismus gekennzeichnet als durch Bestechung der Wähler: „Wer da weiß, wie viel es den ersten Familien kostet, ihre Klientel im Lande aufrecht zu halten, grobe Bestechungen ganz aus dem Spiele, wird nie an Eigennutz denken. Die Kosten der Wahlen überschreiten alles, was ihnen je Bedienungen ersetzen können“<sup>392</sup>. Brandes kam hier, wenn auch nur in knappen Andeutungen, einer modernen, erst mit den Forschungen Lewis Namiers seit den 1920er Jahren einsetzenden Interpretation der „Struktur der englischen Politik“ im 18. Jahrhundert<sup>393</sup> erstaunlich nahe, indem er zeitgenössische, gerade in Deutschland verbreitete Stereotype von einer vorgeblich „korrupten“ englischen Verfassung hinterfragte und im Lichte eigener ausgebreiteter Kenntnisse und Erfahrungen zu korrigieren versuchte.

In noch stärkerem Maße als andere von Brandes geschätzte deutsche Englandkenner jener Zeit, etwa Justus Möser<sup>394</sup>, arbeitet der hannoveranische Beamte die soziale Durchlässigkeit des Systems nach oben als besonderen Vorzug der Verfassung von England heraus: der britische Monarch könne „jeden Engländer zum Pair des Reichs erheben“, und von diesem Augenblick an bestehe zwischen dem Abkömmling der ältesten Adelsfamilie „und diesem neuen Manne kein Unterschied“<sup>395</sup>. Mag diese Formulierung aus heutiger Sicht auch etwas allzu emphatisch und übertrieben klingen (denn zwischen „Emporkömmlingen“ und „Alteingesessenen“ wird man nicht nur innerhalb des englischen Hochadels dieser Zeit noch sehr genau unterschieden haben), so betonte Brandes doch andererseits durchaus zu Recht die für damalige europäische Verhältnisse, Deutschland zumal, exzeptionell günstigen Möglichkeiten zum sozialen Aufstieg: „Der unbedeutendste kleinste Bürger kann, den Thron ausgenommen, alles ersteigen. Hier sind keine Familien, denen nach Kastenweise gewisse Vorrechte ankleben. Die Stände haben zwar ... genau bestimmte Rechte; aber die Aussicht, in diese Stände aufgenommen zu werden, steht jedem offen“<sup>396</sup>.

<sup>391</sup> Ebd., S. 238; als Beispiele nennt Brandes hier Rockingham und „Lord Strange, der beinahe zehn Jahre die Kanzlersstelle des Herzogthums Lancaster, die wenigstens 3000 Pfund einträgt, umsonst verwaltete“ (ebd., S. 239); vgl. auch die Bemerkungen ebd., S. 310f.

<sup>392</sup> Ebd., S. 309; siehe auch die weitere aufschlußreiche Bemerkung zum Klientelismus ebd., S. 225f. (unten in Anm. 394)

<sup>393</sup> Siehe dazu oben, Kap. II. 5.

<sup>394</sup> Vgl. HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 114, 118f., 130 u. a.

<sup>395</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 122; vgl. in diesem Zusammenhang auch den ein Jahr später erschienenen Aufsatz: ERNST BRANDES, Ist es den deutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. GEDIKE und J. E. BIESTER, Bd. 10, 1787, S. 395–439; siehe ebenfalls HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 134f., 140f.

<sup>396</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 224f.; mit diesen Feststellungen lieferte Brandes eine – wenngleich nur indirekt formulierte – Kritik an den im Kurfürstentum Hannover bestehenden sozialen Verhältnissen, in denen eine ziemlich starre traditionelle Ordnung bestimmte hohe Beamtenstellen nur für Angehörige des Adels reservierte; auch adlige Familienbeziehungen spielten bei der Ämtervergabe eine wichtige Rolle. Vgl.

Auch sei es keinesfalls unüblich, daß von den großen Adelsfamilien begabte Angehörige der Unterschichten bereits als Kinder gefördert und damit auf ihren sozialen Aufstieg vorbereitet würden<sup>397</sup>.

Auf dem Wege dieser wohlinformierten und differenzierenden Interpretation, die eingehende Kenntnis der Institutionen mit genauem Einblick in die Wirklichkeit des sozialen und politischen Lebens in England verbindet, gelangt Ernst Brandes zu einem wesentlich präziseren Begriff von politischer Freiheit, die von ihm zuerst und vor allem als *soziale Differenzierung*, und zwar weniger auf der vertikalen als *auf der horizontalen Ebene* bestimmt wird: Die Hauptursache für den Bestand und für das Funktionieren der englischen Verfassung liegt für ihn darin, „daß über alle Vergleichung ungleich mehrere Menschen hier, als anderswo ihre Kräfte nebeneinander entwickeln können“<sup>398</sup>. Die freie Entfaltung aller geistigen, wirtschaftlichen und politischen Kräfte wird hier weder durch starre Standesschranken noch durch einengende Gesetze und Regeln behindert; sie wird – im Gegenteil – durch die im Inselreich übliche freie und offene Diskussion und eine hiermit verbundene „liberale Art zu denken“ nachhaltig gefördert<sup>399</sup>.

In seinem abschließenden Urteil über die Bedeutung und die Zukunftsfähigkeit der englischen Verfassung stellt Brandes noch einmal – mit dem Anspruch, vermeintliche deutsche Vorurteile „gegen alle Staaten Republikanischer Form“ zu korrigieren<sup>400</sup> – fest, daß sich „die herrschende Den-

hierzu MEIER, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. I, S. 461ff., bes. 467ff., Bd. II, S. 210ff. u. passim; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 216ff.

<sup>397</sup> Vgl. [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 225f.: „... es giebt ... häufige Gelegenheit, daß Talente von früherer Kindheit an erkannt und begünstigt werden. Die Großen leben nemlich, theils aus Mode, theils aus Oekonomie, vorzüglich aber um ihren Kredit in Bezug auf Parlamentswahlen unter ihren Nachbaren zu erhalten, einen Theil des Jahres auf dem Lande. Hier haben sie häufig Gelegenheit sich um die Familien der Farmers, oder der Bürger in den Städten, die nahe an ihren Gütern liegen, zu bekümmern. Finden sich unter diesen Kinder, die große Spuren von Geist blicken lassen, so ist es nicht ungewöhnliches, daß die Großen die Schulkosten für die Unvermögenden bezahlen, und meistens hernach weiter für ihre Beförderung sorgen. Eine wohlverstandene Politik treibt sie hierzu an. Dies sind Mittel, ihren Kredit und Einfluß unter ihren Tenants oder in den Boroughs zu erhalten und zu erweitern. Diese Klientel ... ist eine Hauptursache, daß die unermesslichen Reichthümer der Familien geschwinder sich im Lande und unter den untern Klassen verbreiten, und diese Reichthümer daher, zwar immer groß, aber doch ungleich scheinbarer als wirklich sind“.

<sup>398</sup> Ebd., S. 221; vgl. auch S. 217.

<sup>399</sup> Vgl. ebd., S. 222f.: Brandes stellt nach einem Lob des englischen Erziehungssystems, das die freie Debatte befördere, fest: „Diese Art mit Gründen und Gegengründen, für und wider eine Sache zu sprechen, verläßt den Engländer nicht durch sein ganzes übriges Leben; und ist eine Hauptsache der Entwickelung aller Fähigkeiten, und der liberalen Art zu denken“.

<sup>400</sup> Vgl. ebd., S. 232f.: Man sei in Deutschland gewohnt, „das Parlament als eine Versammlung von Rebellen anzusehen, die, wenn sie nicht bestochen werden, alles thun, um die Gesetzmäßige Gewalt der Krone zu schmälern, ja gar die regierende Familie vom Throne zu bringen, und die Königliche Würde im Staate zu vertilgen. ... Man glaubt, daß sie die Monarchische Regierungsform nur mit Widerwillen und gezwungener Weise dulde“.

kungsart“ im Inselreich „ganz auf Seiten der Monarchie, gegen die Republikanische Partei“ befinde, und daß – hier schließt sich Brandes ausdrücklich an die bekannte Prophezeiung David Humes an –, „wenn ... eine große Veränderung in der Verfassung vorgehen sollte, eher eine uningeschränkere Monarchie, als ein Freistaat ohne Oberhaupt entstehen“<sup>401</sup> würde. Auch für England habe zu gelten: „von einer Platonischen Republik kann bei einer wirklichen Verfassung keine Rede sein. ... Darin aber besteht das vorzügliche der Englischen Verfassung, daß es noch immer einige Heldenseelen gegeben hat, und daß diese fähig gewesen sind, durch ihre Bemühungen den verschiedenen einreißenden Uebeln neue Schranken zu setzen“<sup>402</sup>.

An dieser in vielfacher Hinsicht erstaunlich präzisen – in mancher Beziehung jedoch auch die Verfassungswirklichkeit durchaus idealisierenden – Deutung der politischen Ordnung des Inselreichs hat Ernst Brandes später, nicht zuletzt in der Auseinandersetzung mit der säkularen Herausforderung durch die Revolution in Frankreich, im Großen und Ganzen festgehalten<sup>403</sup>; sein ausdrückliches Bekenntnis zur englischen Verfassung hat er auch 1790, als die Mehrheit der deutschen Intelligenz bewundernd in Richtung Paris blickte, noch einmal klar und unmißverständlich formuliert<sup>404</sup>. Aber gerade seine Überzeugung vom Vorrang des historisch Gewachsenen, in langer Frist durch geschichtlich-politische Notwendigkeit Entstandenen vor dem abstrakt Konstruierten und systematisch Geplanten bewahrte ihn andererseits vor dem Fehlschluß, die englische Verfassung als allgemeingültiges, auch auf kontinentale Verhältnisse übertragbares Ideal anzusehen: Schon der Mangel

<sup>401</sup> Die Zitate ebd., S. 234; zu Hume siehe oben, S. 197, Anm. 125.

<sup>402</sup> [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 237f.; vgl. zur Kritik der „Platonischen Republiken“ – also der politischen Utopien – auch die Bemerkungen ebd., S. 320, nicht zuletzt auch die lange Anmerkung auf S. 321ff., in der vor der Überschätzung der antiken Republiken und der griechischen wie römischen Politiker als Folge einer falsch verstandenen Lektüre Plutarchs gewarnt wird!

<sup>403</sup> Vgl. etwa BRANDES, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, S. 8, 54f., 73f., 152 u. a.; DERS., Ueber den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands, Bd. I, S. 145ff., Bd. II, S. 94ff. u. a.; siehe auch DROZ, L'Allemagne et la Révolution Française, S. 353ff.; GOOCH, Germany and the French Revolution, S. 83ff.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 156ff.; zum politischen Gehalt von Brandes' zeit- und kulturkritischen Spätschriften vgl. ebenfalls HANS-CHRISTOF KRAUS, Ernst Brandes und der deutsche Zeitgeist um 1800, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), S. 308–328.

<sup>404</sup> BRANDES, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, S. 152: „Meine Neigung zur Englischen Verfassung, die man mir vielleicht vorwerfen wird, entstand aus Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit, nicht einer absoluten in allen Fällen, aber der verhältnißmäßigen. Ich bin immer noch mehr in der Meinung bestärkt, daß diese, größtentheils zufällig und durch die Bedürfnisse des Augenblicks entstandene Constitution für ein großes Europäisches Reich ungleich besser ist, als was bisher kurzsichtige menschliche Weisheit systematisch aufführte“.

eines ökonomisch und politisch tonangebenden Bürgertums sowie die strikte Trennung zwischen Adligen und Nichtadligen, stellte Brandes 1792 fest, mache ein auch nur ähnlich gestaltetes politisches System in Deutschland unmöglich<sup>405</sup>.

Ernst Brandes hat die in den Jahren vor 1789 umfassendste, präziseste und tiefeschürfundeste Darstellung, Analyse und Interpretation der englischen Verfassung innerhalb des deutschen Sprach- und Kulturraums vorgelegt. Er vermochte als wohl erster Deutscher die genauen Zusammenhänge zwischen scheinbar weit auseinanderfallenden Einzelphänomenen zu erkennen<sup>406</sup>. Seine Deutung, daß ein spezifischer, historisch genau zu rekonstruierender und zu erklärender, prinzipiell auf Teilhabe am politischen Leben des Landes gerichteter „Freiheitsgeist“ als das stärkste Movens dieser Verfassungsordnung anzusehen sei, war für die zeitgenössischen deutschen Leser ebenso neu und aufschlußreich wie seine präzise und erfahrungsgesättigt entworfene Theorie der Partei und der Opposition. Die geistige wie politische Unabhängigkeit dieses kritischen Denkers zeigt sich nicht zuletzt darin, daß sein Aufsatz „Ueber den politischen Geist Englands“ implizit eine *doppelte* Kritik an bestimmten bestehenden politischen Verhältnissen enthielt: sowohl an den Zuständen in Deutschland, vor allem in den absoluten Monarchien, wie auch an bestimmten Aspekten der inneren Politik Großbritanniens unter König Georg III., dessen Versuch, die Parteien aus dem politischen Leben weitgehend auszuschalten und die monarchische Macht entschieden zu stärken, von Brandes sehr klar (wenn auch natürlich nur indirekt) kritisiert wird. Und obwohl er mit dem von ihm gezeichneten Bild der englischen Verfassung sein politisches „Ideal“<sup>407</sup> entworfen hatte, war er sich doch darüber im klaren, daß die Deutschen – auch wenn er im „Aneignen des Fremden ... ein[en] Hauptzug deutscher Eigentümlichkeit“<sup>408</sup> wahrzunehmen meinte – *dieses* Modell nicht übernehmen konnten.

<sup>405</sup> Vgl. ERNST BRANDES, Ueber einige bisherige Folgen der Französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland, Hannover 1792, S. 135: „So wie der dritte Stand in den deutschen Fürstenthümern bis itzt constituirt ist, dürfen wir an nichts, was dem Brittischen Unterhause ähnlich seyn könnte, denken“. – Nicht zutreffend daher die anderslautenden Behauptungen von HAY, Staat, Volk und Weltbürgertum, S. 29, und EPSTEIN, Die Ursprünge des Konservatismus, S. 660; richtig dagegen: CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 158.

<sup>406</sup> Auch HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 141, betont sehr zu Recht den Zusammenhang, den Brandes „zwischen der Meinungsfreiheit, den Aufstiegschancen der unteren und mittleren Schichten, den Interessen der Großen und den Parlamentswahlen [hergestellt hat]. Alles bildet ein in seinen einzelnen Teilen aufeinander bezogenes Ganzes, einen Interessen- und Sinnzusammenhang, aus dem kein einzelnes Glied entfernt werden darf“; vgl. ebenfalls WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 212f.

<sup>407</sup> So HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 129.

<sup>408</sup> ERNST BRANDES, Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, Hannover 1808, S. 234.

## 8. DER DEUTSCHE NORDEN: HENNINGS UND EGGERS

Auch nördlich von Göttingen und Hannover hat man sich mit Verfassungsordnung und Politik Großbritanniens intensiv befaßt; die geographische Nähe und auch die traditionell sehr engen Handelsbeziehungen begründeten bereits früh eine besondere Anteilnahme an den politischen Zuständen des Inselreichs. Neben anderen waren es vor allem zwei Autoren der nordwestdeutschen Spätaufklärung, die sich mit der Verfassung von England und dem Thema der „englischen Freiheit“ beschäftigten und daher im folgenden etwas näher beleuchtet werden sollen: August von Hennings und Christian Ulrich Detlev von Eggers, beide als Holsteiner und zugleich dänische Staatsbeamte den Schicksalen der nordelbischen Herzogtümer und des dänischen Gesamtstaates auf vielfache Weise eng verbunden. Nicht nur die geographische Nähe, sondern besonders die politischen Verhältnisse innerhalb der dänischen Monarchie einerseits und der ständisch geprägten, durch einen einflußreichen Adel mitregierten Herzogtümer andererseits bestimmten ihrer beider Englandinteresse.

*August Adolph Friedrich von Hennings* (1746–1826) zählte als äußerst produktiver und vielseitiger Autor, auch als Zeitschrifteneditor zu den führenden Gestalten der nordwestdeutschen Aufklärung<sup>409</sup>. Doch der sehr ehrgeizige Mann erreichte zeitlebens die hohen selbstgesteckten Ziele nicht: Weder vermochte er als Diplomat in dänischen Diensten und als Politiker in Kopenhagen zu reüssieren, noch konnte er sich als Publizist und Dichter zu den geistig füh-

<sup>409</sup> *August Adolph Friedrich von Hennings*, geboren in Pinneberg als Sohn eines hohen Beamten, besuchte 1760–63 das Gymnasium in Hannover und absolvierte anschließend ein Studium der Jurisprudenz an der Universität Göttingen; 1766 promovierte er hier als Schüler Pütters. Als Jugendfreund von Ernst Schimmelmann, dem Sohn des mächtigen dänischen Staatsministers, ging er 1768 nach Kopenhagen und konnte 1771 sein erstes Amt als Archivar der staatlichen Rentkammer antreten. Schon im folgenden Jahr ging er als Legationssekretär an die dänische Botschaft in Berlin (wo er Bekanntschaft mit Mendelssohn schloß), 1775–76 amtierte er als Chargé d'affaires und Vertreter des dänischen Botschafters in Dresden. 1776 ging er nach Kopenhagen zurück, wo er Mitglied des Commerzkollegiums, später auch Kammerherr wurde, sich allerdings in den folgenden Jahren wegen seiner offenen Kritik an bestehenden Mängeln der Staatsverwaltung und wegen seiner entschiedenen aufklärerischen und religionskritischen Haltung nicht nur Freunde machte. 1784 schob man ihn in die Provinz ab, wo er fortan in verschiedenen Verwaltungsfunktionen – dabei weiterhin unablässig publizierend – wirken sollte: zuerst als Kommerzintendant der Herzogtümer, ab 1787 als Amtmann in Plön und von 1808 bis zu seinem Tode als Administrator der Grafschaft Rantzau. – Vgl. neben den Artikeln von WILHELM WATTENBACH in ADB XI, S. 778–780, und CHRISTOPH WEISS, in: *Literaturlexikon* V, S. 215f., vor allem die beiden monographischen Arbeiten von JOACHIM HILD, *August Hennings ein schleswig-holsteinerischer Publizist um die Wende des 18. Jahrhunderts*, Erlangen 1932, und HANS WILHELM RITSCHL, *August Adolph Friedrich von Hennings 1746–1826. Ein Lebensbild aus Holstein, Kopenhagen und Hamburg in bewegten Zeiten*, Hamburg 1978; gut zusammenfassende Überblicke zu Leben und Werk finden sich ebenfalls bei OTTO BRANDT, *Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart u. a. 1925, S. 180–187, und HORST JOACHIM FRANK, *Literatur in Schleswig-Holstein*, Bd. II: 18. Jahrhundert, Neumünster 1998, S. 506–511.

renden Autoren seiner Zeit aufschwingen. Wohl nicht zu Unrecht hat man ihm „Aufklärungsfanatismus“, ein „ungezügelttes Wesen“ und „Mangel an eigenen Gedanken“, nicht zuletzt auch Oberflächlichkeit vorgeworfen<sup>410</sup>. Diese Einwände mögen in Anbetracht des sehr umfangreichen, vor allem popularphilosophische und ökonomisch-politische Schriften<sup>411</sup>, aber auch Dichtungen umfassenden, im ganzen nicht sehr bedeutenden Werkes durchaus zutreffen, doch seine 1783 veröffentlichte „Philosophische und statistische Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in Engeland“ kann als formal und inhaltlich durchaus originelle Schrift, als eigenständiger Wurf zu dem in dieser Zeit viel behandelten Thema aufgefaßt werden<sup>412</sup>.

Es handelt sich nicht um eine Gesamtdarstellung der englischen Geschichte (oder auch nur der Verfassungsgeschichte), sondern um eine Art von räsonnierendem und – zuweilen recht eigenwillig – interpretierendem Kommentar zu den Hauptereignissen der Geschichte des Inselreichs unter der Leitfrage der Entwicklung der „Freiheit“ und unter ständiger kritischer Bezugnahme auf Humes „History of England“ sowie auf Blackstones „Commentaries“<sup>413</sup>. Als weitere Gewährsleute von Hennings lassen sich den Fußnoten vor allem Jean Louis De Lolme, Adam Smith und William Temple entnehmen<sup>414</sup>. Bereits in der Widmungsvorrede an seinen Freund Schimmelmänn gibt Hennings den Tenor der Darstellung an: Es sei, heißt es dort kurz und bündig, „wohl nichts Gutes und Großes ohne Freyheit möglich“<sup>415</sup>.

Hennings greift mit seinen historischen Erörterungen nun so weit zurück wie nur irgend möglich: in die vorrömische Zeit<sup>416</sup>. Trotz einer Veränderung

<sup>410</sup> Die Zitate aus: BRANDT, Geistesleben und Politik, S. 181, 187; ähnlich negativ urteilte bereits MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 17f.

<sup>411</sup> Siehe etwa: AUGUST HENNINGS, Über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes. Freiheit, Volksmenge, Fleiß im Zusammenhange mit der moralischen Bestimmung der Menschen und der Natur der Sachen, Kopenhagen – Leipzig 1785.

<sup>412</sup> AUGUST HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in Engeland. Nach Hume, Blackstone und andern bewährten Quellen ausgearbeitet, Kopenhagen 1783; vgl. dazu auch HILD, August Hennings, S. 65–67; HAIKALA, „Britische Freiheit“, S. 53–55; JÖRN GARBER, Von der nützlichen zur harmonischen Gesellschaft: Norddeutscher Philanthropismus (J. H. Campe) und frühliberaler Ökonomismus (A. Hennings) im Vor- und Einflußfeld der Französischen Revolution, in: „Sie, und nicht Wir“ – Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland, hrsg. v. ARNO HERZIG / INGE STEPHAN / HANS G. WINTER, Bd. I, Hamburg 1989, S. 245–287, hier S. 264–269. – Nicht haltbar erscheint die scharfe Kritik durch MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 18: Das Buch sei „um so mehr misslungen, als anstatt gründlicher geschichtlicher Beweisführung hohler pseudo-philosophischer Sinn des 18ten Jahrhunderts das Wort führt, und überdiess der Verfasser so wenig staatsmännischen Blick hat, dass er die lebendige Kraft des Parlamentes verkennt“, usw.

<sup>413</sup> Siehe zu Blackstone und Hume oben, Kap. IV. 2., IV. 4.

<sup>414</sup> Vgl. etwa HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 19, Anm. i), 35, Anm. b), 43, Anm. l) usw.

<sup>415</sup> Ebd., (unpag.) Widmungsvorrede.

<sup>416</sup> Vgl. ebd., S. 3ff.

der allgemeinen Sitten durch die Römer sei der alte Grundsatz der germanischen Ureinwohner des Landes, daß „das Volk ... nicht unterdrückt werden durfte“, nicht untergegangen, im Gegenteil: Jene alte Grundregel habe „sich zu allen Zeiten in England“ erhalten, und dadurch sei – wie es mit einer aufschlußreichen Wendung heißt – „das Volk, so wie es an Wohlstand zunahm, auch freyer und angesehener [geworden], so, daß es zuletzt der Schutz derer ward, welche es sonst beschützten“<sup>417</sup>. Und die Sachsen, deren „Regierungsverfassung ... auf Freyheit und kriegerische Tapferkeit gegründet“ gewesen sei, hätten diese Tradition ungebrochen weiter fortgesetzt; bereits bei ihnen sei, so Hennings unter Berufung auf Blackstone, „der Grund der itzigen parlamentarischen Verfassung“<sup>418</sup> zu finden. Der bekannten Formulierung Montesquieus, das englische politische System sei „in den Wäldern Germaniens“ erfunden<sup>419</sup>, konnte sich Hennings also ausdrücklich anschließen<sup>420</sup>.

Den weiteren Verlauf der englischen Geschichte bis zum 18. Jahrhundert rekonstruiert der norddeutsche Aufklärer vollständig im Sinne einer historischen Dialektik von „Freiheit“ und – wenigstens zeitweiliger – „Despotie“, die für Hennings durchaus nicht nur eine monarchische, sondern auch eine des Adels und nicht zuletzt eine des Volkes sein kann! Lob und Tadel werden mit großer Entschiedenheit verteilt: Alfred der Große, „einer der weisesten Könige aller Zeiten“<sup>421</sup>, sowie Eduard III. und Heinrich VII. erhalten – eben in ihrer Eigenschaft als Beförderer der englischen Freiheiten – Lob und Anerkennung<sup>422</sup>, während Wilhelm der Eroberer, Heinrich VIII., Cromwell und die beiden letzten Stuart-Könige Karl II. und Jakob II. als freiheitsfeindliche, damit also die glückliche Entwicklung der englischen Verhältnisse hemmende Despoten verortet werden. Auch der „Despotismus“ des langen Parlaments in der ersten Revolution verfällt einem scharfen Verdikt<sup>423</sup>.

Die positiv gewertete „Gegengeschichte“ ist die des englischen Freiheitgeistes, der sich durch die Jahrhunderte hinweg allen Widerständen zum Trotz, nicht selten nur untergründig und verborgen, behauptet habe. Die Magna Charta wird auch von Hennings als ein Grundmanifest dieses Freiheitswillens, und damit als Fundament der modernen englischen Verfassung gesehen<sup>424</sup>; die

<sup>417</sup> Die Zitate ebd., S. 16f.

<sup>418</sup> Die Zitate ebd., S. 18, 21, vgl. ebd., S. 36.

<sup>419</sup> Siehe oben, S. 191, Anm. 97.

<sup>420</sup> Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 254f.

<sup>421</sup> Ebd., S. 26; in seinem in den 1790er Jahren unter dem Titel „Genius der Zeit“ herausgegebenen „Journal“ hat Hennings ein aufschlußreiches Lobgedicht auf König Alfred von England veröffentlicht: AUGUST HENNINGS, Alfred, in: Der Genius der Zeit. Ein Journal hrsg. v. AUGUST HENNINGS, Bd. 9 (Sept.–Dez. 1796), S. 360–363.

<sup>422</sup> Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 98ff., 133ff.

<sup>423</sup> Vgl. ebd., S. 42ff., 149ff., 263ff., 278, 286ff. u. a.

<sup>424</sup> Vgl. ebd., S. 68ff., 132. – Freilich betont Hennings auch, daß es Zeiten gab, in denen der „Freiheitsgeist“ fast vollständig verschwunden war; vgl. etwa ebd., S. 150: Die Regierungsweise der Tudors, vor allem Heinrichs VIII., seien „den Vorrechten, welche die *Magna Charta* der Nation zustand, völlig entgegen [gewesen]. Man siehet hieraus, wie wenig zu-

Rosenkriege des späten Mittelalters erscheinen in seiner Optik zwar als Schule der Grausamkeit für das englische Volk (den konfessionellen Auseinandersetzungen in Deutschland von der Reformation bis 1648 vergleichbar)<sup>425</sup>, und trotzdem sei aus diesen „Cabalen“ – eben weil in ihrer Folge die Macht der Aristokratie dauerhaft geschwächt worden sei – Positives entstanden: Das „Volk“ habe durchaus „in seiner Freyheit zugenommen ..., und wie sehr diese anwuchs, sehen wir daraus, daß unter Heinrich dem Sechsten schon die Parlements-wahlen auf den itzigen Fuß gesetzt wurden“<sup>426</sup>. Auch auf der Höhe der Tudorzeit sowie während der inneren Konflikte der Stuartära habe sich das „Genie“ der Freiheit, manifestiert etwa in der steten Erinnerung an die Magna Charta, niemals völlig zum Verstummen bringen lassen<sup>427</sup>; selbst in den Zeiten, in denen – wie unter Heinrich VIII. und Elisabeth I. – das Parlament zum Akklamationsorgan des Monarchen herabgesunken sei, „glimmte das Feuer immer unter der Asche“<sup>428</sup>.

Zwei Grundtendenzen eines durchaus radikalen politischen Aufklärungsdenkens bestimmen Hennings Ausführungen: erstens eine scharfe Adelskritik<sup>429</sup> und zweitens eine durchgehende negative Bewertung von Religion und Kirche. Die Geschichte des Inselreichs zeichnet sich für Hennings vornehmlich auch dadurch aus, daß es bereits früh gelungen sei, den Einfluß der „Barone“ auf das soziale und politische Leben zwar nicht vollständig zu verdrängen, aber doch auf ungefährliche, zuweilen sogar dem Ganzen nützliche Bahnen zu lenken. Eine umfassende Ausbildung der Leibeigenschaft – für Hennings der Grund allen Übels – habe England aufgrund verschiedener historischer Entwicklungen vermeiden können: „die innern Zwistigkeiten“ und der „Despotism der Regenten“ sei hier „zum Glücke des Staats so ausgefallen ..., daß der Uebermacht der Baronen über das Volk Grenzen gesetzt, und diesem durch seinen Einfluß in bürgerliche Kriege [sic!] und durch zunehmendes Gewerbe und Fleiß Gelegenheit gegeben worden, zu dem Wohlstande zu gelangen, der Freyheit schafft, wo sie nicht ist, und der ohne Freyheit nicht bestehen kann“<sup>430</sup>. Die begrenzte Adels Herrschaft in England

verlässig es ist, die *Magna Charta* oder deren Erfüllung, als die Epoke [sic] der englischen Freyheit anzusehen, ob sie gleich itzt das Grundgesetz derselben ist“.

<sup>425</sup> Vgl. ebd., S. 112ff.

<sup>426</sup> Ebd., S. 123.

<sup>427</sup> Vgl. u. a. ebd., S. 174f., 181, 253f.

<sup>428</sup> Ebd., S. 200.

<sup>429</sup> Hennings hat seine Adelskritik unter dem Eindruck der Französischen Revolution noch deutlich verschärft; bekannt wurde vor allem sein 1792 publiziertes Pamphlet wider den „Aristokratism“, eine scharfe Abrechnung mit dem politischen Einfluß des Adels im Europa des ausgehenden Ancien Régime: AUGUST HENNINGS, *Vorurtheilsfreie Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism*, o. O. 1792; Ndr. Kronberg/Ts. 1977; vgl. dazu u. a. auch HILD, *August Hennings*, S. 103ff.; RITSCHL, *August Adolph Friedrich von Hennings*, S. 76ff.; FRANK, *Literatur in Schleswig-Holstein*, Bd. II, S. 513.

<sup>430</sup> HENNINGS, *Philosophische und statistische Geschichte*, S. 17; er fügt noch an: „Dieses ist im Allgemeinen das Gemälde von Engeland, das ich habe zum Grunde legen wollen, ehe ich es durch Entwicklung der Geschichte einzeln ausführe“.

habe die Herausbildung einer auf Leibeigenschaft gegründeten politischen Ordnung – Hennings bezeichnet sie als „unnatürliche und wirklich unmoralische Verfassung“<sup>431</sup> –, wie sie noch auf dem Kontinent vielfach bestehe, verhindert<sup>432</sup>.

Nicht nur die vom Adel beförderte Tendenz zur Herausbildung der Leibeigenschaft, sondern auch das Christentum ist für Hennings der Feind jedes wahren politischen Freiheitsgeistes. „Freyheit entstehet aus Aufklärung und diese aus Wissenschaften“<sup>433</sup>, lautet das Credo des holsteinischen Autors, und das bedeutet zugleich: Freiheit entsteht in Abwehr aller religiös-kirchlicher Einflüsse auf das soziale und politische Leben<sup>434</sup>. Diesen Gedanken entwickelt er anhand seiner rasonnierenden Rekonstruktion der Geschichte Englands: So werden Thomas Beckett und Thomas Morus nicht etwa als Märtyrer im Kampf gegen monarchische Willkür und Despotismus herausgestellt, sondern als politische Toren und Wirrköpfe<sup>435</sup>. Die durch Heinrich VIII. bewirkte englische Reformation sei kein Schritt auf dem Wege zu größerer Freiheit gewesen, sondern nur die Manifestation eines auf *beiden* Seiten bestehenden religiösen „Fanatism“<sup>436</sup>. Und die Schuld am Ausbruch der Revolution der 1640er Jahre komme keineswegs nur der verfehlten Politik Karls I. zu, sondern in nicht geringerem Maße auch dem destruktiven Wirken – in diesem Falle protestantischer – religiöser „Fanatiker“<sup>437</sup>, die in der Sicht des Autors allen Fortschritt verhindern und jede Anstrengung der „Aufklärung“ zunichte machen wollen.

Diese grundsätzlich aufklärerisch-religionskritische Haltung führt Hennings konsequenterweise zur Ablehnung der alten, gerade im protestantischen Norddeutschland oft vertretenen These einer Entgegensetzung protestantisch-englischer Freiheit gegen katholisch-französische Despotie<sup>438</sup>. Es sei „ein

<sup>431</sup> Ebd., S. 182; vgl. zur Adelskritik und zur Kritik der Leibeigenschaft auch ebd., S. 43ff., 128ff., 181ff. u. a.

<sup>432</sup> Dementsprechend führt Hennings weiter aus, ebd., S. 182f.: „Die Länder, in denen Leibeigenschaft herrschet, sind durch nach und nach usurpiertes Recht der Größern über die Schwächern, und ein in der Stille der Unterdrückung oder der Anmaßung allgemeiner Rechte nach und nach formirtes System in eine solche elende Verfassung gerathen, und es gehörte eine lange Verfinsterung dazu, ehe ein Staat so tief herabsinken konnte“. Da in den Zeiten, als die Herrschaft des „Faustrechts“ nachließ, „die aristokratischen Grundsätze, selbst zum Nachtheil des Monarchen, immer weiter um sich griffen, so kam nach und nach an die Stelle der vorigen willkürlichen Gewalt, eine Art gesetzlicher oder constitutionmäßiger Sklaverey, welche das Volk in seinem Elende befestigte“.

<sup>433</sup> Ebd., S. 28.

<sup>434</sup> Diese – unter den Zeitgenossen naturgemäß höchst umstrittenen – Ideen führten einige Jahre später zu einem großes Aufsehen erregenden Konflikt zwischen Hennings und Matthias Claudius; vgl. dazu etwa BRANDT, Geistesleben und Politik, S. 200f.; RITSCHL, August Adolph Friedrich von Hennings, S. 84ff.

<sup>435</sup> Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 60ff., 151f.

<sup>436</sup> Vgl. ebd., S. S. 150f.: „Das größte Unglück unter Heinrichs Regierung war der Fanatism, der sich der Gemüther bemächtigte, und sowohl die Reformatoren, als die Katholiken anfeuerte“.

<sup>437</sup> Ebd., S. 262; vgl. insgesamt ebd., S. 257ff.

<sup>438</sup> Siehe oben, S. 329, 350, 352f., 399f. u. a.

Irrthum vieler Geschichtschreiber ..., zu behaupten, daß die katholische Religion die monarchische, und die protestantische Lehre einer freyen Regierungsform begünstige“. Denn wenn man „die Geschichte aufmerksam liest, so findet man, daß der Widerstand der Protestanten gegen monarchische Grundsätze daher rühret, weil man diese zu ihrer Unterdrückung gebrauchte, und daß die Katholiken es mit den Monarchen hielten, weil sie durch ihre Hülfe ihre Gegner unterdrücken wollten; wogegen die Katholiken, da, wo sie gedruckt wurden, ebenfalls sich gegen Monarchen auflehnten, wiewohl nicht durch Verbreitung des Geistes der Freyheit, sondern durch Verschwörung und heimliche Nachstellungen“; und diejenigen Protestanten, deren Recht auf „die freye Unabhängigkeit ihrer eigenen Gemeine“ vom Herrscher nicht angetastet werde, seien treue Untertanen monarchisch verfaßter Staaten<sup>439</sup>. Die um und nach 1700 in Deutschland noch vorherrschende konfessionalistisch geprägte Deutung der englischen Verfassung wird, wie dieser Text zeigt, durch die Ideen der radikalen Aufklärung weitgehend verdrängt. Gewissensfreiheit und freie Entwicklung der geistigen Kräfte befördern nach Hennings *allein* den Fortschritt zum Wohlstand und Gedeihen eines Gemeinwesens – *nicht* der Einfluß einer bestimmten Konfession<sup>440</sup>.

Eine genauere Darstellung und Untersuchung von Theorie und Praxis der gegenwärtig bestehenden Verfassung von England meint sich Hennings dagegen ersparen zu können<sup>441</sup>. Die Entstehung und Entwicklung des Parlaments seit 1265 habe dafür gesorgt – und darin liege die positive Besonderheit der englischen Entwicklung –, daß „das Volk“ von Anfang an beteiligt gewesen sei an der Einschränkung der königlichen Macht<sup>442</sup>. Eben hierdurch sei die innere Entwicklung des Inselreichs auf die Bahn einer positiven Entwicklung geraten: „... so viel wirkte die Errichtung des Unterhauses, daß sich nach und nach im Volke der Nationalgeist der Freyheit bildete, durch den England in der Zeitfolge seine Verfassung erthielt. Der Antheil an bürgerlicher Freyheit war allgemeiner geworden; aber dennoch erforderte es eine gewaltige Gährung, ehe nach mannigfaltigen Empörungen, Blutvergießen und Kriegen, die Engländer sich von der größten Schwäche und Verwirrung zu dem Rang der ersten Nation in der Welt erheben konnten“<sup>443</sup>.

Doch über das Funktionieren der freiheitlichen Institutionen dieser „ersten Nation in der Welt“ erfährt der Leser kaum etwas; Hennings beschränkt sich

<sup>439</sup> Alle Zitate HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 240f.

<sup>440</sup> Vgl. ebd., S. 252f.: „Man kann ... keinen kräftigern Beweis beybringen, als den Anblick der Geschichte, um zu beweisen, daß Gewissensfreyheit und ungestörte Ausübung derselben, nebst jeder freyen Entwicklung der Kräfte, das sicherste Mittel ist, den Wohlstand der Staaten und des allgemeinen Besten zu befördern, und daß jeder Zwang, so weise er auch scheinen mag, dem der Fortgang der Aufklärung unterworfen wird, nur zu Erhaltung eines fehlerhaften Systems dienen kann, und ein gewisser Rückfall in die Blindheit ist, aus der die Menschheit sich durch den blutigsten Kampf herauszuwinden gesucht hat“.

<sup>441</sup> Vgl. die zutreffende Feststellung bei HAIKALA, „Britische Freiheit“, S. 53.

<sup>442</sup> Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 111f., siehe auch S. 71, 77 u. a.

<sup>443</sup> Ebd., S. 87.

hier nur auf sporadische Bemerkungen. Für ihn steht – was auf den ersten Blick erstaunen mag – das Parlament nicht mehr im Mittelpunkt. Der von möglichen Kritikern der englischen Verfassung hier vorzubringende Einwand der parlamentarischen Korruption wird von ihm zwar aufgegriffen, aber mit dem Hinweis auf die bestehenden bürgerlichen Rechte schnell abgefertigt<sup>444</sup>. Ein zu starkes Parlament erscheint ihm jetzt durchaus nicht wünschenswert; es ist – im Gegenteil – sogar notwendig, das Gemeinwesen durch institutionelle Sicherungen auch gegen den „Fanatism des Volks“ zu schützen<sup>445</sup>. Hier kann nur die allgemein akzeptierte *Herrschaft der Gesetze* Sicherheit schaffen<sup>446</sup>, und eben hierin sieht Hennings den eigentlichen Kern der Verfassung von England: „Die Freyheit der Britten ist durch Gesetze gesichert. Sie sind der Nation weit wichtiger, als alle Debatten im Parlamente“<sup>447</sup>. Nicht zuletzt werde die Meinungs- und Pressefreiheit „mit Recht als das Palladium der Nation angesehen“<sup>448</sup>.

Man könnte nun annehmen, daß Hennings die englische Verfassung seinen deutschen (und vielleicht auch dänischen) Lesern als politische Norm präsentieren und zur Nachahmung empfehlen wollte<sup>449</sup>, doch das ist – liest man seinen Text genau – keineswegs der Fall. Er selbst wolle, bemerkt er schon im ersten Teil seiner „Philosophischen und statistischen Geschichte“, „keine Regierungsform, weder der alten, noch der neuen Geschichte, zum Muster aufstellen“, und im übrigen sei „in den Staaten, welche die größte Vollkommenheit erreicht haben, ... der Verfall immer schneller gewesen, als der Wachsthum [sic]“<sup>450</sup>. Und hiervon mache Großbritannien keine Ausnahme. Denn auch das gerühmte Parlament zu London sei nun einmal kein „Areopag von weisen Männern ... , welche bey jeder Anordnung die wahren Grundsätze reiflich erwogen, auseinandersetzen und beschlössen, was gut und nützlich“ sei, sondern die „eingeführte Bestechung der Hofparthey und die mehr tumultuari-

<sup>444</sup> Vgl. ebd., S.116: „Wo diese [die bürgerlichen; H.-C.K.] Vorrechte sind, da ist Freyheit, und die erhält sich in Engeland, wenn gleich Bestechungen im Unterhause, die oft nothwendig sind, um den unruhigen Geist der Oppositions-Fractionen zu dämpfen, den Einfluß des Volkes in Regierungsgeschäften aufzuheben scheinen. Wo solche Vorrechte nicht sind, da ist das Volk sklavisch, die Regierungsform mag demokratisch oder despotisch seyn“. Zu Hennings Kritik der politischen Parteien siehe auch ebd., S.175, 227f.

<sup>445</sup> Vgl. ebd., S.275: „Ueberall, wo der Geist der Meutereyen durch den Fanatism des Volks erregt wird, ist eine gänzliche Auflösung aller bisherigen Bande der Gesellschaft unvermeidlich. In der allgemeinen Wuth wird alles zerstöret, Magisträte werden verjagt, Gerichtshöfe zerstreuet, die Sitten und die Policey geschändet. Die Wuth des Volkes kann bis zur gänzlichen Vernichtung der Landesverfassung gehen“; vgl. auch ebd., S.281.

<sup>446</sup> Vgl. ebd., S.225, 328, 369 u. a.

<sup>447</sup> Ebd., S.369.

<sup>448</sup> Ebd., S.370.

<sup>449</sup> So die These von HAIKALA, „Britische Freiheit“, S.54, und GARBER, Von der nützlichen zur harmonischen Gesellschaft, S.266.

<sup>450</sup> Die Zitate: HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S.167.

sche, als weise, Opposition<sup>451</sup> bewiesen das Gegenteil. Als gegenwärtig sichtbare Folge dieser Unvollkommenheiten der englischen Verfassung deutet Hennings den Konflikt des britischen Mutterlandes mit seinen nordamerikanischen Kolonien: „die Unruhen in Amerika ... werden“, bemerkt er ausdrücklich, „vielleicht den Verfall Englands nach sich ziehen“<sup>452</sup>.

Hennings erweist sich in seiner Rekonstruktion der englischen Verfassungsgeschichte, aber auch in seinen abschließenden Stellungnahmen bereits als eine Gestalt des Übergangs. Die vielgerühmte „englische Freiheit“ ist für ihn als Paradigma einer historischen Entwicklung hin zu freien politischen Institutionen noch durchaus beachtens- und bemerkenswert – doch als aktuelles Vorbild, als unmittelbare Anregung zu politischem Veränderungswillen in Kontinentaleuropa hat sie augenscheinlich ausgedient. Vielleicht mag Nordamerika ein neues Modell liefern; das englische hat seine einstige Faszination jedenfalls verloren. Und vollständig überwunden scheint bei ihm das (bei manchen anderen zeitgenössischen deutschen Autoren immer noch, wenn auch meist nur unterschwellig vorhandene) traditionelle Bild eines gemeineuropäischen Gegensatzes zwischen einer „protestantisch-englisch-freiheitlichen“ und einer „katholisch-französisch-despotischen“ politischen Kultur. Im Zeichen der radikalen Aufklärung verliert auch der Protestantismus, in diesem Falle der englische, seinen ihm einst zugeschriebenen „freiheitlich-fortschrittlichen“ Charakter.

Bemerkenswert bleibt, daß Hennings in seiner „Philosophischen und statistischen Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in England“ sich zwar als entschiedener Aufklärer präsentiert, jedoch nicht den Versuch unternimmt, die englische Geschichte in ein striktes Schema von Fortschritt und Aufstieg zu pressen, daß er – im Gegenteil – Rückschläge und Gegenbewegungen, Emporkommen und Niedergang genau registriert und auf den Begriff bringt, und daß er es schließlich vermeidet, zu einem schwarz-weiß gefärbten Geschichtsbild zu gelangen, einer Geschichtsdeutung, die den „Fortgang der Freiheit in England“ lediglich als ständigen Konflikt zwischen einem grundsätzlich freiheitlich-fortschrittlichen „Volk“ auf der einen und stets „despotischen“ Königen auf der anderen Seite interpretiert. An der Bedeutung von Aufklärung und Vernunft zweifelt er freilich nicht im geringsten: Die von ihm favorisierte und am Beispiel Englands exemplifizierte „Herrschaft der Gesetze“ ist für ihn *per se vernünftig*, eben weil sie von allen denkenden Menschen kraft ihrer Vernunft akzeptiert werden muß. Herrschaft der Gesetze und politische Aufklärung sind für Hennings miteinander identisch, denn Parlamentsbeschlüsse können fehlen, die Vernunft hingegen ist unfehlbar.

Ein holsteinischer Landsmann, dessen Karriere innerhalb der dänischen Verwaltung allerdings erfolgreicher verlief, war *Christian Ulrich Detlev von*

<sup>451</sup> Die Zitate ebd., S. 326f.

<sup>452</sup> Ebd., S. 379; zu Hennings' sehr positivem Amerikabild siehe auch DIPPPEL, *Germany and the American Revolution*, S. 110, bes. 311f. u. a.

Eggers (1758–1813)<sup>453</sup> – im ausgehenden 18. Jahrhundert ein inner- und außerhalb Deutschlands bekannter und geschätzter Jurist, Staatsmann und Publizist. Neben einer Fülle von Publikationen, vornehmlich zu staatsrechtlichen, ökonomischen und verwaltungswissenschaftlichen Themen, versuchte sich Eggers auch als Geschichtsschreiber. Sein dreibändiges Werk „Skizze und Fragmente einer Geschichte der Menschheit in Rücksicht auf Aufklärung und Volksfreiheit“ erschien mit einer längeren Unterbrechung: Bd. I und II lagen im Manuskript Ende 1785 vor, im folgenden Jahr erschien aber nur der erste Band im Druck. Die Bände II und III (der letzte offenbar deutlich später ausgearbeitet) kamen erst in den Jahren 1803–1804 in einem Kopenhagener Verlag heraus<sup>454</sup>.

Es handelt sich dabei um eine merkwürdige Schrift, um das Werk eines unterschiedenen, von keinerlei Zweifeln angekränkelten, überzeugten Aufklärers, der sich in seinem festen Glauben an Freiheit und Fortschritt von niemandem irremachen läßt. Zugleich war Eggers aber auch treuer Untertan des Königs von Dänemark und als hoher Verwaltungsbeamter Teil eines bürokratisch-absolutistischen Regierungssystems. Ihm selbst bereitete es jedenfalls keine Schwierigkeiten, persönliche Überzeugung und Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren. Als Grundsatz seines Systems bezeichnet er schon in der Vorrede seiner „Skizze“ den Gedanken, „daß Bewirkung allgemeiner Glückseligkeit der Endzweck der ganzen Schöpfung sei, und daß insbesondere die Vervollkomm-

<sup>453</sup> *Christian Ulrich Detlev (von) Eggers* wurde als Sohn eines holsteinischen Staatsbeamten in Itzehoe geboren. Er studierte von 1776–82 Rechts- und Staatswissenschaften in Kiel, Leipzig, Halle und Göttingen; hier promovierte er 1791 zum Doktor der Jurisprudenz. Seit 1783 im dänischen Staatsdienst stehend, stieg Eggers, gefördert durch den Staatsminister Graf Bernstorff, schnell auf und wurde bereits 1785 zum außerordentlichen Professor für Rechts- und Kameralwissenschaften, 1788 dann zum ordentlichen Professor für Staatsrecht in Kopenhagen ernannt. Schon 1789 ließ er sich entpflichten, um sich fortan der Politik und der Schriftstellerei zu widmen; er publizierte in den folgenden zwei Jahrzehnten eine Fülle von Studien, vornehmlich zu rechtspraktischen und rechtsreformerischen Fragen sowie zum Problem der Aufhebung der Leibeigenschaft, als deren Vorkämpfer er in die Geschichte seiner Heimat eingegangen ist. Am Kongreß zu Rastatt nahm er 1797 als dänischer Diplomat teil; seit 1801 arbeitete er in der Kopenhagener Verwaltung der deutschen Herzogtümer. Noch im April 1806 erhielt er vom Kaiser den Titel eines Reichsfreiherrn. Im Februar 1813 zum Oberpräsidenten der dänischen Regierung in Kiel ernannt, starb er im November des gleichen Jahres auf seinem Gut Gaarz in Holstein. – Zu Person und Werk siehe neben den Artikeln von INAMA, in: ADB V, S. 670f., und KLAUS BEYERER, in: Literaturlexikon III, S. 186, den älteren Aufsatz von HERMANN KONRAD EGGERS, Christian Ulrich Detlev Freiherr von Eggers, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 9 (1879), S. 143–171, DERS., Geschichte des Geschlechtes Eggers, Bd. I, Plön 1879, S. 119–135 (mit umfangreichem Schriftenverzeichnis), und neuerdings auch die wohlinformierte Skizze von MARTIN BABEL, Christian Ulrich Detlev von Eggers (1758–1813), in: Aufklärung 5/2 (1990), S. 127–129; zu seiner späteren politischen Publizistik nach 1800 siehe auch die Bemerkungen bei GERHARD SCHUCK, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus, Stuttgart 1994, S. 107–110.

<sup>454</sup> CHRISTIAN ULRICH DETLEV EGGERS: Skizze und Fragmente einer Geschichte der Menschheit in Rücksicht auf Aufklärung und Volksfreiheit, Bd. I, Flensburg u. a. 1786, Bde. II–III, Kopenhagen 1803–1804.

nung des Menschengeschlechts das grosse Triebrad seiner Geschichte sei“. Dem entspricht sein deduktives – eher geschichtsphilosophisch als streng historisch zu nennendes – Verfahren als Autor: Er wolle, heißt es, erst ein „Skelet von der Geschichte des Menschen, wie sich die Vernunft sie als möglich denken würde“, entwerfen und erst anschließend „die ganze Geschichte durch(gehen)“, um zu zeigen, „daß bei allen bekannten Völkern der alten, mittleren und neueren Welt ohne Ausnahme das Ideal wirklich geworden ist. Dadurch glaube ich vollständig zu beweisen, daß die Glückseligkeit der Menschen auf ihrer Freiheit und Aufklärung beruhe“<sup>455</sup>.

Neben den Geschichtsphilosophen Eggers tritt nun der politische Autor, der keinen Zweifel daran läßt, daß es ihm zuerst und vor allem darum geht, „den grossen Satz zu beweisen, daß Aufklärung des Menschen, sein Glück hier auf der Erde, und also das Wohl der Staaten, nicht erreicht werden könne, ohne einen gewissen Grad weise bestimmter bürgerlicher Freiheit“<sup>456</sup>. Und diesen Satz wiederum will er neben und nach ausführlichen Exkursen zur deutschen und französischen Geschichte „vorzüglich“ anhand des Beispiels der neueren *englischen* Geschichte beweisen: An ihr, so Eggers, „wollte ich ein Beispiel geben, wie ich ungefähr die Geschichte der Menschheit schreiben sollte, ... um die Stufe der Kultur und Glückseligkeit eines Volks zu bestimmen“<sup>457</sup>. In der historischen Entwicklung des Inselreichs spiegelt sich für ihn gewissermaßen *pars pro toto* die Geschichte der neueren Menschheit.

Dies allerdings nicht nur in einem grundsätzlich positiven Sinne, denn die ausführliche „Schilderung der Unruhen in England bis zum Jahre 1660“, die im ersten Band seiner „Skizze“ enthalten ist<sup>458</sup>, stellt die neuere englische Geschichte keineswegs als kontinuierlichen Weg zu Aufklärung und Freiheit dar, sondern viel eher als schmerzlichen historischen Lernprozeß. Aufschlußreich ist ebenfalls, daß für Eggers stets das Wirken der Könige – nicht etwa dasjenige des Parlaments oder führender Königsgegner wie beispielsweise Edward Coke – im Mittelpunkt seiner Betrachtungen steht: Elisabeth erhält dementsprechend großes Lob wegen ihrer Förderung von Fortschritt und Aufklärung in ihrem Lande, während Jakob I. für seinen Eigensinn getadelt wird<sup>459</sup>. Karl I. wiederum wird gegen alle aus späterer Perspektive zu erhebenden Vorwürfe verteidigt: er sei ein durchaus fähiger, kluger Monarch gewesen, der im Rahmen der politisch-historischen Konstellation seiner Zeit letztlich vom Glück verlassen worden sei; schon kleine Fehlentscheidungen hätten sich in ihren nicht vorhersehbaren Folgen als katastrophal herausgestellt. Dessen Prozeß und Hinrich-

<sup>455</sup> Alle Zitate ebd., Bd. I, S. IX, XIV; er beabsichtige, so Eggers weiter, „eine eigentliche bürgerliche Geschichte der Menschen, betrachtet aus einem philosophischen Gesichtspunkt, in Rücksicht nemlich auf die Glückseligkeit, welche er zu einer jeden Zeit genos“ (ebd., S. XV f.).

<sup>456</sup> Ebd., Bd. I, S. XXIX.

<sup>457</sup> Ebd., Bd. I, S. XX f.

<sup>458</sup> Ebd., Bd. I, S. 428–556.

<sup>459</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 458ff.

tung zeichnet Eggers als ein in keiner Weise zu rechtfertigendes historisches Verbrechen – und dementsprechend die anschließende Herrschaft Cromwells als geschichtlichen Irrweg, der indes 1660 auf erstaunlich problemlose Art und Weise habe korrigiert werden können<sup>460</sup>. Die englische Revolution sei in letzter Konsequenz nichts anderes als „ein neuer Beweis der traurigen Verirrungen, wozu falscher Religionseifer die schwachen Sterblichen verleiten kann“<sup>461</sup>.

Diese Darstellung – auch die im zweiten Band enthaltenen Schilderungen der Glorious Revolution und der amerikanischen Erhebung seit 1776<sup>462</sup> – kann durchaus als Kompromiß zwischen der „dänischen Perspektive“ des im Dienste eines monarchisch-absolutistischen Systems stehenden Autors einerseits und seinen strikt aufklärerisch-freiheitlichen und fortschrittsgläubigen Überzeugungen andererseits gedeutet werden. Denn ein Freund der aufrührerischen Amerikaner ist er keineswegs, wenngleich er die Fehler der englischen Regierung in ihrer amerikanischen Politik seit Mitte des 18. Jahrhunderts klar beim Namen nennt. Sehr aufschlußreich ist nun, daß er auch verfassungsimmanente Fehler (oder Fehlentwicklungen) für den Verlust Amerikas verantwortlich macht: Die im Unterhaus sich artikulierende „Widersezlichkeit der Parthei, die nicht für die Minister ist“, erscheine zwar auf den ersten Blick als „ein vortreffliches Mittel gegen den Despotismus“, doch nun werde, auch als Folge eines unzulänglichen Wahlsystems, „diese köstliche Aeußerung der politischen Freiheit in der Regel nur gemisbraucht zur Erreichung eigennüzziger Absichten“<sup>463</sup>; und die hierdurch bewirkte zeitweilige Lähmung der Handlungsfähigkeit der Regierung könne sich fatal auswirken – auch Amerika sei auf diese Weise verloren gegangen<sup>464</sup>.

Hier zeigen sich wenigstens Ansätze einer vorsichtigen Kritik der englischen Verfassung aus strikt aufklärerischer Perspektive: Eine politische Ordnung, deren Institutionengefüge und Traditionen die Fähigkeit der Regierung zum angemessenen (d. h. gegebenenfalls auch zum schnellen) Handeln behindern und damit die Exekutive lähmen können, vermag den Fortgang der politischen Aufklärung nicht weniger zu behindern als ein eigensinniger und unfähiger Monarch. In seinen „Betrachtungen über den Geist des Zeitalters beim Ausgang des Jahres 1785“, als Anhang dem zweiten Band der „Skizze“ beigegeben<sup>465</sup>, setzt sich Eggers mit den Gefahren auseinander, die dem Fortschritt drohen.

<sup>460</sup> Vgl. ebd., Bd. I, S. 480ff., 536ff.

<sup>461</sup> Ebd., Bd. I, S. 556.

<sup>462</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 206ff., 460ff.

<sup>463</sup> Die Zitate ebd., Bd. II, S. 464f.

<sup>464</sup> Vgl. ebd., Bd. II, S. 465: „Die Oppositionsparthei lähmt die Gewalt der Minister in jedem Falle bei der Ausführung, in der Hoffnung, das Uebel wieder gut zu machen, wenn es ihr gelingt, sie zu verdrängen. Aber dann ist oft die Hülfe nicht mehr möglich, gesetzt auch, sie wäre nöthig gewesen. Dadurch verliert die Englische Regierung so oft den glüklichen Zeitpunkt. Auch Amerika gieng so verloren“.

<sup>465</sup> Ebd., Bd. II, S. 477–480. – Ob diese 1803 gedruckten „Betrachtungen“ wirklich Ende 1785, wie Eggers versichert, oder doch erst später – nämlich nach 1789 – entstanden sind, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Vielleicht vermag ein künftiger Eggers-Biograph diese Frage zu klären.

Das Heil sieht er ausschließlich in der aufgeklärten Monarchie: „Im Ganzen ist Humanität jetzt eine beinahe allgemeine Eigenschaft der Fürsten“, während die Gegenauflklärung durch den höchst verderblichen „Adelsgeist“ repräsentiert werde, der „fast über ganz Europa, mit despotischer Gewalt“<sup>466</sup> herrsche. Daß er damit ebenfalls – wenn auch in einem sehr weit gefaßten Sinne – bestimmte Aspekte der englischen Verfassung meinte, zeigen spätere Äußerungen im dritten Band der Skizze<sup>467</sup> und auch eine kleine, 1797 erschienene Satire auf die „englische Freiheit“ und deren allgemeine Überschätzung<sup>468</sup>.

Das Englandbild des Christian Ulrich Detlev von Eggers bleibt also zwiespältig, denn sein Geschichtsbild ist nicht nur bestimmt von der Idee eines Fortschritts durch Aufklärung, sondern ebenfalls durch das Leitbild einer kontinuierlich sich entwickelnden humanitätsorientierten Monarchie. Diskontinuitäten – wie eben die große englische Revolution des 17. Jahrhunderts – sind für ihn grundsätzlich geschichtliche Ab- und Irrwege, Fehlentwicklungen, die durch Wiederanknüpfung an den eigentlichen historischen „Hauptweg“ (darin sieht er die großen Leistungen der Restauration von 1660 und der Glorious Revolution von 1689), korrigiert werden können. Revolution und Parlamentsherrschaft stellen für ihn also grundsätzlich *kein* Medium zur Beförderung politischer Aufklärung dar. England verdankt seinen Fortschritt – so läßt sich Eggers’ Deutung wohl zusammenfassen – in erster Linie den *Fähigen* unter seinen Monarchen und den *Vernünftigen* unter seinen Parlamentariern.

## 9. ZUSAMMENFASSUNG

Die norddeutsche Affinität zu allem Angelsächsischen hat sich auf sehr unterschiedliche Weise in der Beschäftigung mit der englischen Verfassung etwa zwischen 1750 und 1789 niedergeschlagen. Auf der einen Seite wird man feststellen müssen, daß es eine konstante Englandbegeisterung und eine durchgehend positive Bewertung der politischen Ordnung des Inselreichs nicht gegeben hat. Doch auf der anderen Seite wiederum darf konstatiert werden, daß nicht nur ein großes Interesse an dem Thema in Norddeutschland stets vorhanden war, sondern daß hier auch Detailkenntnisse englischen Rechts und englischer Politik in ungewöhnlicher Reichhaltigkeit zu finden waren und daß schließlich die theoretische Debatte über die Nachteile, vor allem aber über die Vorzüge dieser Verfassung auf besonders hohem Niveau geführt worden ist.

Die Bedeutung der 1737 begründeten Universität Göttingen als eines neuen und besonders wichtigen Mediums zur Vermittlung deutscher Englandkennt-

<sup>466</sup> Die Zitate ebd., Bd. II, S. 479.

<sup>467</sup> Vgl. ebd., Bd. III, S. 424ff., siehe besonders S. 427, wo die „Bestechlichkeit der Beamten und der Wähler“ sowie die „Verderbtheit der Nationalrepräsentation“ gerügt werden, und S. 428, wo der Autor den „Geist der Partheilichkeit“ in kritischer Absicht hervorhebt.

<sup>468</sup> [CHRISTIAN ULRICH DETLEV VON EGGERS], Die Grundstüzen der Englischen Freiheit, in: Deutsches Magazin 14 (1797), S. 345–349.

nis darf hierbei keineswegs unterschätzt werden. Es waren, wie sich herausgestellt hat, für die Zeit um 1750 weniger die Buchpublikationen der Göttinger Professoren, sondern zuerst die seit 1739 in den „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“ (später: „Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen“) erscheinenden Rezensionen neuer englischer (und über englische Themen in deutscher und französischer Sprache verfaßter) Literatur, die allen deutschen Interessenten Belehrung jeder Art über angelsächsische Themen darbot. Sehr früh schon konnte hier der aufmerksame Leser eine große Fülle von Mitteilungen und im allgemeinen durchaus verlässliche, in der Sache präzise Informationen zur englischen Verfassungsgeschichte, Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit finden.

Daneben scheuten sich die Rezensenten der GGA – zumeist Göttinger Professoren, aber auch Persönlichkeiten aus dem gesamten nordwestdeutschen Raum – keineswegs, politische Stellung zu beziehen, etwa was die Einschätzung der Glorious Revolution oder bestimmte Einzelheiten des britischen Systems und schließlich auch den nordamerikanischen Konflikt anbetraf. So hat man beispielsweise die Kernaspekte der Revolution von 1688/89 genau herausgearbeitet: Die Deutung der Absetzung Jakobs II. als „Vertragsbrecher“ findet sich hier ebenso wie die Feststellung, daß die „Grundgesetze“ des Inselreichs *nicht* vom Willen des jeweils herrschenden Monarchen abhängig seien und sein dürften. Auch die antibritischen Polemiken der französischen Pamphletliteratur dieser Zeit sind in den GGA mit besonderer Vorliebe verrissen worden. Daneben wurde allerdings *nicht nur* der Standpunkt einer Verteidigung des englischen Status quo eingenommen. Zwar finden sich eine Reihe von Texten, in denen Georgs III. Regiment nach 1760 gegen dessen Kritiker in Schutz genommen wird, doch andererseits melden sich relativ früh, schon seit Ende der 1770er Jahre, bereits die (wenn auch in ihrer Wortwahl noch eher vorsichtigen) Verteidiger der nordamerikanischen Rebellen gegen die britische Krone zu Wort. Kurz gesagt: Die GGA enthalten, fast in der Form eines Kompendiums, eine außerordentliche Fülle von Informationen über englische Politik und die hiermit zusammenhängenden Verfassungsprobleme – Information, die von der Mehrzahl der deutschen Englandkenner und -interessenten, wie vermutet werden kann, intensiv genutzt worden sind.

Dabei treten in den GGA und auch in den anderen englandkundlichen Schriften Göttinger und norddeutscher Autoren dieser Zeit frühere, um und nach 1700 formulierte Thesen und Interpretationen zu englischen Verfassung deutlich zurück. Das gilt zum einen für die Annahme einer „allgemeinen Neigung zum Aufruhr“ unter den Engländern (die allenfalls noch beim frühen Achenwall zu finden ist), und zum anderen auch für das traditionell in Norddeutschland verbreitete konfessionspolitische Argument einer Gleichsetzung von Protestantismus und politischer Freiheit (und entsprechend: von Katholizismus und Despotismus). Diese alte, unter dem Eindruck der großen konfessionellen Konflikte des 17. Jahrhunderts formulierte These taucht nun kaum noch auf; sie klingt allenfalls hier und dort an (so wiederum beim frühen

Achenwall). In späterer Zeit wird sie dagegen – und zwar von einem nicht eben der Sympathie mit dem Katholizismus verdächtigen Autor – ausdrücklich widerlegt und zurückgewiesen (Hennings). Nur *eine* der älteren Interpretationen wird noch vereinzelt beibehalten: Die Idee einer angeblich ursprünglichen, in den „Wäldern Germaniens“ geborenen freiheitlichen Urverfassung als Grundlage und Voraussetzung neuerer entsprechender Institutionen, darunter auch der englischen gewaltenteiligen Mischverfassung (so zu finden etwa bei Haller, Spittler und Hennings).

Die grundsätzliche und prinzipielle Anglophilie vieler norddeutscher, besonders Göttinger Autoren verschloß ihnen allerdings nicht die Augen für zahlreiche problematische Aspekte des englischen politischen und gesellschaftlichen Lebens. Die Kritik des „Luxus“ und der „Üppigkeit“ im Anschluß an die in den Schriften John Browns formulierte englische Selbstkritik findet sich ebenso (etwa bei Lichtenberg) wie eine ausgeprägte Mißbilligung des politischen Parteiwesens und der Tätigkeit einer organisierten Opposition, die von nicht wenigen deutschen Autoren als beständig drohende Gefahr, ja als Krebschaden des britischen Gemeinwesens angesehen worden ist (Achenwall, Haller, Zimmermann, Eggers). Von hier ausgehend war es wiederum nicht weit zu einem deutlichen Tadel des bestehenden englischen Wahlsystems, das in der Tat nicht wenige Angriffsflächen – gerade auch für die Engländer selbst! – zu bieten vermochte (Haller, Schlözer, Spittler).

Hier boten sich nun wiederum zwei unterschiedliche Richtungen der Kritik an: Während die einen in der vermeintlichen „Korruption“ des Unterhauses, in der „Bestechung“ einzelner Abgeordneter durch den König und seine Regierung eine manifeste Gefahr für den Fortbestand der britischen Freiheiten erblicken zu können meinten (der frühe Zimmermann, Lichtenberg, Eggers) und gar eine „absolutistische“ Versuchung befürchteten, artikulierten wiederum konservativ gestimmte Autoren ihre Furcht vor einem möglichen „demokratischen Despotismus“ und damit vor einem zu großen Einfluß des „Volkes“ auf die Politik des Inselreiches (so der späte Haller). – Doch es gab andere Autoren, die gerade diese Befürchtungen als solche zwar durchaus ernst nahmen, jedoch in der Sache überzeugend zurückzuweisen vermochten (Brandes).

Wer die positiven Aspekte der englischen Verfassungsordnung betonte, konnte vielseitig argumentieren und die unterschiedlichsten Aspekte in den Blick nehmen: Der „public spirit“ der Briten wurde ebenso gelobt (etwa von Lichtenberg und Brandes) wie die konstituierende Bedeutung der „Herrschaft der Gesetze“ für die Freiheit der Engländer (Hennings) und auch wie die – in der Tradition Justus Möser's gerühmte – große soziale Mobilität innerhalb der englischen Gesellschaft (Brandes). Dabei war es für den Zusammenhang der Argumentation nicht in jedem Fall von Belang, ob die Verfassung des Inselreiches mit aus der deutschen Erfahrungswelt übernommenen Kategorien als Muster „ständischer Freiheit“ interpretiert wurde (Spittler), oder ob sogar ein besonders wichtiger Kernaspekt dieser Ordnung, nämlich die in der Einheit

von „King, Lords and Commons“ bewahrte *Unteilbarkeit der britischen Souveränität*, erkannt und auf den Begriff gebracht wurde (Schlözer).

Jedenfalls haben fast alle norddeutschen Autoren von einigem geistigen Rang das zentrale Charakteristikum – damit auch den zentralen Vorzug – der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts erkannt und in ihren publizistischen Stellungnahmen und Würdigungen hervorgehoben: daß nämlich diese politische Ordnung vermittels ihres *überaus geschickt angeordneten Institutionen- und Funktionengefüges* die Möglichkeit besitze, auf *institutionell geregeltem Wege* zu einem überwiegend dauerhaften Ausgleich politischer Gegensätze und daraus entstehender innerer Konflikte zu gelangen (Achenwall, Haller, Lichtenberg, vor allem: Brandes). In diesem Zusammenhang haben einige dieser Autoren auch das politische Parteiwesen und die Funktion der Opposition im Rahmen des Gesamtgefüges der Verfassung nachdrücklich verteidigt (Lichtenberg und wiederum besonders deutlich Brandes) – und dies nicht zuletzt mit dem Argument, daß selbst der wildeste Parteigeist einem Volk weniger zu schaden vermöchte als politischer Schlummer und allgemeine Apathie. Zuweilen ging diese Verteidigung so weit, selbst die parlamentarische Korruption noch als nützlich – nämlich als ein das Verfassungsgleichgewicht austarierendes Element – anzusehen und damit jede Forderung nach einer Wahlreform als unzulässig, ja in gewisser Weise als gefährlich abzulehnen (Brandes).

Bei einigen Autoren findet sich, jedenfalls in den 1770er Jahren, nach Ausbruch der nordamerikanischen Konflikte, eine erstaunlich klare Positionierung auf seiten des britischen Mutterlandes. Hier werden die von der Regierung Georgs III. und ihren publizistischen Unterstützern angeführten Argumente gegen die Ansprüche der Kolonisten aufgenommen und an einflußreicher Stelle in Deutschland präsentiert und vertreten (darunter von Haller und Schlözer). In den Jahren vor 1789 änderte sich dies langsam; hier drängten bald Vertreter der jüngeren Generation in den Vordergrund (Sprengel), die ihre unverkennbaren amerikanischen Sympathien bald nicht mehr verhehlten.

Wenn man jedoch die vielleicht wichtigste, in jedem Fall aber entscheidende Frage nach der Vorbildlichkeit der englischen politischen Ordnung auch für Staaten des Kontinents in den Blick nimmt, dann zeigt sich ein eher überraschendes Bild. Obwohl das traditionelle, auf die geographisch geschützte Lage Englands anspielende „Inselargument“ kaum angeführt wird (von den im vorangegangenen untersuchten Autoren findet es sich lediglich bei Achenwall), sind sich auch diejenigen Autoren, denen Großbritannien in jeder Hinsicht als Muster eines gelungenen, ja eines „glückseligen Staatswesens“ erscheint, darin einig, daß die Verfassung von England als auf kontinentale Verhältnisse *nicht übertragbar* angesehen werden muß (Achenwall, Brandes, Hennings, Spittler). Dabei handelt es sich, soweit zu sehen, keineswegs um ein Verlegenheits- oder Schutzargument, das aus im nachhinein verständlicher Rücksichtnahme auf die deutsche Zensur formuliert werden mußte, sondern durchaus um die Überzeugung der genannten Autoren, die etwa auf ganz unterschiedlich geartete soziale Gegebenheiten (beispielsweise die Stellung des Adels betreffend) hinwiesen.

Auch die norddeutschen Anglophilen gingen also (von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen) *nicht* so weit, die politische Ordnung des Inselreichs als in *jeder* Hinsicht verbindlich anzusehen und als vorbildlich weiterzuempfehlen. Die nun einmal besonderen, außergewöhnlichen Grundbedingungen der politischen Existenz eines Inselstaates mit einer anderen – natürlich auch durch historische Zufälle beförderten – verfassungspolitischen Tradition verlor man dabei nicht aus dem Blick. So sehr einerseits die Vorbildlichkeit und die weitreichende Bedeutung eines auf den institutionellen Ausgleich politischer Gegensätze hin angelegten politischen Systems erkannt wurde, so bewahrte man sich doch andererseits auf dem Kontinent genug Realismus, um auch die unleugbaren Schwächen und um vor allem die Grenzen für die Möglichkeit einer politischen Rezeption eben dieses Systems erkennen zu können.